

ZH_BEZIRKSGERICHT_ZUERICH DG990758 vom 26. Oktober 2000

Zh Bezirksgericht Zuerich, 2000-10-26, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_bezirksgericht_zuerich_DG990758

FR: ZH_BEZIRKSGERICHT_ZUERICH DG990758 du 26 octobre 2000

IT: ZH_BEZIRKSGERICHT_ZUERICH DG990758 del 26 ottobre 2000

Erwägungen

E. 9

salz zu ihm selbst, an ihrem Wohl gar nicht interessiert" (UO 24 S. 1-O) . Wenn man berücksichtigt, dass das erwahnte anklagezital unler dem fitel rrB. T5uschung / Irrtum" nach- zulesen ist, kann die Anklage nicht anders verstanden wer- den, aLs dass sich genau über diese R.____ (von der Anklage behaupteten) TAuschungen irrte. Damit ist auch genügend umschrieben, welches - gemAss Anklageschrift - die Vorstellungen von waren' R.____ d) Dem PlAdoyer des Verteidigers l-Asst sich entnehmen, dass er d,ie Anklageschrift, auch bezüglich der Umschreibung der Arglist als ungenugend erachtet, da das Ausnutzen [der auf geistiger Retardierung basierenden Inferiorität der nicht nAher beschrieben sei und eben- R.____ so verborgen bleibe, inwiefern und wie R.____ manipuliert worden sein sol] (HD 45 S. 11) . Auch hier ist die Anklageschrift als Gesamtheit zu betrachten' Zusam- men mit den unter rtD. Vermögensdispositionen / Vermögens- schaden'r geschilDerten VorgAngen ist die Vorgehensweise d.es Angeklagt,en anklagegenugend umschrieben' III. BETRUG A. Sachverhalt, t Verhiltnis von R.____ _ zum Angeklagten l-l- Der Angeklagte l-ernt,e Anf ang der R.____ 80er-,Jahre bei seiner Tätigkeit als freier Agent für die Versicherungsgesellschaft kennen. Dabei kam es im September 1983 zum Abschluss einer Leibrentenversicherung über Fr. 000.-- (HD 22/L/2) . Nach den Worten des Ange- 200t klagten besuchte er in der Folge im R.____ Sinne der Kund.enpflege. Er habe gespurt, dass sie Freude

7 l_0 an diesen Besuchen bekommen habe, weshalb er begann, sie h5ufiger zu besuchen. So wurden diese geschd.ftl-ichen Kon- takte mit d.er Ze:-l' persönlicher und es habe sich eine Be- ziehung, eine Zuneigung angebahnt (gp L8/3 s. 2; Prot. S' f. 1_1_) . Über d,ie Art d,ieser Beziehung SusserLe sich der Angeklagt,e unterschiedlich. In der UnLersuchung erklArt'e e-T, R.____ habe immer wieder gesagt, dass sie ihn heira- ten wol-le und sie sei enttAuscht gewesen, dass er immer nein gesagt habe (HD L8/6 S. 8; HD 1'9/20/4 s. 2) . rm Schreiben vom 2. November L992 an als Vertre- AA.____ ter des Beist.and.es J.____ (HD 1,/2/22) hielt, der Angekl-agte demgegenüber sinngemiss f est, sie h5t't'en sich am 90. Geburtstag von R.____ , im Anschl-uss an die wunderbare Familienfeier, verlobt (Un L/2/22 S. 2 unten). AnLsslich der Hauptverhandlung betonte €r, es sei eine reine Mutter*Sohn-Beziehung gewesen (Prot. S. 4t) . Aus diesen uneinheitlichen Aussagen geht hervor, dass der je AngeklagLe seine Beziehung zu R.____ nach Situat,ion so schilderte, wie es ihm gerade passend er- schien. Wenn er als ihr "Lebenspartner" auftreten wollte, sprach er von Heiratsabsichten und wenn er eine sel-bst'lose Zuneigung zum Ausdruck bringen wollte, bezeichnete er es als eine'Mutter-Sohn-Beziehung" . Beriicksichtigt man, dass sich N.____ _ und R.____ bis Anfang Mai 1990 mit trsierr ansprachen (vgl . HD I3/S/4 und HD 1"3/5/3 S. 2), erscheint es auf jeden Fall wenig wahrscheinlich, dass sich N.____ _

und R. _____ an deren 90. Geburtstag, d.h. bereits ein gutes Jahr vorher, am 2. Februar 1989, verlobt haben sollten. Dazu kommt, dass weder R. _____ noch N. _____ gegenüber Drittpersonen ihr Verlobnis je erwähnt. Dass der Angeklagte im obgenannten Schreiben dennoch ein angebotliches Eheversprechen gemäss Art. 90 ff. ZGBv erwies, welches offensichtlich nie stattgefunden hatte, kann nicht

interpretiert werden, als dass er den Verwandten von etwas vormachen wollte. R. _____ L.2 Der Versuch des Polizeibeamten A. B. _____, R. _____ am 20. Januar 1993 im Altersheim über ihr Verhältnis zu befragen (Up 13/1) scheiterte ebenfalls. N. _____ so wie der Versuch des Bezirksanwalts am 7. September 1993 (UO L3/1/4). Letzteres Gespräch wurde auf Band aufgenommen und in HD L3/L/4 wiedergegeben. Daraus ist ersichtlich, dass sich zwar bemühte, den Fragen R. _____ des Bezirksanwalts zu folgen, dazu aber nicht mehr in der Lage war. Auch Fragen zu ihrer Person (2.8. wo sie früher gewohnt habe) konnte sie nicht stimmig beantworten. Sie wusste weder noch, ihren Beirat N. _____ J. _____ und Neffen, einzuordnen. Auf die Frage wer ihr Geld einmal erben sollte, meinte sie "meine Bruder und Schwestern" (HD 13/1/4 S. 4), welche - mit Ausnahme ihres Bruders J. _____ - zum damaligen Zeitpunkt jedoch bereits verstorben waren. Rückschlüsse auf die Art. der Beziehung zwischen N. _____ und R. _____ lassen sich aus ihren Äusserungen auf jeden Fall keine ziehen. 1.3 Aufgrund der Aussagen von Verwandten ist davon auszugehen, dass der Angeklagte als Begleiter von R. _____ an ihrem 90. Geburtstag teilnahm, wo ihn die Verwandten (und auch das Hauswartehepaar von der AC. _____-strasse ...) erstmals kennenlernten (HD t9/r-/-/1" S. L; HD 19/L1"/2 S. L; HD Ls/ts/L s. 2; HD ts/1,s/3 S. 4; HD Le/20/1" s. 4; HD Ls/20/3 S. 5; HD Ls/2L/2 S. 2). Sowohl die Verwandten als auch das Hauswartehepaar gingen damals davon aus, dass es sich bei N. _____ um einen Anwalt oder Vermögensverwalter handelte (HD L9/LL/L S. 2; HD 19/1'1/2 s. 3; HD rg/2L/L S. 5; HD Lg/2L/2 S. 1- und 11). Auch verschiedene andere Betreuungspersonen von R. _____ gingen davon aus, bei N. _____ handle es sich um einen Berater, der sich um die finanziellen Belange von kümmere (HO t9/7/3 S. 7; HD 1'9/8/1- S. R. _____

t2 4; HD Ls/8/2 s. 4; HD ts/1"s/t s. 4; HD t9/1's/3 s. 7; HD 1,g/t9/1, S. 6; HD t9/tg/3 S.5). Er L. _____ eine Nichte von, erwarbte einmal, diese R. _____ habe N. _____ als einen Freund bezeichnet (Ho 1'9/2r/L s' 6) . L.4 AD. _____, welche von der Spitex aus R. _____ ab Mitte Januar 1992 betreute, stellte fest, dass R. _____ volles Vertrauen in N. _____ gehabt habe und dieser eine wichtige Person im Leben von R. _____ gewesen sei (HD 19/L3/1' s' 4; vgl' auch HD 1,g/1'3/2 S. 9) . Al-Iseits wurde auch bestätigt, dass der Angeklagte R. _____ sowohl als sie noch an der in Zürich wohnte wie auch während ihres AC. _____-strasse Aufenthaltes im Altersheim AE. _____ häufig besuchte und sich sehr um sie kümmerte. Aus all diesen Aussagen von Verwandten und Betreuungspersonen Angeklagte auf jeden Fall eine enge Beziehung zu R. _____ pflegte, wobei davon auszugehen ist, dass dieses enge Verhältnis seit Ende der 80er-Jahre bestand, was sich z.B. darin zeigte, dass der Angeklagte am 1-2. Februar 1989, anlässlich der Feier des 90. Geburtstages von R. _____ zu deren rechten Seite sass, welcher Platz bei festlichen Anlässen sonst jeweils ihrem Bruder J. _____ vorbehalten war (gn 1'9/L:-/L s. 2; HD L9/L1'/2 s' 3) 2 R. _____ schafft Den Akten lässt sich nichts entnehmen, was auf ein gestörtes Verhältnis zwischen den Verwandten und R. _____ schliessen liesse. Im Gegenteil ergibt sich aus allen Einvernahmen, dass dieses Verhältnis durchaus intakt war und sich die Verwandten auch um R. _____ kümmerten, ab den 80er-Jahren sogar noch intensiver

(z'B' HD L9/2L/t S. 2). Dass R. ____ zu ihren Ver-

r

E. 13

I wandten ein intaktes Verh.d.ltnis hatte, ergibt sich auch aus ihrem handschriftlichen TesLament vom 8. Februar L990, in welchem sie mit Ausnahme einiger Legate ihre Nichten und Neffen bedachte. In diesem TestamenL vermacht'e sie ihr und sie setzte ihn als Willens- N. ____ "KindgemA1de" voLlstrecker ein (HD /t) 1"3 / 2 . guten VerhAl-tnis zwischen den Famitienmitgliedern von R. _- ____ Am Andert auch nichts, wenn gewisse Schreiben von R. ____ et.was and.eres zum Ausdruck zu bringen schei- nen, da diese schreiben allesamt in eine zeit fallen, in welcher sie nicht fflhig war, ihre eigene Situat'ion oder das Geschehen um sie herum und ZusammenhAnge zrt erkennen (vgl. nachfolgend) , so dass sie auch den Inhalt dieser Schreiben nicht erfassen konnte. Verschiedene Personen er- kldrten in der Untersuchung, wie wichtig R. ____ ihre Familie war, und dass sie sich gerne mit Genealo- gie beschAftigte (HD Lg/LL/2 s. 3; HD L9/21/2 s' 3), was grund.sdtzLich auch bestdtigte (HO 1'8/25 S. 8)' N. ____ Dass ein Familienzusammenhalt bestand, ergibt sich nur schon d.araus, d.ass immer wieder Familienf este gef eiert wur- den, an welchen auch R. ____ teilnahm und zwar bis ins hohe Alter. fnsbesondere zrt ihrem Bruder J. ____ hat,te eine enge Beziehung (gO L9/2L/2 R. ____ s. 4). Der Angeklagte wilt als einziger eine Verschlechterung des Verh5lt,nisses von R. ____ zIJ ihren VerwandLen fest,gestellt haben, wobei er den Beginn dieser angeblichen auf den Zeitpunkt ansetzte' als Auseinand.erset,zungen - Anfang september L992 - das Testament von J. ____ aus der Waisenlade geholt habe (HO R. ____ tB/25 S. 9) . Dabei gilt, allerdings zu berucksichtigien, dass es sich bei diesem TesLament um jenes vom 8. Februar handelte, welches vom Inhalt her auf jeden Fall fur 1-gg0 die geset,zlichen Erben keinen Anlass zu irgendwelchen Feindseligkeiten gegenüber R. ____ bot. Aus-

L4 serdem ergibt sich aus den Akten, dass der Vertreter des Beistandes von R. ____ , Rechtsanwalt Prof. Dr. , dr 1-5. Juli :-992 bei der vormundschaftsbe- AF. ____ horde Freienbach ein Gesuch um Einsichtnahme in das dort d,eponierte Test.ament von R. ____ stellte (UO t3/9/S/6), welches mit, Beschluss vom 20. August L992 abge- lehnt wurde (HD L3/9/s/1) und das Testament - gemAss Aus- kunft der Vormundschaft.sbehörde - in d.er Folge von der Hin- terlegerin persönlich, n mlich von R. ____ , abgeholt wurde (HD t3/g/s/qO), und zwar Anfang September 1,992, in Begleitung ihres Bej-standes und Nef f en J. ____ r (vgl . HD 1,9/1,2/2 S. 4) . Unt,er diesen Umstinden muss davon ausgegangen werden, dass R. ____ entweder damit. einverstanden war, d'ass das hint'erlegte (al- Le) Testament. in die Hand.e ihres Neffen gelangte oder was wahrscheinlicher ist (vgl. nachfolgende Ausfuehrungen zur geistigen Gesundheit von R. ____ er) r dass nicht realisierte, was ueberhaupt vor R. ____ sich ging. Bei beiden varianten hd.tte fur sie aber kein Anlass bestand.en, ihren Verwandten gegenüber negative Ge- fuhte zu hegen. rm ubrigen hj-elt der Angeklagte selber in seinem Schreiben vom 1-8. September i-992 an den Recht'sver- treter des Beistands fest, dass R. ____ an ihrer Familie und namentlich auch an ihrem Bruder sehr han- ge (HD L3 / 9 / 5 / g) . Berucksicht,igt man, dass sich die Ver- wandten bis zu ihrem Tod. um R. ____ kummer- ten, sie im Altersheim besucht,en und, auch zu Familienfe- sten mitnahmen und berucksichtigt man ferner, dass weder die verwandten selber noch das Pflegepersonal im AE. ____ etwas von einer verschlecht,erung der Beziehung feststel-I- Len, müssen die and.ers lautend,en Aussagen des Angeklagten dafur interpretiert werden, weshalb als ErklArungsversuche es zu d.en hAsslichen

Auseinandersetzungen zwischen ihm und J. _____ gekommen war (vgl. HD L3/9/S/e ff.)-
lasst sich somit feststellen, dass die Beziehung zwischen R. _____ und
ihren Verwand-

ten, die zugleich auch ihre gesetzlichen Erben sind, bis zuletzt völlig intakt und gut
war. 3. Gesundheitszustand von R. _____ 3.L Allgemeines Aufgrund verschiedener
Aussagen von Verwandten und Betreuungspersonen, insbesondere auch aufgrund der
Aussagen des Hausarztes Dr. AG. _____, ist davon auszugehen, dass der
Gesundheitszustand von bis zur ihm- R. _____ am 90. GeburtsTag, d.h. bis 1-1989, sowohl in
körperlicher wie auch in geistiger Hinsicht keine Auffälligkeiten aufwies. lebte alleine in
ihrer Wohnung R. _____ an der AC. _____-strasse ... 6 in Zurich. Sie wurde zunächst ab 1-1982
von der Spitex betreut, war in ihren täglichen Ver- richtungen vorerst aber durchaus noch
selbstständig. Die zweimal wöchentlich stattfindenden Hausbesuche der Spitex wurden ab
Mitte März 1992 auf eine dreimal wöchentliche und ab Mitte Januar 1992 auf eine tägliche
Betreuung ausgedehnt (Up 13/7/3). Anfang 1992 wurde - aufgrund verschiedener
Vorkommnisse, die an der Fähigkeit R. _____ weiter alleine in der eigenen Wohnung zu
leben, Zweifel liessen (dazu weiter hinten) - unter der Verwandtschaft und
auch mit N. _____ über ihren allfälligen Übertritt in ein Altersheim gesprochen. R. _____
war mit einem solchen Schritt jedoch nicht einverstanden (HD Lg/2:-/2 S. 7; HD 1,9/19/3
S. 5; vgl. auch Schreiben RA Dr. AH. _____ vom 9.01.-1992 in Ordner 30, Doss. L4) . 2
Ab 1. März 1992 nach dem Unfall von R. _____ am 1-2. März 1992 in ihrer
Wohnung und dem anschliessenden Spitalaufenthalt war der Eintritt in ein Alters- und
Pflegeheim unum-

gänglich. Im Oberweisungsrapport des Spitals Neumünster vom 18. Mai 1992 wurde
unter dem Titel "Psychischer Zustand bei der zeitlichen und örtlichen Orientierung ein-
flussnehmend" angekreuzt und beim Verhalten "ruhig" und "Verwirrt" (HD 1,3/6/5) .
Die pflegenden Krankenschwestern, Al. _____, schildern den geistigen Zu-
stand von R. _____ ebenfalls als verwirrt, was auch ein Laie gemerkt hätte (HD L9/2/L S. 4)
. Etwas ausführlicher schilderte sie in ihrem Bericht vom 5. Oktober 1992 die
Verwirrtheit von R. _____ (Itp B/7/8). Der Angeklagte anerkannte zwar, dass sie solche von
Verwirrtheit gehabt habe (Hp L9/2/4 S' 3), Zustände zeitlich und örtlich - meinte aber, dass
R. _____ nicht orientiert gewesen sein sollte, sei die subjektive Meinung der Zeugin
Al. _____ (Hp L9/2/4 S. 2). Berücksichtigt man jedoch, dass der
Oberweisungsrapport von Al. _____ unterschrieben wurde, kann ihr Eindruck vom ihres
psychischen Zustand von R. _____ während Spitalaufenthalt, es nicht einfach als subjektive
Meinung abgetan werden, wie dies der Angeklagte zu tun versucht. Dazukommt, dass auch
AJ. _____, die Ehefrau von Ott J. _____, erklärte, im Neumünster sei R. _____
absolut verwirrt und nicht mehr in der Lage gewesen, ein Gespräch zu führen (HD Lg/11"/2 S.
9) . Arrnticr schilderte es auch (gn Lg/2L/2 S. 8)' Gemäss L. _____ seinem Schreiben vom
23. März 1992 an J. _____, den Bruder von R. _____, kam der Angeklagte im Üb-
rigen selber zur Überzeugung, dass R. _____ illegitim einen verwirrungszustand aufweist, der
auch juristischen Massstab - nach nach dem anspruchsvollen menschlichen Kriterien wäre
es vielleicht schon früher der Fall gewesen - notgedrungen eine urteilsunfähigkeit nach sich
ziehen würde (HD 1,3/g/5/t) - Dass diese Verwirrungszustände nur zeitweise auf treten würden,
erwähnte er dabei nicht - Am 17. Juni 1992 (zum Zeitpunkt des zweiten Krankenhausauf-
haltes von) verfasste der Angeklagte R. _____ Versicherung", worin er festhielt eine
"Eidesstattliche

r 1,7 dass R._____ seit Anfang dieses Jahres unter Erinnerungslücken und unter Verwirrungszuständen gelitten habe und der am 1. März 1992 erlittene Unfall mit der anschliessend erfolgten Operation R._____ in dieser Beziehung noch weiter zurückgeworfen habe. Nach seiner persönlichen Einschätzung sei R._____ zu diesem Zeitpunkt jedenfalls nicht, mehr geschäftsfähig gewesen, was auch ein Gutachten des behandelnden Arztes Dr. vollbeständige (HI I8/9). Einen Tag später, am 18. Juni 1992, verfasste der Angeklagte eine weitere eidestattliche Versicherung, in welcher er den Vorgang am 20. Mai 1992 bezüglich der Leistung einer Unterschrift durch R._____ schilderte und festhielt, dass diese in Anbetracht ihrer alters- und unfallbedingten Verwirrung nicht in der Lage gewesen sei, den ihr vorgelegten komplizierten Vertagstext zu studieren (nos. 1-4). Bei dieser Sachlage können keine Zweifel bestehen, dass R._____ r zumindest während der Zeit ihrer Spitalaufenthalte nicht fähig war, Situationen adäquat zu erfassen und entsprechend zu handeln. Am 1. Mai 1992 trat R._____ ins Alters- und Pflegeheim AE._____ ein. Kurze Zeit später, am 5. Juni 1992, fiel aus dem Rollstuhl, R._____ was den zweiten Spitalaufenthalt im Neumünster (bis 23. Juni 1992) zur Folge hatte. Auch dieser neue Überweisungsbericht enthielt die gleichen Feststellungen über den psychischen Zustand von wie der vorherige R._____ ge (HD L3/6/6). Gemäss Heimverwalterehepaar und dem Pflegepersonal des AE._____ habe sich der geistige Zustand während ihres Aufenthalts im Altersheim R._____ nicht merklich verändert (HD Lg/6/L s' 3; HD I9/6/2 s. 10; HD 1,e/L7/2 s. e; HD Le/L8/2 s. 10; HD Le/2s/2 s' 3 f.). Dr. _____, welcher seit 1988 hausärztlich betreute, gab als Zeuge an, er habe sie zum er-

r

E. 18

sten Mal am 26. 05. 1992 im AE._____ besuchte und in der Folge ca. alle ein bis zwei Monate (HD 19/9/2 S. 2). Bereits anlässlich einer Konsultation von R._____ in seiner Praxis am 15. Januar 1992 habe er notiert tr. . . deutlich verstärktes amnestisches Psychosyndrom mit Konfabulationen (HD 19/9/2 S. 7). Aus den Aufzeichnungen und der Erinnerung müsse er schliessen, dass R._____ zu diesem Zeitpunkt weder örtlich noch zeitlich oder situativ und zur Person orientiert gewesen sei. Zu jenem Zeitpunkt sei mit kein sachliches Gespräch mehr möglich gewesen und sie habe erhebliche Störungen der Auffassungsfähigkeit gezeigt. Der geistige Zustand habe sich nicht gebessert, im Gegenteil, nach der Entlassung aus dem Spital habe er bei R._____ am 26. 1992 eine vollständige Amnesie über die Unfallereignisse und die Ortsveränderungen (zwei Klinikaufenthalte, Verlegung ins Altersheim) festgestellt, (Uo 19/9/2 S. 7). Seit seiner Begegnung mit R._____ am 15. Januar 1992 seien seiner Einschätzung nach Gespräche über komplexe Sachverhalte nicht mehr möglich gewesen (Uo 19/9/2 S. 8). Diese Einschätzung deckt sich mit den Erfahrungen des Personals im (Hp Lg/6/2 s. 6; HD L9/17/2 s. 8; HD AE._____ 19/LB/2 S. 6 f.; HD L9/25/2 S. 3 f.). Gemäss den weiteren Ausführungen von Dr. AG._____ habe er R._____ ab Juli 1992 oft verwirrt angetroffen. Es habe Verwirrungszustände von einigen Stunden bis zu solchen von einigen Tagen gegeben, dazwischen sei der Zustand von wach bis leicht apathisch und ruhig gewesen (HD 19/9/2 S. 9). Zur Veranschaulichung führte Dr. AG._____ aus, er denke, ab 1991 habe man im Laufe eines Gesprächs von 10 bis 30 Minuten erkannt, dass dement gewesen sei, R._____ 1992 wohl nach wenigen Sätzen und 1993 bis zuletzt wohl schon beim Betreten des Zimmers und zwar: von einem Laien aus betrachtet (Ho 19/9/2 s. L2 f.). Dr.

diagnostizierte bei eine AG. _____ R. _____ senile Demenz und zwar seit ,Januar t9g2 (HD 19 / 9 / 6 S . 4

7

E. 19

und 6). In seinem Arztlichen Zeugnis zuhanden der Vormundschaftsbehörde vom 6. Mai]-992 hielt Dr. AG. _____ fest, sei spätestens seit Anfang L992 aus R. _____ seiner Sicht nicht mehr in der Lage, selbständig und im Bewusstsein der Konsequenzen in amtlichen und finanziellen Angelegenheiten zu handeln (HD L3/9/5/2). Auf dieses Gutachten schloß sich der Angeklagte selber, als er seine Versicherung vom . ,Juni]-992 verfasste "Eidesstattliche 1-7 (vgl . vorne, HD 1,8/g). Wenn er in seiner Stellungnahme zur den Zeugenaussagen von Dr. AG. _____ behauptete, dessen Einschätzung, dass ab Lgg2 ein sachliches Gespräch mit 'Januar R. _____ nicht mehr möglich gewesen sei, und dass sie erhebliche Störungen der Auffassungsfähigkeit gezeigt, habe, decke sich überhaupt' nicht mit seinen Beobachtungen (ttO t9/g/5 S. 3) , widerspricht er sich damit selber' 3 .2.3 Am g. Mai 1,gg2 wurden seitens der Verwandtschaft von vormundschaftliche Schritte eingeleitet. R. _____ tet, (HD t3/g/5/3). Mit Beschluss der Vormundschaftsbehörde Freienbach vom 14. Mai 1992 wurde zu der J. _____ ren Beistand ernannt (HD]-3/g/5/4) - Anlässlich einer Besprechung im Sekretariat der vormundschaftsbehörde Freienbach am 2. Juli Lgg2 legte der Angeklagte ein von unterzeichnetes Schreiben vom 11. Juni L992 R. _____ vor, in welchem sie sich gegen die Verbeistandung aussprach und legte ein vom]-4. Juni L992 J. _____ datiertes und von R. _____ ununterzeichnetes Schreiben vor, in welchem sie die Verbeistandung begründete und ihr volles Vertrauen in ihren Beistand kund tat (uo L3/9/S/S; HD L3/9/S/z anhang) Zu jener Zeit im Juni 1-992, als sie die beiden Schreiben unterzeichnete, befand sich im Spital. Dass sie ihre Meinung gegenüber R. _____ zugleich der Verbeistandung innerhalb von drei Tagen um 180 Grad. geändert haben soll, ist praktisch auszuschließen' nicht Vielmehr zeigt sich hier, dass R. _____ mehr fähig war, Geschehensabläufe zu erfassen, d.h. konkret den Inhalt dieser ihr vorgelegten Schreiben zu

-20 hen, was auch bedeutet, dass sie deren Widersprüchlichkeit offensichtlich nicht wahrnehmen konnte. Andererseits darf aufgrund des Umstandes, dass R. _____ beide Schreiben unterzeichnete, vermutet werden, dass sie diesen Personen, die ihr die Schreiben vorlegten, ein gewisses Vertrauen entgegenbrachte. So hielt' der Angeklagte ca' drei Monate später in seinem Schreiben vom 25. September Lg92 an die Vormundschaftsbehörde Freienbach denn auch fest: il... Klar geht hervor, dass Frau R. _____ auf- (Rollstuhl, grund ihrer stark abgeschwächten Gesundheit Bettlägerigkeit) keinesfalls mehr in der Lage ist, auf irgendwelche Einflüsse von Herrn J. _____ und natürlich auch anderer Familienmitglieder entgegenzuwirken' Frau R. _____ unterzeichnet heute einfach schlichtweg alles, was ihr unterbreitet wird infolge des ausserordentlich reduzierten Durchsetzungsvermögens. Dasselbe gilt vice versa hinsichtlich meiner Person, diesbezüglich bin ich ganz ehrlich. Ohne weiteres konnte ich heute die vernünftigsten aber auch die unvernünftigsten Dinge gegen Verwandte von Frau R. _____ schriftlich fixieren, sie wurde es mir bestimmt unterschreiben. Anlässlich unserer Besprechung in Ihrem Amte vom 2. Juli 1-992 hat bekanntlich Herr J. _____ dies mit seinem Schreiben, welches genau das Gegenteil von dem meinigen beinhaltet hat, unter Beweis gestellt. Dies ist ja gerade der Grund für die Errichtung der Beistandschaft von Frau R. _____ r . . . (Un L3/9/5/L2). In seinem Schreiben vom 15. Dezember L992 verwies der Angeklagte

nochmals darauf, dass es sowohl J. _____ als auch ihm (dem Angeklagten) bestens bekannt jeden ihr von ihnen vorge* war, dass R. _____ legt, einen Brief unterzeichne (up 1"3/9/s/zg s' 3)' 3.2.4 Bei den Akten befindet sich ein ärztliches Zeugnis von Dr. med. AK. _____ vom 6. Juli 1-992, in welchem er festhielt, dass er an jenem Tag von R. _____ zum Besuch ins bestellt worden sei. Bei dieser Gelegenheit habe sie ihm ihre Absicht bekannt gegeben, ein Testa-

ment zu verfassen und habe ihn zu diesem Zweck ersucht, ihre Urteilsfähigkeit, zu prüfen. Aufgrund eines Gesprächs habe er diesen Eindruck zweifelsfrei gewonnen und attestiere daher diesen Sachverhalt (Doss. 2 4/3) (auf die beiden früheren von Dr. AK. _____ erstellten Ärztlichen Zeugnisse sei weiter hinten t3.3.51 noch eingegangen.) Gegen Dr. I wurde in der Folge ein Strafverfahren wegen falschen Ärztlichen Zeugnisses eröffnet. Nachdem dieser vorerst auf der Korrektheit obgenannter Bestätigung beharrte, anerkannte er schliesslich, dass aufgrund seiner oberflächlichen Untersuchung eine zweifelsfreie Urteilsfähigkeit gar nicht festgestellt werden können. Er erklärte sich geständig und schuldig des falschen Ärztlichen Zeugnisses im Sinne von Art. 31-8 Ziff. 1 Abs. 1 S. 7) und wurde mit Strafbefehl vom 13. März 1-998 mit Fr. 7 I 500 bebusst (Doss. 2) Anlasslich der Konfrontationseinvernahme mit N. _____ bestätigte Dr. _____ auch, dass entgegen dem Wortlaut AK. _____ in seinem Zeugnis - N. _____ es gewesen sei, der den Auftrag zur Begutachtung von R. _____ erteilt habe (un 20/3 s. 5). weiter erklärte er auch, dass bei dem Gespräch mit R. _____ eher er Fragen gestellt habe (HD 20/3 S. 7). Dies kommt auch in einer früheren Aussage von Dr. _____ zum Ausdruck, als er angab, bei der AK. _____ Untersuchung habe eher er das Gespräch geführt und sie hätten nichts Substanzielles gesprochen. Sie hätten über den Rollstuhl gesprochen, wie man sich um sie (R. _____) kummere und so weiter. Sie habe gesagt, dass Sommer sei, und dass sie im Rollstuhl sitzen müsse. Er habe daher den Eindruck gehabt, sie sei unglücklich. Als er sie über ihre Familie gefragt habe, habe sie nicht, gesagt. Er habe sie auch gefragt, ob sie ein Testament machen wolle und könne (und zwar: weil PN. _____ ihm vorher gesagt habe dass es um ein Testament gehe) und da habe sie ja gesagt (Doss. 2 B/tA S. 5). Anderorts erklärte Dr. AK. _____, Qt -22 habe R. _____ mit seinem Zeugnis entgegen kommen wollen (Doss. z a/u' s. 6). Die Ausführungen von Dr. AK. _____, wie der in seinem Zeugnis erwähnte Gesprächsverlauf verlaufen ist, dass nämlich lediglich über nichts Substanzielles gesprochen worden sei, und dass v.a. er Fragen gestellt habe, decken sich grundsätzlich mit den Aussagen der übrigen Personen, welche im mit zu tun hatten und AE. _____ R. _____ erklärten, ein richtiges Gespräch sei mit ihr nicht mehr möglich gewesen (vgl. vorne) - Aus dem Gesagten ergibt sich, dass auf das ärztliche Zeugnis vom 6. Juli 1992 nicht, abgestellt, werden kann. 3.2.5 Ein weiteres ärztliches Zeugnis, nämlich jenes von Frau Dr. med. AL. _____, Spezialärztin FMH für Psychiatrie und Psychotherapie, vom 29. November 1-992 attestiere volle Urteilsfähigkeit zum Zeitpunkt der R. _____ erfolgten Untersuchung am 23. Juli 1-992 (HD 22/10/L4) bereits an diesem Datum bestätigte Dr. AL. _____ auf der Schenkungsurkunde von R. _____ deren Urteilsfähigkeit (HD 22/10/4 = HD t3/2/1'B) - Auch gegen Dr. AL. _____ wurde ein Strafverfahren eingeleitet. Aufgrund ihres Geständnisses wurde sie schliesslich mit Strafbefehl vom 13. März 1998 wegen Ausstellung eines falschen ärztlichen Zeugnisses im Sinne von Art. 31-8 Ziff. 1 Abs. 1 S. 7 mit zwei Monaten Gefängnis bestraft (Doss. 1-) Anlasslich einer Hausdurchsuchung wurden bei Dr. AL. _____ verschiedene Schriftstücke sichergestellt, so

u.a. auch ein Srztliches Zeugnis, ebenfalls datiert, vom 29. November lgg2, welches bei R._____ eine fehl-ende ur- teilsfAhigkeit zur Yornahme einer Lestamentarischen Verfu- gung feststellte (UO 22/LO/12 und 1"3) . Ebenso fanden sich handschriftliche Notizen - gemass Angaben von Frau Dr' AL._____ von ihrem Ehemann verfassL (Doss. 1 4/LO S' 2) -t die

r -23 1 ; eine UrteilsfAhigkeit von R._____ verneinen (uo 22/1"0/7). Anl-Ssstich der KonfronLationseinvernahme mit' N._____ er- klArte Dr. , sie sei von hinsicht'lich eines AL._____ N._____ Arz:-ze:ugnisses bezuglich R._____ kontaktiert word.en (Ho 2o/2 s. L). Dr. s machte auch Ausfuehrungen d.azu, wie d.ie unt,ersuchung von R._____ vor sich gegangen sei, welche sie mit Hilfe ihres Ehemannes, welcher ebenfalls Facharzt fur Psychiatrie ist, durcge- fuhrte hatte (UO 2O/2 S. 3). Sie gab u.a. 4D, dass R._____ keine langen Ausfuehrungen habe machen kon- nen und sich immer gestikulierend geholfen habe, wo es ver- bal nicht so gut gegangen sei (HD 2O/2 S. 5). Andernorts raumte Dr. ein, dass sie aus heutiger sicht die Frage AL._____ der urteilsfd.higkeit von eher wernei- R._____ nen wurde (Doss. 1 4/19 S. 9) . Dass bei dieser sachlage nicht auf das die urteilsfahig- keit, von bejahende Zeugnis vom 29. R._____ tggz abgestellt, werden kann, liegt auf der Hand November 3.2.6 Zusammenfassend lasst sich bezuglich des psychischen fur d.ie ze:-: ab L2. M6'rz]-992 (SpiLal- Gesundheit,szustands aufenthalte, AufenLhal-t im Al-tersheim AE._____) feststel- len, dass nicht mehr in der Lage war, R._____ ihre eigene Situation, Sachverhalte und ZusammenhAnge rich- tig zu erfassen, was bedeutet, d'ass sie auch die Folgen ihres Tuns nicht mehr erkennen konnte. Zum gleichen schluss kam auch Dr. V._____ in seinem Ergd.nzungsgut- achten vom 29. April Ig97 (Un L2/13 S. 40, siehe auch S' 42) . Wie unter 3.4.2 ausgefuehrt wird, kann auf anderslau- tende schlussfolgerungen von Dr. AM._____ in Seinem Gut- achten vom 3. November Lggg (Ho 37/L) nicht abgestellt wer- den.

-24 3 .3 Vor M5.rz L992 3.3.1- Den Aussagen der Angehörigen von R._____ und sonstiger Personen, welche mit ihr Kontakt hatten, lAsst sich entnehmen, dass ab Ende R._____ der 8Oer-.Tahre, Anfang gOer-,Jahre immer vergessl-icher wur- de und teilweise verwirrt war. Dies d.usserte sich z.B. dar- in, dass in ihrem Wohnhaus nach ihrer R._____ Wohnung suchte, weil sie nicht mehr wusste, wo sich diese befand (uo 1-9/19/3 s. 3 f .; HD 1'9/20/3 s. 4), oder dass sie den Hauswart nach al-I den ,Jahren auf der SLrasse nicht erkannte, sondern ihn fur ihren Uhrmacher hielt (uo 1-g/1-g/3 S. 4) . Als Beispiel fur die Vergesslichkeit von R._____ nannte AJ ._____ eine Einladung zum Mit.Lagessen, die R._____ kurz darauf wie- d.er vergessen hatte (Un B/n/2 S. 7) . Des oftern besuchte R._____ r ihre verwandten in AN.____ , _ _ wobei sie anfAnglich selbstindig den Zug benutzt,e, bis sie nach ei- nem solchen Besuch einmal den Heimweg nicht mehr fand (Hn te/1"L/2 s. 2; HD te/21,/r s. 2; HD Le/2L/2 s. s) . rn der Fo1ge wurd.e von den Verwandten abge- R._____ holt und zu Familienfesten gefahren, so auch an Weihnach- ten tgg1, wo sie abends um funf Uhr glaubte, €s sei Morgen (Un Lg/L1,/2 S. 4) . Als einmal- von ei- R._____ ner Bekannten der Familie r von nach Zurich von R._____ AN._____ nach Hause gefahren wurde, sei es trotz Bemuhungen nicht möglich gewesen, miL ein GesprAch zlj R._____ fuhren, habe nur rrs0 Sort oder t'jd. ja" R._____ gesagt (Ho 1,9/24/2 S. 3 f .) . Ein anderes Mal begab sich nach n, wo sie von Hotel zu Hotel R._____ AO._____ gegangen sei und. behauptet habe, sie sei von ihrer (Iingst werstorbenen) MuLter fur eine Badekur angemeldet worden (un rc/1.1/2 s. 2; HD 1'e/2L/1 s. 2; HD Le/2t/2 s. 5) . AJ._____ erw5hnte auch, dass - es mus- R._____ se im sommer L9g1, gewesen sein - ihr gesagt habe, sie wer- de im Fruhjahr in eine Wohnung

in Zürich umziehen, worauf sie gedacht habe, sei so verwirrt, R. _____

-25 dass sie Vergangenheit und Zukunft vermische (go 19/1'r/2 S. 4) . Auch die Nichte konnte sich an Ausse- L. _____ rungen von bezüglich einer Zweitwoh- R. _____ nung in Zürich erinnern und dass da- R. _____ von gesprochen habe, bald zu zugeln (Ho L9/2L/! s. 5), wo- bei sie) jedoch nicht in der Lage (R. _____) gewesen Sei, die Adresse der neuen Wohnung zu nennen (HD L9/2t/t s. '7; HD 1,9/21/2 s. B) . AP. _____ , die be- reit,s erwAhnte Bekannte der Familie r, war auch ein- mal zugegen, a]s uber eine zweiLe Wohnung von R. _____ r in Zürich gesprochen wurde und sie (R. _____ r) auf die Frage, was es mj-t der Zweitwohnung auf sich habe, keine kl-are Antwort gegeben habe, weil sie dazu vermutlich nicht in der Lage gewesen sei (UO 19/24/1, S. 3; HD Le/24/2 S. 2) . 3.3.2 Aufgrund solcher - zuvor beschriebener - Vorf[ile, begannen sich d,ie Familienmitglieder zu sorgen, ob R. _____ noch f5hig sei, alleine in ihrer Wohnung zu leben und. es wurde der Eint,ritt, in ein Alt,ersheim erwo- gen. Da sich - wie erwAhnt - gegen R. _____ einen solchen Schritt wehrte, wurde vorersL die Betreuung durch die Spitex und die VerwandLen int.ensiviert (v91. vor- n€), wobei auch das Hauswartehepaar vermehrt nach r schaute (HD 19/Lg/3 s. 3; HD r9/20/L S- 2)' R. _____ Den Aussagen von AQ. _____ der L,eiterin der Haushaltshilfe AR. _____ (spitex), ldsst sich entnehmen, dass R. _____ diese Unterstutzung benotigt,e (Un L9/7/t S- 3; HD tg/7/3 S. 5), was den Umkehrschluss zulSsst, dass spStestens ab Anfang 1'992 nicht mehr R. _____ f5hig war, alleine fur sich zu sorgen. Auch der Angeklagte selber stellte in seiner bereits erwihnten "Eidesstattli- chen Versicherungrr vom j.7. ,Juni L992 fest,, dass R. _____ seit Anfang dieses .Jahres unter Erinnerungs- lücken leide und nicht mehr geschd.fts-fahig sei (HD L8/9) .

1 25 3.3.3 Die Haushaltshilfe AS. _____ , welche R. _____ r wihrend ca. 1-0 Jahren jeweils an einem Tag in der Woche wflhrend. ca. zwei Stunden betreut hatte, erklArte ebenfalls, R. _____ sei sehr vergessl-ich und betreuungsbed.urftig gewesen (HD A9/15/3 S, 4) . AS. _____ _ erwAhnte den Ausdruck "Arterienverkalkung't (HD L9/L5/3 S. 4), womit sie wohl die Vergesslichkeit von beschreiben wollte. Sie konnte in all den R. _____ ,fahren auch eine Verschlechterung des Zustandes von r festst,ell-en (HD L9/L5/3 S. 8) . R. _____ R. _____ r habe sie immer wieder das Gleiche gefragt; das sei muhsam gewesen und in den let'zten zwet, drei Jah- ren vor ihrem Eintrit,t ins Altersheim schlimm geworden (HD Le/Ls/3 s. e). i, welche von der Spi- AD. _____ R. _____ tex aus lediglich Anfang tgg2 wAhrend 4 Tagen pro Woche betreute, erkl-flrte ebenfalls, sei ver- R. _____ gesslich gewesen, je nach Zust,and mehr oder weniger. Es sei darum gegangen, d.ass sie so lange wie moglich habe zu Hause bleiben konnen (Hp t9/r3/3 S. 5) - Sie schilderte, habe, wenn sie (A D. _____ i) zu ihr R. _____ (R. _____ r) gekommen sei und an die Tur ge- klopft habe, sLets gefragL, wer sie sei und was sie hier zLr tun hAtte. Darauf habe sie jeweils gesagt, sie sei die Spitexhilfe (HD L9/1"3/3 S. 5) . Sie konnte sich auch daran erinnern, d.ass sich einmal verirrt R. _____ habe und sie () sie dann gesucht und glaublich AD. _____) eine Tramhaltestelle weiter gefunden habe (UO 1'9/1'3/3 S' 6) . Eine weitere Haushaltshilfe, ' be- AT. _____ treute wahrend ca. einem 'Jahr, bis R. _____ r tAglich bet.reut worden sei (HD t9/8/L R. _____ s. 1- f.). sie habe sie jeweils am Freitag zwel- stunden be- treut, meist uber tvttitag (HD L9/8/2 S. 3). Frau A T. _____ a_ konn- te den geistigen ZusLand von nicht R. _____

27 beschreiben und meinte, sie habe eigentlich keine Zeichen von Vergesslichkeit festgestellt, weil sie damit nichts zu tun gehabt habe (go lg/8/2 s. 5). wenn sie bei der polizej-' lichen Befragung gesagt habe, R. _____ sei ein- fach etwas vergesslich gewesen

(HD L9/B/I S. 3), habe sie das gedusserL, weil R._____ einmal nicht' ge- wusst habe, dass sie (a) am Freitag gekommen AT._____ sei (UO 1,9/8/2 S. 6) . Weiter ergibt, sich aus den Aussagen von Frau AT._____ a __ , sie habe nicht, viel mit R._____ gesprochen (HD L9/8/1 s. 3; HD t9/8/2 s. 3), so dass eS nicht, erstaunt, wenn sie über den geistigen ZusLand von keine Aussagen machen konnte. Frau AT._____ R._____ sLel-lte jedoch fest, R._____ habe of- ters Flecken auf den Kleid.ern gehabt (gO L9/B/2 S. 5 und 7) und in d.er Wohnung habe ein Durcheinander geherrscht (so 1,e/8/2 S. 6) . 3.3.4 Dr. gab als Zeuge an, in den Jahren 1-988/89 AG._____ habe ihn ca. all-e zwei Monate in sei- R._____ ner Praxis besucht. Meist habe sie eine Kurverordnung für ihre Kur in Bad Ftagaz gebraucht. Bis Dezember 1989 habe ihn R._____ jeweils alleine und selbstAndig in seiner Praxis aufgesucht (Hp t9/9/2 S. 2).Nach der Kon- sultation am 18. Dezember 1-989, als ihm nichLs aufgefallen sei, habe ihn erst wieder am 26 ' Mdrz R._____ 1-ggL auf gesuchL, auf veranl- assung und in Begleitung von Frau i (ut 1,9/9/2 S. 2; HD L9/9/6 S. 3) . Eine Woche L._____ spAter habe er wegen eines Rezeptes mit R._____ t,elefonierte und da habe sie bereits nicht mehr ge- wusst, dass sie ihn eine Woche vorher aufgesucht habe (Ul L9/g/2 S. 2). Bis Dezember 1989 habe er R._____ als eine alt,ersentsprechende, normal reagierende Frau betrachtet; sie sei örtlich und zeitlich orienLierL gewe- sen und habe die Fahigkeit gehabt, ihre stellung in der menschlichen Gesellschaft richtig abzusch|tzen und habe sich für ihre Rechte einsetzen können. Bis im Dezember 1-g89 habe er keine wesentliche EinschrSnkung der urteilsfa-

r -28 l higkeit festgestellt (HD 1"9/9/2 S. 3 f .). In der Krankenge- schichte habe er am 25. Md.rz L991- aufgeschrieben, eLwas verlangsamt, örtlich und zeitl-ich orientierL, in den tagli- chen Verrichtungen selbstndig, ungepflegte Kleidung, Flecken auf der Kleidung (Un W/9/6 S. 3 und 5). Ihre Ver- gesslichkeit sei ihm erst eine Woche spAter, nach der Kon- sultat,ion vom 26. Mdrz 1,ggl, aufgefallen, als sich nicht. mehr daran erinnert habe (HD L9/9/2 R._____ s. 5) . Bei der nd.chsten Konsul-tation am 1-5. Januar L992 habe er notiert, Allgemeinzustand und Gewicht seien unver- AnderL gegenüber 19gt, hingegen deutlich verst'rktes alluie- stisches PsychosImdrom mit Konfabulation (HO 19/9/6 S. 3) . In seinem drztJichen Zeugnis vom 6. Mai 1'992 zuhanden der hielt fest, teilweise Vormund,schaftsbehörde AG._____ schon seit Anfang 1-9gl und ausgepr5gt seit, Anfang 1'992 sei bei R._____ eine ausgepr5gte Vergesslichkeit aufgefallen und. sie habe nur noch mit Hilfe von Verwand- ten, Nachbarn und Bekannt,en ihren eigenen Haushalt auf - recht erhalten können. SpAtestens seit Anf ang dieses 'Jah- res (L9g2) sei sie aus seiner Sicht nicht mehr in der La- g€, selbstAndig und im Bewusstsein der Konsequenzen in amt- lichen und finanziellen Angelegenheiten zu handeln (Up L3/e/s/z). Des Weiteren liegt ein Schreiben von AG._____ vom 1-1' Mai :-993 an vor, in welchem u.a. festge- J._____ halten ist, dass er () nach AG._____) R._____ einem ld.ngeren Intervall Ende Mdrz 1"997 wieder untersuchL habe. Sie sei damals örtlich und. zeitlich richtig orien- tiert gewesen, jedoch so vergesslich geworden, dass sie eine Woche spAter am Telefon nichts mehr vom stattgehabten Arztbesuch gewusst habe. Im f olgenden ‚Jahr habe diese Ver- gesslichkeit., einhergehend, mit einer VernachlAssigung der Wohnung und Körperpflege, nach Aussage der ihr nahestehen- den Nichte Frau L._____ , weiterhin deutlich zugienommen, doch habe sich die Patientin vehement gegen tirzi-l-iche und

r 29 soziale Hilfsangebote gewehrt. Er habe R._____ r wieder am 15. ‚Januar 1-992 gesehen, diesmal nicht mehr örtlich und zeitlich orientiert, und Ged5chtnislucken mit irgendwel-chen ad hoc-Einf5llen ausfüllend. Körperlich sei sie, wenn auch stArker

behindert, noch selbständig und gehfähig Stewesen (uo t9 /9 /zl . 3.3.5 bestätigt, e sowohl am 1. Juli 1991 als AK. _____ auch für den 20. Dezember 1991 die Urteilsfähigkeit von R. _____ (Doss. 24/I-2). Wie bereits erwähnt, wurde er diesbezüglich wegen Abgabe eines falschen gerichtlichen Zeugnisses verurteilt. Auch bezüglich dieser beiden Zeugnisse muss Le AK. _____ eingestehen, dass diese nicht korrekt waren, weshalb auf sie nicht abgestellt werden kann. 3.4 Gutachten r, V. _____, AM. _____ 3.4.1 Wie bereits vorne erwähnt, wurde von der Bezirksanwaltschaft ein Gutachten betreffend Urteilsfähigkeit von in Auftrag gegeben. R. _____ V. _____ hielt in seinem Gutachten vom 25. April 1995 am Schluss fest, dass sich eine Verbesserung gutachterlicher Aussagemöglichkeiten durch die Befragung von Auskunftspersonen, wie z.B. Familienangehörige, frühere Nachbarn etc. vorstellen liesse (uo l2/4 S. 21). In der Folge fanden mehrere Einvernahmen mit verschiedenen Bezugspersonen von r, teilweise im Beisein von V. _____, R. _____ statt (Hn 19). Darauf präzisierte dieser seine früheren gutachterlichen Aussagen in einem Ergänzungs Gutachten, welches vom 29. April 1995 datiert (Ho 1-2/I-3). Vorerst ist festzuhalten, dass es grundsätzlich fraglich ist, ob sich mit einem psychiatrischen Gutachten die Urteilsfähigkeit einer Person post mortem überhaupt mit genügender Sicherheit feststellen lässt. Entsprechend sind diese Gutachten mit Vorsicht zu würdigen und es ist ihnen

730 nicht einfach blind zu folgen. Damit ist auch der teilweise berechtigten Kritik durch PD Dr. med. AM. _____ (ito 37/L S. 35 f.) Rechnung getragen. In seinem Ergänzungs Gutachten kommt Dr. V. _____ zusammengefasst zum Schluss, dass bei R. _____ bereits 1990 die kognitive Leistungsfähigkeit, die Fähigkeit zur kritischen Erfassung von Motivationen Dritter und zur Erfassung komplexer Zusammenhänge beeinträchtigt gewesen seien. Damit sei auch die Fähigkeit zu richtiger Urteilsbildung hinsichtlich eigener Handlungen und deren Tragweite beeinträchtigt gewesen. Für das Jahr 1991 sei all dies als noch stärker beeinträchtigt zu erkennen (ltO t2/I3 S. 39). Sinn gemäss schliesst Dr. V. _____ für die Zeit im bei aufgrund der Desorientationsfähigkeit auch zur eigenen Person bzw. zur eigenen persönlichen Situation aus, dass die Fähigkeit, die Folgen ihres Verhaltens richtig zu erkennen und die eigenen Beweggründe kritisch zu gewichten, gegeben waren (HO L2/13 S. 40, vgl. auch s. 42). Diese Schlussfolgerungen lassen sich aufgrund der Aussagen der verschiedenen Bezugspersonen von R. _____, insbesondere aufgrund der Schilderungen von Dr. (vgl. vorne), auch vom Laien ziehen. Insbesondere geht es um auch Dr. r für die Zeit vor dem Unfall V. _____ lich" von einer Beeinträchtigung der kognitiven Leistungsfähigkeit aus. Wie sich auch aus den R. _____ Aussagen der verschiedenen Bezugspersonen von R. _____ ergibt, nahm ihre Vergesslichkeit mit der Zeit immer mehr zu und sie war auch teilweise, aber nicht immer, verwirrt. Die örtliche und zeitliche Orientierung muss auch recht lange erhalten gewesen sein, da sie bis zu ihrem Unfall ihre Wohnung häufig verliess und in der Regel auch wieder fand. Von einer grundsätzlichen und absoluten Urteilsunfähigkeit R. _____ kann bis Anfang Lgg2 nur schon deshalb nicht ausgegangen werden, weil sie 1 i 31 : . sonst - trotz Spitexbetreuung - nicht in der Lage gewesen wäre, alleine in ihrer Wohnung zu leben. 3.4.2 Die Verleumdung beauftragte ihrerseits PD Dr. med. r, ein Gutachten über die Urteilsfähigkeit /te- AM. _____ stierfähigkeit von zu erstellen, welches vom 3. November Lggg datiert (HD 37/1,) und am 7. Juni 2000 hierorts einging (uo 36). Dieses Gutachten vermag - nebst den zuvor genannten grundsätzlichen Bedenken - insofern nicht zu überzeugen, als Dr. A M. _____ r _ v _ on einigen objektiv

nicht belegbaren Annahmen ausging. So ist z.B. zu erwähen, dass Dr. AM. ___r___ - ___ wie er selber festhielt - bezüglich der Beziehung zwischen R. _____ r und dem Angeklagten unkritisch von dessen eigenen Angaben ausging (HD 37 /L S. 6) . Auch bezüglich dem Verhältnis zwischen R. _____ und ihren Verwandten stützt,e sich Dr. AM. ___r___ o ___ offensichtlich einzig auf die Angaben des Angeklagten, wenn er schrieb, €S Sei nun aber bekannt, dass sie (R. _____ r) gegenüber ihren Verwandten gewisse Vorbehalte bzw. negative Gefühle hegte, offensichtlich aus Neid und Eifersucht, weil diese eine eigene Familie gegründet hatten; aus Enttäuschung darüber habe sie die Wohngemeinschaft mit ihrem Bruder J. _____ verlassen (Un 37/I S. 27) . Objektive Anhaltspunkte, dass r gegenüber ihren Verwandten negative Gefühle R. _____ gehegt hatte, lassen sich den Akten nicht entnehmen. Im Gegenteil war immer wieder die Rede davon, wie nah sich und ihr Bruder J . _____ bis zu:--e|uzt stand. R. _____ den und gerade dieser Bruder sollte gemäss Dr. AM. ___r___ d ___ der Anlass für Neid und Eifersucht gegenüber den Verwandten gewesen sein. Die häufigen Besuche von in R. _____ Wald bei ihrem Bruder und bei ihrem Neffen Beat liessen sich auch nur schwer erklären, wenn nicht - entgegen der Annahme von Dr. AM. ___r___ - ___ ein ungetrübtes Verhältnis geherrscht hätte. Die Schreiben, welche Vorbehalte gegenüber der Verwandtschaft enthielten, datieren aus der Zeit, z!

r 32 der R. _____ sich im AE. _____ aufhielt. Sie wurden won ihr zwar unlerzeichnet, doch kann ausgeschlossen werden, dass sie den Inhalt solcher Schreiben auch tatsächlich erfasste (vg}. vorne und auch nachfolgend) . Selbst der Angeklagte anerkannte, dass R. _____ z'tj jener Zeit al-l-es unterzeichnen würde, was er ihr vorlegt (vg}. vorne). Dr. A M. ___r___ z ___ fumpt das Pferd beim Schwanz auf, wenn er sich zur Beurteilung der Urteilsfähigkeit von bzw. ihres Verhältnisses zu den Verwandten auf Schriftstücke stützt, die jene zu einer Zeit unterzeichnete, für welche er ihre Urteilsfähigkeit zu beurteilen hat. Offenbar stützte sich Dr. A M. ___a___ uch al-lein auf die Angaben des Angeklagten, wenn er davon ausging, Dr. AK. _____ l sei der Hausarzt von R. _____ gewesen (HO 37/L S'

E. 21

bis 23) . Dabei lässt er unbeachtet, dass Dr. AG. _____ als Zeuge angab, €r habe die hausärztliche Betreuung von R. _____ am 3. Februar 1988 übernommen und Sie bis zu ihrem Tod betreut (HD Lg/g/2 S. 2). Demgegenüber gab Dr. AK. _____ l selber €tll, R. _____ sei lediglich einmal als Patientin mit zu ihm gekommen wegen N. _____ einer Art,rose in den Knien und den Sprunggelenken und er würde sich nicht als deren Hausarzt bezeichnen (Doss - 2 g/g S. 2). Zwar sumte Dr. A M. ___r___ e ___ in, die Zeugnisse von Dr. AK. _____ und Dr. AL. _____ s ___ eien angesichts der widersprüchlichen Aussagen im Rahmen des strafverfahrens gegen deren Verfasser schwierig zu werten (Up 37/1 S. 22). Er stützte sich bei der Beurteilung der urteilsfähigkeit von R. _____ r dann aber doch auf das kurze Statement des Hausarztes Dr. med'. AK. _____ l" (HD 37/1- s' 23) ' wie bereits ausgeführt, war Dr. AK. _____ in seinem strafverfahren geständig, falsche ärztliche Zeugnisse ausgestellt zu haben, was auch zu seiner Verurteilung führte (v91. vorne). Dies wurde von Dr. r aber offensichtlich nicht gegen AM. _____ buhrend berücksichtigt -

- 33 Weiter gab Dr. AM. ___r___ in ___ seinem Gutachten die Aussage von Maya Eugster wieder, als sie auf den Vorhalt, was das bedeute, wenn am 6. Juli 1992 im Rapportblatt des AE. _____ stehe, dass es der Patient,in heute wieder gut gehe, antwortete: rrsie erbrach nicht, mehr. Man sah ihr ?D, dass es ihr wieder besser ging (HD 37/L S. 1-7) . U.a. aus dieser Aussage schloss Dr. AM. ___a___ uf den guten Geisteszustand von zu jenem

Zeitpunkt (Hn 37/1' S. 23) - Die R._____ Aussage, dass es am 6. Juli 1-992 wie- R._____ der besser ging, weil sie nicht mehr erbrach (wie am Vor- t" g) , bezog sich aber offensichtlich auf das Erbrechen und hat, mit dem geistigen Zustand nicht zwingend auch etwas zu tun. Auf jeden Fall- schilderten das Pflegepersonal im und auch das Verwalterehepaar einhellig, dass sich AE._____ am geistigen Zustand von wdhrend ih- R._____ res Aufenthaltes im eigentlich nichts geAndert ha- AE._____ be (vgl. vorne) . Auch den A,usserungen von Dr. AG._____ 1Asst sich nicht entnehmen, d.ass sich die geistige Gesundheit von R._____ wAhrend der 'rAE._____ a_-Zeittt zwi- schendurch gebessert, hfltt,e. Er st.ellt,e lediglich fest, dass sie nicht st5ndig in VerwirrungszustAnden gelebt habe. DaSs die - wie Dr. AM.____r _ e _ S nennt - sowohl fur den l-,aien erkennbare als auch vom graphologischen Experten bestAtig- te gute Hand.schrift, der Erblasserin im umstritten,enen Testa- ment wom 6. Juli L992 fur ihren guten Geisteszustand spre- chen soII (uo 37/t s. 23), scheint nicht zwingend zu sein, da die Qualitat der Handschrift, zumindest' auch vom korper- lichen Zustand abhdngt. Abgesehen davon ist - auch vom Lai- en - in der Qualitat der Handschrift ein deutlicher Unter- schied zwischen Februar 1990 (vgl. HD L3/2/L) und Juli 1,992 (vgl . HD L3/2/1,6) zrl erkennen und ob die Handschrift am 6. Juli 19g2 al-s "gut" bezeichnet werden kann, ist ein relativer Begriff , gerad.e wenn man sie mit der Schrift vom Februar 1-990 vergleicht. Ausserdem erscheint es zumindest problematisch, einzig aufgrund des Schriftbildes auf die geistige Gesund.heit eines Menschen schliessen zu wollen.

34 Selbst wenn der Psychiater Prof. Dr. med. AU._____ zur Ansicht kam, rrdass die Schreibende hochbetagt ist, aber zwr Ze:-t der Niederschrift geistig voll gesund warrl und. wenn der Graphologe AV._____ angenom- men hat,, dass die Erbl-asserin 'rmiL an Sicherheit grenzen- der Wahrscheinlichkeit im Vollbesitz,z ihrer UrteilsfAhig- keit gewesen isL" (HD 37/L S. 20), 1Asst sich damit die Feststellung der Bezugspersonen von R._____ nicht aus der Welt schaffen, dass wAhrend ihres Aufenthal- tes im mit ihr kein richt,iges GesprSch mehr ge- AE._____ fuhrt werden konnte (vgl. vorne) . Das bedeutet nichts ande- res, als dass zu dieser zeit, also R._____ auch am 6. ,Juli L992, eben nicht mehr im Vollbesitz ihrer geistigen Gesund.heit war und die von Dr. AM.____r _ z _ itierten Experten, welche nie gesehen haLten, R._____ zu einem nicht der RealiLat entsprechenden Schluss gelang- ten. Dennoch stutzL sich Dr, AM.____r _ a _ uf diese Experten. Vollig unkritisch hAlt, Dr. A M.____r _ in seinem Gutachten fest: 'rEs ist auch nichL bekannt, dass Dr. N._____ die Erblas- serin get5uscht, oder betrogen oder ihr gegenüber nur ein vordergrundiges Spiel mit ausschliesslich berechnenden Ab- sichten getrieben hAt,te" (Un 37/1' S. 28) . Zwar ist es rich- tig, dass dies zum Zeitpunkt der Erstellung des Gutachtens "nicht bekanntrf war, doch musste Dr. A M.____r _ w _ issen, dass ge- nau dies Gegenstand. des vorliegenden Strafverfahrens ist und somit zumindest, ein ent,sprechender Verdacht bestand' Auch wenn Dr. AM.____d _ e _ m Wortlaut, nach nicht behauptet, N._____ f habe die Erblasserin weder getd.uscht noch betrogen oder ihr gegenüber nur ein vordergrundiges Spiel mit' aus- schliesslich berechnenden Absichten getrieben, so erweckt er aber genau diesen Eindruck, was auf eine gewisse vorein- genommenheit des Gutachters hindeutet'. OamiL ist genuegend dargeLan, weshalb auf das Gutachten von pD Dr. med. AM._____ nicht abgestellt werden kann.

F 35 5 3 . Zusammenfassung und Schlussfolgerungen Fur die Zeit nach ihrem unfall am L2. Md,rz 1,gg2 besteht aufgrund des von den verschiedenen personen geschilderten GeisteszusLandes von R._____ kein Zweifer dar_ uber, dass sie nicht mehr fdhig war, ihre

situation rear_i_ stisch zu erkennen und die Folgen ihrer Handlungen erfas_ sen zu können. Fur die Zeit vor unfa_rl dem kann keine d.erart eindeutige und absolut,e Feststelung getroffen werden. rimmerhin erge_ ben die Aussagen der verschiedenen Bezugspersonen, dass ab Ende der goer-,fahre / anrang 90er-,Jahre die vergessr-ich_ keit von R. _____ erschreckend zunahm und sie zeitweise verwirrt war. Festster-r-en r_ dsst sich auf jeden FaLL, dass an der uneingeschrdnkten urteilsfdhigkeit von R. _____ in der zeit ab 1_990 zumindest Zweifel bestehen und ihre kognit,iven Fahigkeiten grunds.d.tzrich ein_ geschrndkt waren- wie es sich d.iesbezuglich im Zusanrmen_ hang mit den einzer-nen von ihr vorg.enommenen verfu_gungen verhal_t, isL im Folgend.en darzulegen. 4 4 ' 1- Abschluss Lebensversicherung (porice-Nr. W. _____ 14) und Lebensver'icherung (poli_ AW. _____ ce-Nr . 15) ALs der Angeklagte noch bei der W. _____ versicherungsgeser_r_ schaft arbeitete, schross er im Mdrz r_9gg mit R. _____ eine Lebensversicherung mit einer Einmaleinlage von Fr' t tvtio. und einer LaufzeiL von r-o .fahren ab (Doss. g/t/t Anhang) - unter Berucksichtigung des steuerrichen Aspektes kann zwar nicht zum vorneherein gesagt werd.en, der Abschluss einer sor-chen Lebensversicherung mit einer 89-jdhrigen versicherungsnehmerin sei ein vollig sinnroses

r -36 i I Geschift. Was dann jedoch kej-nen Sinn ergibt, ist der Ruck- kauf der Versicherung zwe! Jahre spAter, bei einem Ruck- kaufswert von nur Fr. L'OO5'350.15 (Doss. 9/1/1 Anhang) und. der Wiederanlage in einer neuen L,ebensversicherung bei der (der entsprechende Versicherungs-Antrag datiert AW. _____ vom 25. April 1-990) , ebenfalls mit einer Einmal-einlage von Fr. 1 Mio. und einer Laufzeit von L0 ,fahren (HO 22/5/5). Darauf angesprochen, musste der Angeklagte zwar selber ein- gesLehen, dass dies finanziell kein sehr sinnvoller Akt gewesen sei. Er machte aber geltend, €T habe damals zur Versicherungsgesellschaft gewechselt und R. _____ habe gesagt, wenn er bei d,er AW. _____ s _ ei, dann sol- Ie er das bei der AW. _____ m_ achen (Prot. s. 1-4) . Als gutmei- nender Berater und Vertrauter von R. _____ hAt- Le er ihr von einem solchen Vorgehen aber dringend abrat'en müssen. Dass r gegen den Rat' ihres ver- R. _____ trauten, der auf diesem Gebiet Fachmann war, dennoch auf dieses Geschdft bestanden hAtte, scheint angesicht's ihres damals bereits reduzierLen Geisteszustandes wenig wahr- scheinlich. Dabei ist zu berucksichtig€D, dass der Ange- klagte fur jeden versicherungsabschluss eine Provision uber 3 Prozent der Versicherungssumme erhielt (fip L8/6 S' 5). Konkret erhielt der Angeklagte fur den Abschluss des bei der Fr- 441723'15 an Pro- Versicherungsvertrages W. _____ vision und sonstigen Gutschrift,en (Doss - 9/f /2) und fur denjenigen bei der AW. _____ Fr. 33r855.05 (Doss. 9/2/2)' Da- mit, waren diese Geschafte zumind.est' fur den Angeklagten eintraglich. 4 .2 \$Iohnungskauf U. _____ 4.2.1 Im April 1990 kaufte R. _____ fur Fr' 700'000.-- eine EigenEumswohnung in U. _____ h ____ (HD 22/3/IB), wo- fur sie einen Hypothekarkredit in Hohe won Fr. 500'000'-- in Anspruch nahm (uo 22/3/1L) und fur ca. Fr. 250' 000'-- Wertschriften verkaufen liess (HD 22/3/8)' (Das war unge- fdihrt) Zeit, als das Geld aus der Lebensversicherung der

37 W. _____ frei geworden war und die l,-ebensversicherung bei der AW. _____ abgeschlossen wurde.) Am 1-. Mai 1-990 meldet'e sich bei der Einwohnerkontrolle R. _____ an, mit Wohnsitz an der AY. _____ -stra sse ... U. _____ AX. _____ (Hp t5/5 S. 1-, siehe auch HD LB/3 S. 7) . Bereits am 31-. Januar 1,990 hatte R. _____ der Z, Anlage und Immobilientreuhand, vertreten durch AZ. _____ f, eine Vollmacht zum Erwerb von Liegenschaften N. _____ ausgestellt, die jede Ermächtigung einer Generalvollmacht einschloss (HD 22/3/f Beilage) - Am 1-. Ntdrz L990 stellte sie fur die AZ. _____ {I,

vertreten durch N. _____, eine wei- Lere Vollmacht aus bezüglich Erwerb und Verdusserung von Liegenschaft.en sowie wertpapieren. Auch hier war jede ErmAcht,igung einer Generalvollmacht eingeschlossen (HD 22/3/8 Beilage). Den Kaufvertrag unterzeichnet,e dann allerdings R. _____ selber (UO 22/3/tg), Lrotz den ausgestellten VoLL- machten an den Angeklagten. Dazu fuhrte dieser aus, habe immer gesagt, d.ie gesetzlichen Erben R. _____ bzw. die Familie hoffe, sie bekamen eines Tages ihr Geld. Sie hAtten das dann zusammen beredet und er (der Angeklag- te) habe darauf gesagt, vielleicht ware es gut, wenn sj-e beim Notar dabei sei und ihren willen dokument'ieren wurde (prot. s. 15 und t7) . Er habe fur R. _____, nicht fur sich selber, befurchten müssen, dass dieser Kauf allenfalls krit'isiert worden wAre (Prot' S' L7) ' Schliess- lich meinte er - enLgegen seiner vorherigen Aussage t habe gewünscht mitzukommen' Sie habe R. _____ sich in dieser Art geAussert und da habe er gesagt, sie könne mitkommen (Prot. S. L7) . Dass dem nicht so war, €r- gibt, sich aus dem schreiben des Angeklagten an die BA . _____ vom 5. Februar 1990, in welchem er u'a' festhielL: "Auch isL es mein Wunsch, dass Frau R. _____ r an der Eigentumsübertragung persönlich teilnehmen kann, dies obschon ich über die erforderliche Generalvollmacht zuT

38 Abwicklung dieses Gesch5ftes verfuGe. Ich muss mich ja ge- genuber allf5Lligen Erben bzw. gegenüber deren EinwAnden vorkehren't (HD t)

E. 22

/s /1,4) . 4.3 .2 Am . Juli LggL unterzeichnete R. _____ 1-7 einen weiteren Versicherungsantrag betreffend einer Lebens-

r 47 versicherung mit einer Einmaleinlage von Fr. 1 Mio. und einer l-,aufzeit von 10 Jahren. Als versicherte Person war der Angeklagte aufgefuhrt und als begünstigte Person die Versicherungsnehmerin bzw. d.eren gesetzliche Erben (HD 22/7/L). Dieser zweite Antrag für eine Lebensversicherung mit hoher Einmaleinlage sowie die im .fanuar L99L erfolgte Begünstigungs5nd.erung veranlassLen die AW. _____, _ AbklArungen bei zu treffen und zwat sowohl bezug- R. _____ lich d.er zuvor erwAhnten AbAnderung der Begünstigungsklau- sel wie auch im Hinblick auf den neuen Versicherungsantrag (uo 22/5/18) . AtJ- 22. August L991- suchte der Generalagent BD. _____ unangemeldet' auf. In seinem Bericht' R. _____ an die Direktion der AW. _____ hielt' er u.a. fest', Frau R. _____ sei kaum mehr in der Lage, die volle Tragweite von ab- geschl-ossenen Verträgen zu erfassen. Sie sei sich zwar be' wusst, dass sie bei ihnen eine Police besitze und der Abschluss jenes Geschäftes schein e durchaus normal zustande zv sein. Zur nachtraglich abge5nderten Begünsti- gekommen gungsklausel- habe sie jedoch eine andere Auffassung' Nach ihrer Aussage solle Herr N . _____ zwar tretwag bekommen" - Fr' 2oOt 000. --, Fr. 300 t oo0. -- oder Fr. 4Oo ' 0oo ' --, jedoch nicht alles. Ihre Neffen und Nichten seien auch zu beruck- sichtigen. Damit, habe fur ihn festgesLanden, dass die jeL- zige Begünstigungsklausel nicht d.em willen der versiche- rung'snehmerin entspreche und er habe eine neue Version un- terzeichnen lassen. Frau r habe er empfohlen, bei R. _____ einem Notar ein Test,ament abzuf assen. Bezüglich des neu gestellten VersicherungsanLrages konstatierte BD. _____, dass der Abschluss dieses Geschäftes für die Versicherungs- nehmerin keinen vernunftigen sinn ergebe und da sie selbst dies kaum zu beurteil en vermoge, sollt,en sie auf diesen Vertrag verzichten (go 22/5/L9). Als Zeuge bestat,igte BD. _____ d.ie in seinem Bericht ge- machten Feststellungen (HD Lg/26/A; HD L9/26/2) ' Insbeson-

7 -48 dere fuhrte er aus, sei bei seinem R. _____ Besuch vol-l bei Sinnen, aber ihre Antworten seien stereo- typ gewesen. Immer wenn er sie etwas gefragt habe, habe sie ihm gesagt, Dr. mache das schon recht (Hp 1'9/26/L N. _____ S. 6 und 11) . Wej-ter gab B D. _____ 4D, er habe festst'el- l-en konnen, R. _____ sei sich durchaus bewusst gewe- sen, eine Versicherung abgeschlossen gehabt zu haben, dass ihr aber nicht, mehr begreiflich gewesen sei, was es mit' der Begünstigungsklausel auf sich habe. Auf die Frage, ob ihr bewussL sei, dass N. _____ mit der abgeAnderten Begun- stigungsklausel alLes erhalten wurde, habe sie in etwa ge- sagt, jaja, i solle auch etwas erhalten. Da er zwi- N. _____ schen "alfestt und rtauch etwas'r eine Differenz gesehen ha- be, sei er miL seinen Fragen et,was in die Tiefe gegangen. Dabei habe er festgestellL, dass diese Fragen zur Begunsti- gungsklausel und deren Tragweit,e den geistigen Horizont von Frau R. _____ r uberstiegen hdtten (Ho t9/26/2 S. 2) . Aktenkundig ist, dass - wenn auch unger- n - auf BD. _____ einen schonen Umsatz verzichtete und die Ablehnung des neu- en GeschAftes empfahl (Uo 22/5/1-9 S. 2) . Die DirekLion der ent,schied sich dennoch fur die Annahme des GeschAf- AW. _____ tes (uo 22/5/23) . Ebenso wj-rd durch die Akten bestd.tigt, d,ass von eine Ab5nderung BD. _____ R. _____ der Begünstigungsktausel unterzeichnen liess, mit' welcher auch ihr Schreiben und ihre l-et.ztwillige Verfügung vom 7 . Februar Lggl- ersetzt wurden (Ho 22/5/20). Neu waren nun wieder die Versicherungsnehmerin, also R. _____ r, und. nach ihr die Erben l-aut, Testament begünstigt (HD 22/5/8). Davon ausgehend, dass jeder versicherungisagent an Ge- schäftsabschlüssen interessiert ist und es sich bei einem Versicherungsabschluss mit ej-ner Einmaleinlage von Fr- 1 Mio. um ein dusserst lukratives GeschAft handelte, muss aus der Ablehnungsempfehlung von BD. _____ geschlossen werden, dass er bezüglich dieses GeschS.ftes grosste Beden-

7 -49 ken hatte. Daraus kann nichts anderes geschlossen werden, als dass er - wie er es auch als Zeuge zum Ausdruck brach- te (uo ts/26/L s. 7; HD t9/26/2 s. 3) - den Sinn des Ge- schSft,es nicht, sah und auch überzeugt, war, dass R. _____ die Tragweite eines sol-chen GeschAftes nicht erfassen konnte. Das Verhalten von BD. _____ ' im Zusammenhang mit diesem - entgegen seinen Empfehlungen d,ann doch zustande gekommenen - Versicherungsabschluss macht ihn als Zeugen Susserst glaubwurdig. 4.3.3 Gemass Aussage deS ZeugenB D. _____, _ habe er sich nach dem Besuch bei R. _____ nochmals mit N. _____ unterhal-ten und ihn auf die Begünstigungsklausel- angespro- chen (uo 1,g/26/t S. 5) . Der Angeklagte wusste somit von d,er entsprechenden Anderung, bzw. dass er nicht mehr Begun- st.igt.er war und auch die letzt,willige Verfügung vom 7 - Fe- bruar Lggl, mit welcher ihm die Versi- R. _____ cherungspolice vermacht hatte, damit ausser Kraft gesetzt war. Am 26. August lg91-, alSO nur vier Tage nach dem Besuch von BD. _____ , schrieb R. _____ eine weit'ere Er- gSnzung zum TestamenL vom 8. Februar 1-990, worin sie einer- seits ihren Wunsch zum Ausdruck brachLe, im Friedhof Flun- tern beerdigt, zu werden und andererseits ihre Versicherungs- police Nr. bei der vermachte 15 AW. _____ N. _____ (HD L3/2/L3 = HD 22/5/24) . Gl-eichtags verfugEe sie fur den Fall ihrer urteilsunfahigkeit, dass ihr "langjahriger Freund.rf N. _____ ihre Interessen wahre und erteilte ihm zu diesem Zwecke Generalvollmacht' (uo L3/2/tL = HD 22/s/26). Berucksichtigt man, dass BD. _____ als Generalagent der auf ein lukratives GeschAft verzjg.htete, weil er of- fensichtlich nicht mit gut,em Gewissen hAtt'e dahinter ste- hen konnen und berucksichtigt, man ferner seinen Eindruck, d,ass zwar "auch eLwasrt aber R. _____ N. _____

7 -50 nicht "alles'r haLte zukommen lassen wollen, was sie mit der .ltnderung der Begünstigungsklausel auch bestd.tigt€, kann der wenige Tage spdter in der neuen

Testamentsergdn- zung wiedergegebene Stimmungsumschwung auf den ersten Blick nur erstaunen. Berücksichtigt man jedoch weiter, dass sich BD._____ nach dem Besuch bei R._____ mit bezüglich der BegünstigungsAnderung N._____ unt.erhalten hatte und berücksichtigt man ferner auch die Aussage von , habe auf sei- BD._____ R._____ ne Fragen stereotlp immer wieder gesagt, Dt. mache N._____ das schon recht, kommL der Verdacht auf, der Angeklagte habe veranlasst, die zuvor genannLen R._____ Schriftstucke zu verfassen. fnsbesondere aus der Aussage von , habe stets stereotlp BD._____, R._____ geantwortet, Dr. f mache das schon richtig (HD L9/26/L N._____ S. 6 und 11) , LAsst, sich der Schluss ziehen, dass sie dem Angeklagten blind vertraute und sich auch entsprechend von ihm beeinfl-ussen liess. Wenig plausibel erscheint die Tat- sache, dass am 26. August 1-991 von R._____ sich aus etwas verfügte, was sie wier Tage zljvor ausser Kraft gesetzt hatt,e, nAmlich dass die Versicherungspolice nach ihrem Tod an N._____ übergehen soll. Wenn BD._____ feststellte, dass die Tragweite der Begünstigungs- klausel den geistigen Horizont von R._____ überstiegen hatte, muss auch davon ausgegangen werden, dass sie die Bedeutung der von ihr am 25. August L991- ge- schriebenen Verfügungen nicht erfasste. Demzufolge kann sie auch diesen Text nicht aus eigener Initiative niederge- schrieben haben. Der einzige, der ein Interesse daran hat'- t€, war der Angeklagte, weshalb geschl-ossen werden muss, dass er derjenige war, der R._____ veranlass- t€, diese Ergdnzung zum Testament vom 8. Februar :.990 zu schreiben. Auch was die Erteilung der Generalvol-lmacht an N._____ für d.en Fall der eigenen Urteilsunfähigkeit angeht (HO 22/5/ze), isL davon auszugehen, dass R._____

-51 wohl kaum in der Lage gewesen wd.re, eine solche Verfügung aus eigener Initiative zu verfassen. Abgesehen davon er- scheint es grundsdt.zlich eher unüblich, jemandem für den Fall der eigenen UrteilsunfAhigkeit explizit eine General- vol-l-macht auszusLetlen. Auch hier ist somit davon auszuge- hen, dass der Angeklagte diese Vollmachtserteilung veran- lasste. 4.3.4 Ein klares Indiz für die eigennut,zigen Absicht,en des Angeklagten muss bereit,s in der ersLen AbAnderung der Be- gunstigungsklausel am 11-. ,Januar L991 zlj seinen Gunsten gesehen werd.en. Gemdss den Aussagen von gebe BD._____ es ein ungeschriebenes Gesetz in der Versicherungsbranche, dass ein Versicherungsagent nicht als Begünstigter auftre- te (HD 1,9/25/L S. 5; vgl . auch HD 1'9/26/2 s. 3). Daran hat sich der Angeklagte offensichtlich nicht gehalten. Selbst' wenn diese Usanz dem Angeklagt,en nicht bekannt gewesen sein sollte, erscheint es bereits nach allgemein gultigen ethischen MassstAben zumindest fragwtirdig, sich selber als Begünstigten einsetzen zu lassen. AnlAsslich der Hauptver- handlung bestritt der Angeklagte nicht, davon Kenntnis ge- habt zu haben und schloss auch nicht aus, dass er dieses Schreiben (Begunst,igungsabAnderung vom 1-1 .lTanuar 1-991) selber verfasst hatte. Zur Frage, wie es dazu gekommen war, wusste d.er Angeklagt,e nicht viel zu Sagen. Er Ausser- te led.iglich, d.ass dies so gewünscht R._____ habe (prot. s. 31, f .). wenn N._____ die ethischen Grund- sAtze nicht h5tte verletzen und dennoch diesem Wunsch von h5t,te entsprechen wollen, hitte es R._____ sich aufgedrflngt, eine neutrale Drittperson, z.B. seinen Vorgesetzten , beizuziehen. Indem er dies unLer- D._____ liess, setzte sich der Angeklagt,e zumindest dem Verdacht aus, er habe R._____ in ihrer Willensbildung beeinflusse.

52 4.3 .5 Was den Abschluss der neuen Lebensversicherung be- trifft, bestanden verschiedene Ansichten über deren Sinn. konnte einen sol-chen Versicherungsabschl-uss BD._____ offensichtlich nicht verantworten, wohingegen die Direkti- on der gewisse st.euerliche Vorteile in einer solchen AW._____ Anlage sah und d.eshalb die Annahme des

Geschäftes beschloss (HD 22/S/Zg). In einem vertraulichen Bericht zum Antrag vom 26. Juli 1991 an die Direktion der A.W. hielt der Angeklagte fest, Frau R. habe bereits vor einem Jahr eine Einmalanlage bei der platziert. Die Anla-A.W. sei unbelehnt und nun wolle Frau R. erneut ein freigeswordenes Vermögen im Betrag von Fr. 1 Mio. bei der platzieren (HO 22/7/6). Finanziert wurde die Einmal-A.W. einlage von Fr. 1 Mio. jedoch nicht, durch freigeswordene Gelder, sondern einerseits durch Belehnung der bereits bestehenden Versicherungspolice mit Fr. 500'000.-- (HD 22/3/28 bis 30; Doss. 5/4-5) sowie mit der Aufnahme einer Hypothek auf die Liegenschaft in U. in gleicher Höhe (gO 22/3/53 bis 55; Doss. 5/4-5), was eine Zinsbelastung von durchschnittlich 7,52% ergab. Anlässlich der Hauptverhandlung fiel es auch dem Angeklagten schwer, darin einen wirtschaftlichen Sinn zu sehen (Prot. S' 46 f'). Dabei versuchte er zwar, die steuerlichen Vorteile hervorzuheben (Prot. s. 47), die allerdings die Zinsbelastungen kaum auszugleichen vermochten. Er machte dazu geltend, € habe +R. bestimmt, alle Konsequenzen gesagt (Prot. s. 48). Wenn dem tatsächlich so gewesen wäre und wenn +R. in der Lage gewesen wäre, dieses Geschäft zu erfassen, leuchtet nicht ein, weshalb sie ein Geschäft abschliessen würde, welches ihr keinen Vorteil bringt. Der Nutzen daraus lag einmal mehr einseitig auf Seiten des Angeklagten, indem er wiederum eine Provision kassierte (HD 22/7/56) und sich die Police am 22. Dezember 1991 schenken liess (UO 22/5/32 = HD 22/7/23). Unter Berücksichtigung, dass R. diese Vorgänge aufgrund ihrer beeinträchtigten geistigen Fähigkeiten in ihrer Tragweite ebensowenig erfassen konnte, wie BD. dies im Au-

l. 53 gut LggL bezüglich der Auswirkungen der Begünstigungsklausel feststellte, scheint auch hier wieder offensichtlich zu sein, dass der Angeklagte sie zum Abschluss dieses Geschäftes veranlasst hatte. Ausserdem ergibt sich aus dem erwähnten Schreiben des Angeklagten vom 26. Juli 1991 (HD 22/7/6), dass er gegenüber der A.W. falsche Angaben machte, indem er von freiwerdendem Vermögen schreibt und zur Bezahlung der Einmalprimie dann aber Gelder aufgenommen werden müssten. Der Grund für diese falsche Angabe muss darin gesehen werden, dass er befürchtete, die Direktion könnte bei Kenntnis der wahren Gegebenheiten das Geschäft ablehnen und er die Provision nicht einstreichen. Auf jeden Fall erkannte auch er, dass der Abschluss einer Einmalanlagelebensversicherung, finanziert mit Fremdkapital, keine gute Investition sein konnte.

4.3.6 Wie zuvor kurz erwähnt, verfügte R. am 22. Dezember 1991, dass ihre beiden Lebensversicherungen bei der A.W. zum heutigen Datum schenkungsweise und unbelastet von Schulden ins Eigentum meines langjährigen Freundes N. übergehen", wobei sie sich verpflichtete, mit der Ablosung der Schuld die baldige Herausgabe dieses Wertpapiers an den neuen Eigentümer zu veranlassen (HD 22/5/92 = HD 22/7/23). Auch hier ist nicht anzunehmen, dass R. diese (maschinengeschriebene) Verfügung aus eigenem Antrieb verfasste. So schloss der Angeklagte anlässlich der Hauptverhandlung denn auch nicht aus, dass er diesen Text geschrieben hatte (prot. s. 50). Auch hier kann nicht angenommen werden, dass R. am 22. Dezember 1991 den Inhalt dieses Textes erfasst. Daran sendet auch nichts, dass Dr. AK. am 20. Dezember 1991 die Urteilsfähigkeit von R. noch bestätigte (Doss. 2/4/Z), da darauf nicht abgestellt werden kann (siehe vorne 3.3.5). Auch bezüglich dieses ärztlichen Zeugnisses musste Dr. AK. einräumen, dass

tr II 54 I es nicht auf seine Feststellungen gründete. Aus den Aussagen von AJ. ergibt sich, dass R. an Weihnachten LggL nicht mehr realisierte, was um sie herum

passierte (HD 1,9/L1-/2 S. 4) und es ist nicht anzunehmen, es verhielte sich zwei bis drei Tage zuvor wesentlich anders. Am 5. September 1992 hob R. _____ die Zusdiuze zum Testament vom 8. Februar 1990 auf und widerrief die Schenkung an vom 22. Dezember 1992 (HI 22/7/33). N. _____ Dieser Widerruf erfolgte, nachdem sie auf Veranlassung ihres Beistandes und Neffen d.as vom Angeklagten in der Waisenlade der Vormund.schaftsbehörde Freienbach hinterlegte Testament vom 8. Februar 1990 abgeholt hatte. Dass R. _____ d.as erwiderte Schreiben vom 5. September 1992 auf eigene Initiative verfasste, ist angesichts ihrer damaligen geistigen Verfassung (vgl. vorne) nicht anzunehmen, sondern es ist davon auszugehen, ihr Beistand hat sie dazu veranlasst. Wenn man berücksichtigt, dass sie ca. drei Wochen später ein Schriftstück mit gegenteiligem Inhalt unterzeichnete (vgl. nachfolgend), zetzt sich, dass sie sich über die Konsequenzen ihres Handelns offensichtlich nicht im Klaren war. Mit dem Protokolltr vom 28. September 1992 liess sich der Angeklagte von nAmlich u.a. die Schenkung dieser beiden Versicherungspolizen bestätigen (HD 22/5/43 = HD 22/7/35). Dass R. _____ zu diesem Zeitpunkt den Inhalt dieses Schreibens erfassen konnte, ist aufgrund vorheriger Ausführungen auszuschliessen. Dies konnte auch dem Angeklagten - trotz seiner gegenteiliger Behauptungen, die allerdings als reine Schutzbehauptungen betrachtet werden müssen - nicht entgangen sein. Auf jeden Fall war er sich bewusst, dass alles R. _____ unterschrieb, was ihr von Verwandten oder ihm selber vorgelegt wurde. In seinem Schreiben an die Vormund.schaftsbehörde Freienbach vom 25. September 1992 hielt er dies - wie

r 55 vorne bereits zitiert - selber fest (vgl. vorne 3 -2.3; HD L3/9/s/tz; im gleichen Sinn auch seine Beschwerde vom 29. 11. 1992 an die Vormund.schaftsbehörde Freienbach, HD L3/g/S/2g S. 3). Damit, ging also auch der Angeklagte selber davon aus, dass spitesens ab An- R. _____ fang „Juli 1992 nicht mehr in der Lage war“ den Inhalt eines Schriftstücks zu verstehen bzw. die Folgen ihrer Unterschrift zu erkennen. Zudem brachte er damit auch zum Ausdruck, dass ihm durchaus klar war, die Unterschrift von auf einem Schriftstück hat sie nicht R. _____ die Bedeutung, dass sie auch mit dessen Inhalt einverstanden war. Zu beachten ist, auch der Zeitpunkt, zu welchem dieses Protokolltr aufgenommen wurde. Offensichtlich hatte der Angeklagte Kenntnis davon erhalten, dass R. _____ am 5. September 1992 die Schenkung vom 22. Dezember 1992 widerrufen hatte. Auf jeden Fall ist kein anderer Grund ersichtlich, weshalb am 28. September R. _____ die früher erfolgte Schenkungen bestätigen sollte (Dieses Protokolltr enthält, auch im Zusammenhang mit der Schenkung der Eigentumswohnung an der P. _____ -strasse Bedeutung (dazu weiter hinten 4-4-2)). Dass es der Angeklagte ernstlich mit der Schenkung der beiden Versicherungspolizen ergibt sich nicht nur daraus, wie er - wie zuvor dargelegt - aufgehobene Verfügungen durch nochmals erstellen und auch bestätigen liess, sondern auch daraus, dass er die beiden Polizen durch seinen Rechtsanwalt mit Schreiben vom 12. Dezember 1992 herausverlangte (vgl. HD L3/9/S/Zg S. 3). Auch aus der späteren Korrespondenz ergibt sich, dass der Angeklagte an der Rechtswirksamkeit dieser Schenkungen festhielt, nachdem sich der Beistand von R. _____ mit der in Verbindung gesetzt (UO 22/7/26) und AW. _____ einen Vergleich über die Annullierung der beiden Lebensversicherungspolizen erwirkt hatte (HD 22/7/38-44)'

T 56 4.3.7 Zusammenfassend ist festzuhalten, dass gegen Lebensversicherungen mit Einmaleinlage als Geldanlage grundsätzlich nicht, eingewendet werden kann, aber bei einer Finanzierung, wie sie bei der Prämie für die zweite Lebensversicherung bei der

AW. ____ _ erfolgte, für die Versicherungsnehmerin kein finanzieller Vorteil ersichtlich ist. Weiter ist festzuhalten, dass R. ____ r nicht mehr fähig (pinanwar, at die Vorgänge um diese Lebensversicherungen Zierung, Begünstigungsklausel, Vermöchtis, Schenkung' Wi- derruf der schenkung, Bestdtigung der schenkung) in ihrer Tragweite zu erfassen. Schliesslich ist auch festzuhalten, dass der Angeklagte gegenüber d' er A W. ____ _ nicht mit offenen Karten spielte und von all diesen Geschäften profitiert' e' 4.4 Wohnungskauf P. ____ -strasse 1, Z]aric.tr 4.4.1 Am 1-8. .funi t99L machte der Angeklagte gegenüber dem Verkäufer der Eigentumswohnung P. ____ -strasse 1 in Zürich eine Kaufzusage (Up 22/5/3). Gleichentags (18' Juni L9gL) beauftragte R. ____ BE . ____ r von der A, diverse Wert'schriften im Betrag von Fr ' BF. ____ Lt250'000.-- aus ihrem Portefeuille zu verkaufen, wobei d. ie zu verkaufend. en Aktien mit Namen und Anzahl aufgeführt' waren und der ResL durch den Verkauf von obligationen be- reit gestellt werd. en sollt. e (HD 22/6/4) . Angesichts der bereits vorne festgestellten Beeinträchtigung der geisti- gen Gesundheit von ist nicht davon R. ____ auszugehen, dass sie fähig gewesen wAre, einen solch de- taillierten Auftrag zu erteilen. Anlässlich der Hauptver- handlung best,ritt d,er Angeklagte denn auch nicht, dieses Schreiben an d. ie Bank verfasst zu haben (Prot ' S ' 42) ' wes- halb davon auszugehen ist. Ebenfalls am L8. Juni LggL unterzeichnete R. ____ reine Urkunde, wonach sie PN. ____ .l-1250'000.- schenkte (UO 22/6/5)' Auch zum Kauf obgenannter Wohnung hier ist d. avon auszugehen, dass der Angeklagt' e diese urkun-

7 57 de verfasst, e (vgl. Prot. s. 4L f .) . Am 1. .fuli 1-99'l' holte in Begleitung des Angeklagten die Fr. R. ____ tt250'000.-- bei der Bank ab (Hn 22/6/6), worauf dieser das Geld gleichentags der Verkauferschaft der Eigentumswoh- nung übergab (HD 22/6/7) . Ebenf ails am 1- .Juli 1-991 sucht, e der Angeklagte mit R. ____ Dr. med. AK. ____ auf, welcher deren Urteil-s- fähigkeit besLstigte (go 22/6/8). Auch bezüglich dieses d.rztlichen Zeugnisses musste Dr. AK. ____ einräumen, dass es nichL den Tatsachen entsprach. Wenn keine Zweifel an der geistigen Gesundheit von R. ____ ange- bracht gewesen wiren, hdt,te auch kein Grund besLnden, überhaupt eine Srztliche Bestitigung einzuhol- en. Unbest'rit- Lernermassen war es der Angeklagte, welcher in diesem Zusam- menhang Kont,akt mit Dr. AK. ____ l aufnahm (ProL. S. 43). Die fadenscheinige Begründung des Angeklagten, R. ____ r habe keinen Streit gewollt', falls sie sterbe und ihn in d.iesem Sinn darauf hingewiesen (Prot. S. 43), ver- mag nicht zu überzeugen. Zum einen hatte R. ____ ein gutes VerhAltnis zv ihren Verwandten und Erben und zum andern scheint es wenig wahrscheinlich, dass R. ____ mit ihren reduzierLen geistigen Fähigkeiten überhaupt daran dachte, €s konnte möglicherweise St'reit um das Erbe geben. Auffallend ist auch, dass der Angeklagte mit nicht, Dr. , den Hausarzt, R. ____ AG. ____ aufsuchte, bei welchem Ende Yl|rz d'ie letzte Konsultation erfolgt, war, sond.ern zu Dr. AK. ____ l ging, welchen r - ebenfalls auf Veranlassung des Angeklag- R. ____ ten - nur einmal, im Mai LggL, aufgesucht hat'te (Ooss. 2/e/B s. 2; vgl. HD 2o/3 s. 2\ - Am 1-5. Juli LggL- (einen Tag, bevor der Angeklagte R. ____ den Antrag für d. ie zweite Lebensversicherung bei der unterzeichnen liess) fand die öffentliche AW. ____ Beurkundung des Kaufs statt (HD 22/6/9)'

? 58 4.4.2 Mit dem bereits vorne erw5hnten trProLokollr vom 28. September 1-gg2 liess sich der Angeklagte nicht nur die Schenkung der beiden AW. ____ - _ V _ ersicherungspolice von bestAt,igen (vgl. vorne 4.3.6) , sondern auch R. ____ die Schenkung d. er Fr. 1t250'000.-- für den Kauf der Woh- nung an der P. ____ -strasse 1 in Zürich (HD 22/6/tl) - Wie bereits vorne ausgefuhrL, kann aufgrund der geistigen

Beeinträchtigung von R. _____ ausgeschlossen werden, dass sie den Inhalt dieses Schriftstückes erfasste. Aus dem gleichen Grund ist auch auszuschliessen, dass die Initiative zur Verfassung eines solchen "Protokoll" von R. _____ ausging. Dass der Angeklagte den R. _____ noch vorgibt, dieses Protokoll im Auftrag von R. _____ ausgeführt zu haben ("ausgeführt von N. _____ im Auftrage von R. _____"; HD 22/6/LL), R. _____ kann nur so interpretiert werden, dass er ein (weiteres) „Beweismittel“ für die Rechtmässigkeit der bereits früher erfolgten Handlung haben wollte. Dies ist "Schenkungsentrückung" insbesondere auch im Hinblick auf die Schenkung der beiden Versicherungspolice zu beachten, da deren erste Schenkung durch das Schreiben vom 5. September 1992 widerrufen worden war (vgl. vorne). R. _____ 4.4.3 Ein Hinweis, dass R. _____ den Vorgang mit der Übergabe der Fr. Lutzstrasse an den Angeklagten zum Kauf der Wohnung an der P. _____-strasse nicht richtig erfasste, ergibt sich auch aus verschiedenen Aussagen von Zeugen. So gab R. _____, es müsse im Sommer 1991- gewesen sein, anlässlich eines Besuches bei R. _____, als diese ihr gesagt habe, sie werde im Frühjahrs R. _____ umziehen, sie habe eine Wohnung in Zürich (gO L9/L1/L s. 8; HD t9/1,1 /2 S. 4). R. _____ konnte sich ebenfalls an eine Äusserung von R. _____ bezüglich einer in Zürich erinnern und sie habe auch davon Zweitwohnung gesprochen, bald umzuziehen. Auf entsprechende Fragen von Familienangehörigen sei R. _____ aber nicht in der Lage gewesen, die Adresse ihrer neuen Wohnung zu nennen.

R. _____ (uo tg/zt/t s. 6 f.; HD tg/zt/z s. g) . AP. _____, eine Bekannte der Familie R. _____, gab an, sie sei einmal von R. _____ dabei gewesen, als in der Familie über eine Zweitwohnung von Frau G. _____ gesprochen worden sei, wobei auf die Fragen der Verwandten R. _____ nicht geantwortet habe und sie (H. Souviron) den Eindruck gehabt habe, habe gar nichts R. _____ sagen können, auch wenn sie es gewollt hätte (UO t9/24/L S. 3; HD L9/24/2 S. 2 und 3) . Aus diesen Aussagen muss geschlossen werden, dass R. _____ von einer Wohnung am BG. _____, die mit ihrem Geld gekauft worden war, zwar etwas wusste, sie aber davon ausging, die Wohnung gehöre ihr selber. Offensichtlich war sie nicht bewusst, dem Angeklagten das Geld für die Wohnung geschenkt zu haben. 4.4.4 Anlässlich der Hauptverhandlung erklärte der Angeklagte, er habe sich mit R. _____ über den Kauf der Liegenschaft unterhalten und er habe im Moment seiner Kaufzusage die Zusicherung von Frau R. _____ gehabt, sie werde den Kaufpreis finanzieren (Prot. s. 40) . er habe zugesagt, sie finanziere ihm den R. _____ Kauf, da sie ihm den Kaufpreis schenken wolle. Das sei sicher aus Zuneigung geschehen (Prot., S. 4t) . Sie habe ihm das schenken wollen, weil sie ihn sehr sehr gerne gehabt habe und weil er immer bei ihr gewesen sei (Prot. s. 40 f.) . Bemerkenswert ist, dass der Angeklagte Wert darauf legt, den Eindruck zu vermeiden, er hätte R. _____ dazu gezwungen (Prot. S. 40). So meinte er auf die Frage, ob er sich mit R. _____ dieser Liegenschaft beraten habe, "berater hätte sich so aktiv an und er verwendete lieber den Ausdruck "unterhalten" (Prot. S. 39 f.) . stellt man sich nun vor, wie es überhaupt zu einer solchen „Unterhaltung“ hätte kommen können, scheint es wenig wahr-

scheinlich, dass R. _____ von sich aus nach einer Wohnung Ausschau gehalten hätte, die sie dem Angeklagten finanzieren konnte. Vielmehr ist davon auszugehen, dass der Angeklagte diese Wohnung ins Spiel brachte. Dafür, dass er dabei in der Absicht handelte, sich diese Wohnung von R. _____ finanzieren zu lassen, liegen verschiedene Indizien vor. Insbesondere ist - wie vorne dargelegt - davon auszugehen, dass die kognitiven Fähigkeiten von R. _____ im Juni 1991- bereits beeinträchtigt waren. Das bedeutet,

dass sie Vorgänge, welche über die üblichen Alltagsgeschäfte hinausgingen, in ihrer ganzen Tragweite nicht mehr erfassen konnte. Dennoch liess sich der Angeklagte die Schenkung der Fr. L1250'000.-- am 18. Juni Lgg1- schriftlich bestätigen und am 28. September 1,992 nochmals. Zur Absicherung liess er ausserdem eine (falsche) Schriftliche Bestätigung der Urteilsfähigkeit von ausstellen. Schliesslich ist festzuhalten, dass bereits kurze Zeit nach R. dem Wohnungskauf offensichtlich nicht, davon wusste, diese Wohnung dem Angeklagten geschenkt zu haben (vgl. vorsehend). Obschon der Angeklagte festgestellt haben muss, dass die geistigen Fähigkeiten von R. eingeschränkt waren, liess sich der Angeklagte Fr' 1-1250'000.-- für den Kauf der Wohnung schenken. Dabei hatte er - gemäss eigenen Angaben - kein schlechtes Gefühl gehabt, denn habe das so gewöhnlich, R. sie habe das so gewollt (Prot. S. 4L). Zu berücksichtigen ist dabei, dass dem Angeklagten bis R. zu diesem Zeitpunkt bereits, Fr. 3 000'000. - - geschenkt (HD 22/4/2, vgl. nachfolgend) sowie die Lebensversicherungspolice und die Wohnung in U. testamentarisch vermacht hatte (HD 22/3/SO, vgl. vorne). Dass der Angeklagte dann bei der Schenkung der Fr. 7-1250'000.-- nicht einmal ein unguutes Gefühl hatte, zeigt wie skrupellos er auf seinen eigenen Vorteil bedacht war.

T-6r 4.5 Schenkung von Fr. 300 | 000. -- 4.5.1, Ein halbes Jahr nach dem Kauf der Wohnung in U. schenkte dem Angeklagten mit Schreiben R. vom 20. Oktober 1990 Fr. 300 000. -- (HD 22/4/2) - Der Angeklagte erklärte dazu, habe ihm R. diesen Betrag nicht an diesem Tag auf einmal übergeben, sondern vorher, indem sie ihm teils Rechnungen bezahlt, teils Barbetrag ausgerichtet habe (Hp L8/4 S. f-) . Auf die Frage, wer dieses Schreiben mit der Maschine geschrieben habe, antwortete er, das habe Frau mit der Schreibmaschine geschrieben, so nehme er das jedenfalls an; er sei aber überzeugt, dass sie das geschrieben habe (HO Lg/4 S. 2). Von sich aus gab er an, dass der Text auf seiner und nicht auf Schreibmaschine geschrieben worden war (HD 1'8/4 S. 2) . 4.5.2 An diesem Schreiben fällt auf, dass der Absender die Adresse AY. -strasse, .., U. nennt. Wie sich aus den übrigen bei den Akten liegenden und von R. unterzeichneten Schriftstücken ergibt, erscheint ausser bei dieser Schenkung und jener vom 22. Dezember LggL (gn B/2/LS) nie der Absender U. oder dann zusammen mit der Zürcher Adresse. Auffallend ist der Schwyzer-Absender deshalb, weil dieser nur bei Schenkungen verwendet wurde und der Kanton Schwyz keine Schenkungssteuern kennt. Dass der Schwyzer-Absender bei obgenannter Schenkung verwendet wurde, lässt sich somit mit steuerlichen Überlegungen erklären, die aber wohl kaum R. selber machte. Anlässlich der Einvernahme, in welcher die fragliche Schenkung über Fr. 300'000.-- Thema war, gab der Angeklagte auf die Frage, wo Frau R. zu Hause gewesen sei, die in Zürich an und fugte bei, BB. -strasse möglicherweise auch einmal in U. (UO L8/4 S. 2). Mit diesem Zusatz wollte der Angeklagte offensichtlich den entsprechenden Absender auf der Schenkung rechtfertigen'

T-62 Auffallend ist der Absender von auch deshalb, weil U. - gemäss Aussagen des Angeklagten - R. diesen Text auf seiner Maschine geschrieben haben soll. Das lässt darauf schliessen, dass der Angeklagte anwesend war. Auf jeden Fall erscheint es wenig wahrscheinlich, dass R. diesen Brief alleine in ihrer Wohnung in mit der Schreibmaschine des Angeklagten geschrieben hätte. Ebenso ist nicht anzunehmen, dass sie, wenn sie den Brief ohne Beisein des Angeklagten in Zürich geschrieben hätte, von sich aus auf die Idee gekommen wäre, als Absender ihre Adresse in U. anzuführen.

Berücksichtigt, man die steuerlichen Aspekte, können kaum mehr Zweifel daran bestehen, dass der Schweizer-Absender auf Veranlassung des Angeklagten verwendet wurde' 4.5.3 Ein weiteres Indiz, dass nicht R. _____, sondern der Angeklagte diesen Brief verfasste, ist der Inhalt. Wie er anlässlich der bezirksanwaltschaftlichen Einvernahme vom 19. Januar 1997 und auch in der Hauptverhandlung erklärt, habe ihm diese Frau R. _____ 300'000.-- nicht, auf einmal übergeben, sondern sie habe ihm teils Rechnungen bezahlt und teils Barbetrag ausgerichtet, (vgl. L 8/4 S. 1'; Prot. S. 22) - Dies entspricht jedoch nicht, dem Inhalt, des erwähnten Schreibens, wo es heisst: „r . . . Als Ausdruck dieses Dankes schenke ich Dir mit heutigem Datum Fr. 300'000.-- (dreihunderttausend) . . .“, (Ho 22/4/zl). Weshalb R. _____ von sich aus in diesem persönlichen Brief falsche Angaben machen sollte, ist nicht ersichtlich. 4.5.4 Zusammenfassend muss auch hier festgestellt werden, dass der Angeklagte diesen Brief entweder selber verfasste und R. _____ zur Unterzeichnung vorlegte oder sie zumindest veranlasste, einen solchen Brief zu schreiben. Über sein Motiv können nur Spekulationen angestellt werden, doch kann mit einer Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden, dass R. _____

in Nr. 63 diesen Brief von sich aus geschrieben hat und es können keine Zweifel daran bestehen, dass R. _____ dessen Inhalt, nicht wirklich erfasste. 4.6 Zahlungen von Rechnungen des Angeklagten 4.6.1 Der Angeklagte anerkannte sowohl in der Untersuchung als auch anlässlich der Hauptverhandlung, dass die in der Anklageschrift aufgeführten Zahlungen zu seinen Gunsten über das Konto von R. _____ vorgenommen wurden (HD Lg/4 S. 4; Prot. S. 51). Er führte dazu aus, während der Zeit, in der er bei R. _____ gewesen sei, habe er nicht arbeiten können. Dadurch habe er einen erheblichen Arbeitsausfall erlitten. Habe R. _____ gesagt, sie könne ihm ja Geld geben, sie selber habe ja genug davon. Sie habe das so gewollt'. Er habe ihr die Rechnungen in solchen Fällen vorgelegt und gefragt, ob sie diese bezahlen würde. R. _____ habe das so gewollt. Sie sei zur Bank gegangen und habe diese Einzahlungen gemacht" Er sei überzeugt davon, sie wusste, dass die Zahlungen für ihn seien (HD 1"8/4 s. 4; Prot. S. 51 f.). 4.6.2 Wie sich aus den Akten ergibt, unterzeichnete R. _____ u.a. auch am 1. April 1992 einen mit Maschine geschriebenen Zahlungsauftrag (HD 22/8/L7), den sie nicht selber hatte schreiben können, da sie sich zu diesem Zeitpunkt, im Spital Neumünster befand. Sicherlich unterzeichnete der Angeklagte die Zahlungsaufträge, die er im Spital vorlegte, ebenfalls (vgl. R. _____ 22/8/fz b.:s 20). Dennoch behauptete der Angeklagte anlässlich der Hauptverhandlung, er sei tief davon überzeugt, dass auch dort (im Spital) alles bei R. _____ griffen habe (Prot. S. 53). Kurz zuvor erklärte er noch auf die Frage, ob er glaube, Frau R. _____ habe am 1. April 1992 erfasst, was er von ihr gewollt habe, er hoffe es (prot. s. 53). Wie vorne bereits dargelegt und es auch der Angeklagte erkennen musste, war die geistige Gesund-

heit von zu diesem Zeitpunkt, kurz vor R. _____ nach ihrem Unfall, derart beeinträchtigt, dass sie mit Sicherheit nicht erfasste, was sie unterschrieb. Damit ist dargetan, dass der Angeklagte die geistige Beeinträchtigung von bewusst zu seinen Gunsten R. _____ ausnutzte und sich Rechnungen von R. _____ zahlen liess, ohne dass sie das realisieren konnte. 4.5.3 Die ersten Rechnungen liess sich der Angeklagte am 19. Juli 1992 bezahlen. Dies war kurz nach dem Kauf der Wohnung an der P. _____-strasse und der Unterzeichnung des (zweiten) Versicherungsantrags. Wenn sich R. _____ am 1. Juli 1992 nicht bewusst war, dass sie dem Angeklagten Fr. 1250'000.-- schenkte, ist auch nicht allzu nehmen, dass sie sich bewusst war, dass sie seine Rechnungen bezahlte. Die gegenteiligen Aussagen des Angeklagten wirken auf jeden Fall nicht überzeugend. Somit

ist auch hier davon auszugehen, dass der Angeklagte im Bewusstsein darüber, dass aufgrund ihrer geistigen Beeinträchtigung nicht in der Lage war, den wahren Sachverhalt zu erkennen, ihr seine Rechnungen zur Bezahlung vorlegte. 4.7
Universalerbtestament vom 6. Juli 1992 4.7.1 Am 8. Februar 1990 verfasste R. _____ ein handschriftliches Testament, in welchem sie ihren Nachlass ihren Verwandten vermachte und einige Legate aussetzte sowie den Angeklagten als Willensvollstrecker einsetzte (vgl. L3/2/I). Wie vorne ausgeführt, zeigten sich bei zu jener Zeit bereits erste Anzeichen von R. _____ Verwirrtheit, doch ist, davon auszugehen, dass sie bei der Niederschrift dieses Testaments die Tragweite ihrer Verfügung durchaus erkannte, worauf auch das Schriftbild hindeutet.

7 55 4.7.2 Ein Jahr später, am 7. Februar 1991, verfasste sie jene letzte, willige Verfügung, mit welcher sie die N. _____ Versicherungspolice Nr. vermachte (vgl. L3/2/51 15 und zwar, nachdem sie vorgängig, am 1. Januar 1991, bereits die Begünstigungsklausel zugunsten von ab N. _____ geändert hatte (vgl. vorne 4.3.1). Dies war dann ja auch der Anlass, dass im Aufbruch R. _____ Lust auf einen Besuch abstatte und feststellte, dass dem Angeklagten aus dem Versicherungs R. _____ Vertrag zwar schon etwas, aber nicht alles zukommen lassen wollte, worauf sie die erwähnte letzte, willige Verfügung ausser Kraft setzte und die Begünstigungsklausel wieder änderte (vgl. vorne 4.3.2). Dies ist ein starkes Indiz dafür, dass sie auch 1991 ihre Verwandten nicht leer ausgehen lassen wollte. Am 25. August 1991, kurz nachdem der Angeklagte vom Besuch von bei erfahren hatte R. _____ (vgl. vorne 4.3.3), verfasste diese zwei weitere Verfügungen. In der einen bestimmte sie als Ergänzung zum Testament vom 8. Februar 1990, dass die Versicherungspolice Nr. 15 nach ihrem Tod gehören soll (vgl. N. _____ L3/2/tl; vgl. vorne) und in der anderen erteilte sie N. _____ Vollmacht für den Fall ihrer Urteilsunfähigkeit (HD L3/2/-t; vgl. vorne). Wie bereits vorne dargelegt, hatte bereits am 7. Februar 1991 die Versicherungspolice vermacht, am 22. August 1991 die N. _____ Verfügung ausser Kraft gesetzt und die zugunsten des Angeklagten lautende Begünstigungsklausel abgeändert, wobei es gerade in Anbetracht ihrer geistigen Beeinträchtigung - höchst unwahrscheinlich erscheint, dass sie lediglich vier Tage später von sich aus die erwähnten Verfügungen verfasste, die den Angeklagten wieder in den Genuss der ihm zuvor entzogenen Begünstigungen setzen sollten. Dabei fällt auch auf, dass dem Angeklagten für den Fall ihrer Urteilsunfähigkeit Generalvollmacht erteilt wurde. Berücksichtigt man einerseits die Chronolo-

gie (Z. Februar 1991 Vermögenspolice an N. _____; 22. August 1991 Besuch von bei R. _____; Gespräch zwischen t und betr. Begünstigungsklausel; 25. August 1991 erneutes Vermögenspolice an) und andererseits die Interessenlage des Angeklagten sowie die Tatsache, dass R. _____ nicht mehr fähig war, die Tragweite ihrer Verfügungen zu erfassen, können keine Zweifel daran bestehen, dass diese zwei Verfügungen vom 26. August 1991 auf Veranlassung des Angeklagten verfasste. Am 22. Dezember 1991 liess der Angeklagte R. _____ ein Schreiben unterzeichnen, mit welchem sie verfügte, dass die fragliche Police (sowie die Police Nr. 14) schenkungsweise und unbelastet von Schulden ins Eigentum von N. _____ übergehen sollte (vgl. L3/2/15). Dass zu diesem Zeitpunkt den Inhalt R. _____ dieses Schriftstücks nicht mehr erfassen konnte, wurde bereits vorgängig dargelegt. Hier zeigt sich, wie sehr der Angeklagte darum bemüht war, die Rechte an den Versicherungspolice für sich zu sichern. Erwähnt sei noch, dass er sich am 20. Dezember 1991

auch um eine drzlu }iche BestA- tigung bezüglich Urteilsfahigkeit von R._____ bemühte, wie er dies bereits bei der Schenkung der Fr. lt250'000.-- am L. .Juli LggL tat. Ein Anlass für eine sol- che Absicherung h5tte für R._____ nicht be- standen. Selbst nach den Angaben des Angeklagten triibte sich die Beziehung zwischen ihr und ihren Verwandten erst durch die Verbeir5tung / Verbeistd.ndung im 1-992- Da- 'Jahre mit ist es offensichtlich, dass dem Angeklagten an dieser lag und er das ihm notwendig Erscheinende "Absicherung" veranlasste. 4.7 .3 Als Ergd.nzung zum Testament vom 8. Februar 1-990 ver- machte am 25. Mtitz t991 ihre Wohnung R._____ in U._____ dem Angeklagten (UO 1"3/2/Al . Wie vorne ausgeführt, schrieb sie gleichentags den Brief an den Gemeinderat AX._____

57 h und löste die auf der Liegenschaft in U._____ _ lastende Hypothek ab (vgl. vorne 4.2.5). Dass die kognitiven Fahig- keiten von r zu diesem Zeitpunkt be- R._____ reits erheblich beeintrAchtigt waren, wurde ebenfalls be- reits vorne ausgeführt. Ebenso wurde bereits vorne darge- legt, dass es unLer diesen UmstAnden als wenig wahrschein- lich erscheint, dass von sich aus die R._____ Hypothek zurutckzahlen woLlte, nur um dem Angeklagten ihre Wohnung unbelastet zu vermachen. Gleichentags musste r auch auf die Idee gekommen sein, sich R._____ beim GemeinderaL für die Geburtstagswünsche zu AX._____ bed.anken und. d.ieses Schreiben so aussehen zu lassen, als ob sie in U._____ _wohnen würde. Wetches Interesse R._____ daran gehabt hATte ist nicht ersichtlich. Demge- genüber sticht das Interesse von N._____ an einer wohn- sitznahme von R._____ im Kanton schwyz ins Auge, kannte man dort schon damals keine schenkungs- und Erbschaf t,ssteuern. 4.7 .4 Schliesslich verfaSste R._____ am 6 - ,Juli L992 ein neues Testament, in welchem sie den Angeklag- ten als Universalerven einset,zte (Ho 1'3/2/] -6) ' rn der ur- kunde selber begründete sie ihr Vorgehen damit, sie sei tief emport darüber, dass ihr Neffe J._____ sie habe verbeistAnden lassen. Diese Begründung erscheint we- nig überzeugend. selbst wenn - ent- R._____ gegen den von ihr unt,erzeichneten schreiben an die vormund- schaftsbehörde AX._____ vom L4. Juni Lgg2 (UO 13/9/S/Z Anhang) und 1-0. November L992 (HD L3/g/s/tl) - über ihren Neffen emport gewesen ware, ware dies J._____ kein Grund, auch die ubrigen Verwandten und VermAchnisneh- mer, welche sie in ihrem TeslamenL vom 8. Februar 1-990 be- dacht hat,t,e, vom Erbe auszuschliessen. Bereits diese nicht' stichhaltige Begründung ldsst zwe:-fel daran aufkommen, d.ass aus eigener Init,iative das neue R._____ Testament verfasste.

5B Wenn der Angeklagte anLasslich der Hauptverhandlung mein- t€, ein Mensch, d.er ein Testament schreiben könne, sei so oder so in der Regel urt,eilsfahig, wenn sich das vernunf- tig herleiten lasse (Prot. S. 60) , musste auch er Zweifel an der UrteilsfAhigkeit von R._____ gehabt haben, da es - wie vorne erwähnt - vernunfLig nicht, erklAr- bar ist, weshalb sie d.ie garlze Verwandtschaft, und auch die ubrigen Verm5chLnisnehmer vom Erbe ausschloss, wenn sie lediglich von enttAuscht worden wAre. J._____ Dass am 5. ,Juli 1'992 nicht mehr f5hig R._____ war, die Folgen ihres Tuns und die Tragweite des von ihr geschriebenen Testament.s zu erfassen, wurde bereits vorge- gig erortert. Daran Sndert. auch das Srztliche Zeugnis von Dr. nicht,s, mit welchem er die UrteilsfAhigkeit AK._____ von bestAtigte, da dieses erwiesener- R._____ massen zu Unrecht ausgestellt worden war (v91. vorne 3.2.4). Es zej.gt höchstens, dass auch der Angeklagte an der Urteilsf5higkeit von zweifelLe R._____ und sich mit einer drztlichen BestStigung absichern woll- te. Denn - wie bereits vorne ausgeführt - war es nicht r, die ihre UrteilsfAhigkeit bestätigt R._____ haben wollte, sondern der Angeklagte. Wie sich aus den verschiedenen Aussagen des Pflegeperso- nals im sowie denjenigen von Verwandten ergibt, AE._____ war nicht mehr

fähig, von sich aus R. _____ satze zu sprechen (vgl. vorne 3.2.1) zusammenfassend - Dass sie am 6. Juli 1992 in der Lage gewesen sein soll, von sich aus das vorliegende Testament zu formulieren, in welchem sie ihrer tiefen Empörung Ausdruck gibt und in welchem von der Verbeistandung die Rede ist, erscheint deshalb ausgeschlossen. Ebenso muss davon ausgegangen werden, dass sie aufgrund ihrer geistigen Beeinträchtigung die Bedeutung des Begriffs 'Universalerbe' nicht mehr erfassen konnte, gar zu schweigen davon, dass sie von sich aus einen solchen Begriff verwendet hatte. Wenn aber R. _____

69 r dieses Testament nicht von sich aus verfasst, musste es ihr jemand diktiert oder vorgeschrieben haben. Da der Angeklagte der einzige ist, der ein ersichtliches Interesse an einem solchen Testament hat, muss geschlossen werden, dass er derjenige war, der R. _____ zur Verfassung dieses Testaments veranlasst hatte. Suspekt erscheint auch, dass der Angeklagte dieses Testament vom 5. Juli 1992 bis zur Testamentseröffnung verheimlichte. So ist der Aktennotiz der Vormundschaftsbehörde über die Besprechung vom 2. Juli 1992, 4D welcher zwei Vertreter der Vormundschaftsbehörde sowie J. _____ und der Angeklagte teilnahmen, zu entnehmen, dass sich der Angeklagte bereit erklärte, dafür zu sorgen, dass das Testament (über dessen Errichtungsdatum er keine Auskunft gab) der zur Deponierung BH. _____ AX. _____ zugestellt werde (uo 13/9/5/5 s. 2), was er am 9. Juli 1992 auch tat (vgl. HD L3/9/+/z; HD L3/e/s/ts s. s). Dabei handelt es sich aber offensichtlich um das Testament vom 8. Februar 1990 samt Zusiilzen.

Anlässlich der Hauptverhandlung bestatigte der Angeklagte, der Vormundschaftsbehörde nicht das Testament vom 6. Juli 1992 eingereicht zu haben (Prot. S. 59). Er habe das mit Frau R. _____ besprochen und sie habe ihm gesagt, er solle es (das Testament vom 6. Juli 1992) behalten (Prot. S. 50 und 56). Zur Begründung führt er an, sie hätten die Befürchtung gehabt, dieses Testament, könnte sonst von der Familie vernichtet werden (Prot. S. 66 f.). Diese Erklärung vermag nicht zu überzeugen, wie der Angeklagte anlässlich der Hauptverhandlung betonte, hatte er überhaupt keine Pflicht gegenüber der Vormundschaftsbehörde AX. _____ h, ein Testament einzureichen (Prot. S. 56). Seine Befürchtungen, das (neue) Testament könnte von der Familie vernichtet werden, vermag deshalb nicht zu begründen, dass er ein - aus seiner Sicht nicht, mehr gültiges Testament in der Waisenlade deponieren L€, wenn er zur Einreichung eines Testamentes gar nicht verpflichtet war und er z.B. auch eine Kopie des neuesten

70 Testaments hätte einreichen können. Es kann nur damit erklärt werden, dass er niemandem vom neuen Testament Kenntnis geben und die Betroffenen im Glauben lassen wollte, beim Testament vom 8. Februar 1990 handele es sich um das massgebliche. Ein Grund dafür kann tatsächlich die Befürchtung sein, dass die Familie von R. _____ das neue Testament durch diese selber hätte rückgängig machen lassen, da sie - wie sich der Angeklagte sehr wohl bewusst war (vgl. vorne) - alles unterschrieb (bzw. abschrieb), was ihr von ihm selber oder ihrem Beistand vorgelegt wurde. Am 4. September 1992 holte der Beistand J. _____ in Begleitung von R. _____ das bei der Vormundschaftsbehörde in einem Couvert deponierte Testament ab (gO tZ/g/+/31). Tags darauf, am 5. September 1992, hob R. _____ die Zusiilze zum Testament vom 8. Februar 1990 auf und widerrief die Schenkungen an den Angeklagten gemäss Urkunde vom 22. Dezember 1991 (UO L3/2/20). Gleichermaßen brachte sie Änderungen am Testament vom 8. Februar 1992 vor, insbesondere strich sie den Angeklagten als Willensvollstrecker (HD L3/2/tl). Wie sich aus dem Schreiben von J. _____ an die Vormundschaftsbehörde vom 24. Oktober 1994 ergibt, erfolgten diese Änderungen in Anwesenheit des Beistandes und dessen

Rechtsvertreter (HD 1"3/g/4/zl . Dass der Beistand und nicht selber das Testament, aus der BH._____ ab- R._____ holen wollte, ergibt sich daraus, dass er bereit's im 'Juli Igg2 durch seinen Rechtsvertreter ein entsprechendes Gesuch an die Vormundschaftsbehörde stellen liess (vgl' vorne). Demzufolge ist auch davon auszugehen, dass der Beistand die entsprechenden Änderungen am Testament und den Schenkungswiderruf durch R._____ veranlasste' Die Aufhebung der Zusht.ze zum TestamenL vom 8. Februar 1990 und der Widerruf d.er Schenkung vom 22 - Dezember 1-99L erfolgten handschriftlich (rin n/2/20). Auch hier muss auf-

t 71, grund der geistigen Beeinträchtigung von R._____ davon ausgegangen werden, dass sie nicht fähig war, diesen Text ohne Hilfe selber zu verfassen. Auch das Schriftbild lässt diesen Schluss zu, besonders wenn man es mit jenem im Testament vom 8. Februar 1990 vergleicht. Auffallend ist auch, dass R._____ am 5. Sept'em- ber 1992 Begünstigungen des Angeklagten aufhob bzw. widerrief, nicht aber das Testament vom 6., Juli 1'992 oder die Schenkung vom 23 . Juli 1"992 (vgl. nachfolgend) Daraus kann geschlossen werden, dass nicht, s R._____ davon wusste - denn wenn sie darüber nur J._____ nicht hatte informieren wollen, ergäbe es keinen Sinn, dass sie das alte TestamenL aus der BH._____ abgeholt und die obgenannten Änderungen vorgenommen hätte - und der Beistand davon keine Kenntnis hatte. Auf jeden Fall ergibt es keinen Sinn, wenn R._____ die Schenkung vom 21. Dezember 1'991" widerrief , nicht aber jene vom 23- Lgg2 oder wenn sie in ihrem Testament vom 8. Februar 'Juli LggO den Angeklagten als Willensvollstreckter und Vermögennehmer streicht, nicht, aber auch das TestamenL vom 5. Juli 1-992 aufhob. Damit wird offensichtlich, dass nicht aus eigener Initiative handelte, was R._____ ein weiteres Indiz dafür ist, dass dies auch bereits zwei Monate zuvor, am 6. Juli 1992, der Fall war. Ein Indiz dafür, dass der Angeklagte das (neue) Testament vom 6. ,Juli 1992 verheimlichen wollte, ist auch der Eingabe seines Rechtsvertreter an die Vormundschaftsbehörde vom]-6. Februar 1993 zu entnehmen. Darin wird AX._____ die Behörde mit, vorwurfsvollem Ton angefragt, wie es möglich sei, dass die in einem verschlossenen Couvert zur Aufbewahrung übergebenen Testamente an den Beirat - einen der gesetzlichen Erben - herausgegeben worden seien. Weiter lässt sich der Rechtsvertreter über dadurch entstehende Interessenkollisionen beim Beirat als gesetzlichem Erben aus (UO L3/g/5/35 S. 5) . Mit Eingabe vom 24. März 1993 wurde diese Anfrage wiederholt (HD t3/g/5/39). Solche Ausse-

r 72 rungen ergeben nur dann einen Sinn, wenn die hinterlegten Testamente bzw. Testamentsergänzungen Gültigkeit hatten. Obschon der Angeklagte im Besitz eines neueren TestamenLs war, nämlich demjenigen vom 6. , Juli 1992, liess er somit den Eindruck erwecken, bei den hinterlegten Urkunden handele es sich um die gültigen. Gleichzeitig verheimlichte er damit die Existenz des Testaments vom 5. 'Juli 1992, obschon er von dessen Gültigkeit ausging, was sich daraus ergibt, dass er es nach dem Tode von R._____ vorlegte und sich auch auf das gerichtliche Verfahren betreffend Testamentungültigkeit, einliess und offenbar gegen das erstinstanzliche Urteil vom 22. Januar 1999 (weilches das TestamenL vom 6. Juli 1992 für ungültig erklärte) Berufung erhob (vgl. Doss . LL/t; Doss . t1'3/1'91 . 4.7 .5 Bei den Akten liegt des Weiteren in Kopie eine handschriftliche Erklärung von R._____ vom 14. August, 1992, wonach es ihr Wunsch sei, N._____ zu heiraten und sie ihn deshalb zum Universalerben erklärte (UO t3/2/L9). Hierbei fällt auf, dass der gleiche Text auf dem gleichen Blatt zweimal, in einer kaum leserlichen Handschrift geschrieben wurde. Das Original fehlt' und der Angeklagte

wollte daraus auch nie etwas zu Seinen Gunsten ableiten. Immerhin ist es erslaunlich, dass R. _____ am 14. August 1992 ihren angeblichen Heiratswunsch zum Ausdruck brachte sowie den Angeklagten aus diesem Grund ein weiteres Mal zum Universal-erben machte und dann drei Wochen später, am 5. September 1992, alles wieder anders sah. 4.7.6 Zusammenfassend ist somit festzuhalten, dass R. _____ das Testament vom 6. Juli 1992 auf Veranlassung des Angeklagten verfasste, ohne dass sie aufgrund der Beeinträchtigung ihrer geistigen Gesundheit die Tragweite ihres Handelns hätte erkennen können. Weiter ist festzuhalten, dass dem Angeklagten daran liegt, dass die gesetzlichen

F 73 Erben von diesem (neuen) Testament von R. _____ zu deren Lebzeiten keine Kenntnis erhielten. 4.8 Schenkung vom 23. Juli 1992 Wie der Angeklagte anlässlich der Hauptverhandlung anerkennt, hatte er die "Schenkungsurkunden vom 23. Juli 1992 (HD L3/2/a8) verfasst, gemäss seiner Aussage allerdings nach Rücksprache mit R. _____ (Prot. S. 61). In dieser Urkunde ist zu Beginn festgehalten, dass am 6. Juli 1992 ein Testament verfasst hat R. _____ und dieses wurde auch gleich wortlich wiedergegeben. In der Folge ist die Rede von der Situation von R. _____ und dass ihr Beisland sowie weitere Familienangehörige ihre Anweisungen und Wünsche nicht respektieren, sie wurden versuchen, ihre enge Beziehung zum Angeklagten zu zerstören, was sie scharf missbilligt und als erbunwürdig erachtet. Zudem ist die Rede von "familiärem Druck", und dass sie) von ihren Verwandten (R. _____) und gesetzlichen Erben immer wieder dazu gedrängt werde, ihr Vermögen letztwillig "diesem Personenkreis zu vermachen, sie jedoch N. _____ zum Alleinerben bestimmt, habe. Weiter heisst, es: noch in Freiheit, und bei geistiger Kraft' meinen "Um letzten Willens sicherzustellen, habe ich daher beschlossen, mit heutigem Tag mein ganzes Vermögen zu schenken. Diese Schenkung ist unwiderruflich und sofort rechtswirksam für mich sowie meine gesetzlichen Erben. sofern aus irgendeinem Grund N. _____ noch nicht in den Besitz der Schenkung kommt, habe ich ihm diese dennoch unwiderruflich versprochen; mithin kann er die Schenkung jederzeit herausverlangen. Mit habe ich den Wortlaut vorliegender Vereinbarung abgesprochen und ihn um urkundliche Festlegung ersucht als Ausdruck unserer übereinstimmenden Willenserklärung" (GP t3 / 2 / 1'8) .

-74 Schliesslich wurde auch festgehalten, dass R. _____ die anwesende Psychiaterin Dr. med. A L. _____ beauftragt habe, ihre (R. _____)) aktuelle Urteilsfähigkeit zu überprüfen, und dass Dr. diese AL. _____ nach eingehender Begutachtung bejaht habe. Diese Urkunde wurde von R. _____, N. _____ und Dr. AL. _____ unterzeichnet. Wie bereits vorne festgehalten, kann auf diese ärztliche Bestätigung der Urteilsfähigkeit von R. _____ nicht abgestellt werden, sondern es ist auch hier davon auszugehen, dass den Inhalt dieser R. _____ Urkunde nicht mehr erfassen konnte. Dies ist nur schon daraus zu schliessen, dass ein geistig gesunder Mensch nicht sein gesamtes Vermögen an einen Freund verschenkt, um dann von diesem oder dem Sozialamt abhängig zu sein, was in der Regel Anlass für eine Bevormundung darstellt. Anhaltspunkte, dass die Verwandten R. _____ wegen der Erbschaft unter Druck gesetzt hätten, liegen keine vor. Dazu hätte auch kein Grund bestanden, da sie lediglich vom Testament vom 8. Februar 1990 (in welchem sie ja als Erben eingesetzt waren) und der Schenkung an N. _____ vom 22. Dezember 1991 Kenntnis hatten, nicht aber vom Testament vom 6. Juli 1992. Ebenfalls ist nicht, davon auszugehen, dass R. _____ mit dem Angeklagten die vorliegende Vereinbarung (wie dieser es nannte) abgesprochen hätte, weil sie dazu gar nicht mehr in der Lage war. Dass

Dr. A L. _____ nicht von R. _____ selber zur Bestätigung ihrer Urteilsfähigkeit aufgeboten worden war, wurde bereits vorgängig dargelegt (vgl. vorne 3.2.5). Unlerschrieb also auch hier etwas, was R. _____ nicht den Tatsachen entsprach und nur damit erkld.rt werden kann, d.ass sie die Zusammenhänge nicht realisierte.

75 Antdsslich der Hauptverhandlung machte der Angeklagte geltend, R. _____ sei verärgert gewesen wegen ihrer Verbeiständung. Er habe diese Schenkung gar nicht gewollt. Es sei dabei mehr um den Gedanken dahinter gegangen und er habe diese Schenkung gar nie eingefordert (Prot., S. 6t f.). Er versuchte das Ganze zu verharmlosen und meinte, es sei ja nur ein Dokument gewesen, aus ihrem Arger heraus (Prot. S. 62). Dennoch war dem Angeklagten dieses "Dokument" offensichtlich wichtig genug, um eine Psychiaterin beizuziehen, die die Urteilsfähigkeit von R. _____ bestatigen sollte. Wenn es bei der Schenkungsurkunde nur darum gegangen wd.re, dem Arger von R. _____ Luft zu verschaffen, hatte man sich den Aufwand für eine Bestätigung ihrer Urteilsfähigkeit sparen können. Ausserdem hatte eine nicht ernst gemeinte Schenkung auch vom Inhalt her weit weniger aufwendig gestaltet werden können. Berücksichtigt man den Aufwand, den der Angeklagte mit dieser Schenkungsurkunde betrieben hat, vermögen die Verharmlosungsversuche des Angeklagten in keiner Weise zu überzeugen. Im Gegenteil legte er damit selber dar, wie wichtig ihm dieses Schriftstück war. Dies ergibt sich auch daraus, dass er später noch auf der Ausstellung eines separaten ärztlichen Zeugnisses für den 23. Juli 1,992 bestand, ob-schon auch Dr. die Schenkungsurkunde eigenhändig un- AL. _____ terzeichnet hat,t,e, in welcher die Urteilsfähigkeit bereits bejaht, worden war. 4.9 Zusammenfassung / Schlussfolgerungen 4.9.1" Das Verhalten des Angeklagt,en lässt sich zusammengefasst folgendermassen darstellen: Der Angeklagte lernte R. _____ im Zusammenhang mit seiner beruflichen Tätigkeit als Versicherungsagent Anfang der 80er-Jahre kennen und bemühte sich um sie als neue Kundin. So kam es 1-983 zum ersten Versicherungsabschluss, 1988 schloss er eine Lebensversicherung mit ihr

7 76 ab. Bei seinem Wechsel von der W. _____ zur AW. _____ im Jahre 1990 löste er diesen Versicherungsvertrag ab und legte den Betrag in einer neuen Lebensversicherung bei der an. Für R. _____ bedeutet,e dies ein Verlustgeschäft, während d.er Angeklagte davon profitierte. Etwa zur gleichen Zeit, im April 1990, kaufte er für R. _____ die Eigentumswohnung in U. _____ h. Auch hier profitierte der Angeklagte in Form einer Provision in Höhe von Fr. 10'000.--. Ein knappes halbes Jahr später, im Oktober 1990, liess sich der Angeklagte von Fr' R. _____ 300'000.-- schenken, die er - gemäss seinen eigenen Aussagen - bereit,s zlvoll, in verschiedenen Teilbeträgen erhalten hatte. Am 11. Januar 1991 liess er R. _____ die Begünstigungsklausel der Lebensversicherung zu seinen Gunsten ändern und am 7. Februar 1991 eine eigenhändige letztwillige Verfügung verfassen, wonach bei ihrem Ableben die Rechte und Pflichten aus dem Versicherungsvertrag an ihn übergehen sollten. Zudem unterzeichnete sie am gleichen Tag ein Schreiben, mit welchem sie der Versicherung Vollmacht, erteilte, entsprechend ihrer letztwilligen Verfügung zu handeln. Auch hier lag der Nutzen wieder beim Angeklagten. Bereits Obschon R. _____ den Angeklagten im Testament vom 8. Februar 1990 zum willensvollstrecker bestimmt hatte, hielt sie in einer Ergänzungsurkunde zu diesem Testament am 8. Ndrz 1'991, dies nochmals fest' (HD 1'3/2/6) ' Am 26. Mhrz 1991 liess der Angeklagte R. _____ eine Ergänzung zum Testament vom 8. Februar 1990 verfassen, in welcher,sie ihm ihre Wohnung in U. _____ unbelastet vermachte. Wieder eine Verfügung zugunsten des Angeklagten'

t 77 Am 18. Juni 1991 machte der Angeklagte die Kaufzusage für die Eigentumswohnung an der P.____-strasse in Zürich. Gleichentags liess er eine Urkunde R.____ unterzeichnen, mit welcher sie ihm Fr. 1,25 Mio. für den Kauf dieser Liegenschaft schenkte. Des Weiteren legte er ihr ein Schreiben an die Bank zur Unterzeichnung vor, ebenfalls vom 18. Juni 1991, mit welchem die Bank beauftragt wurde, entsprechende Wertschriften zu verkaufen. Am 1. Juli 1991 holte in Begleitung des Angeklagten die Fr. 1,25 Mio. bei der Bank ab und übergab ihm das Geld. Der Angeklagte kaufte sich damit die obgenannte Wohnung. Auf Veranlassung von N.____ stellt Dr. AK.____ - ebenfalls am 1. Juli 1991, - ein (falsches) Zeugnis aus bezüglich der Urteilsfähigkeit von R.____. Der Angeklagte hat ein weites Mass von R.____ profitiert. Am 1. Juli 1991 liess der Angeklagte R.____ einen zweiten Versicherungsantrag für eine Lebensversicherung mit, Einmalprämie unterzeichnen, welcher dazu führte, dass sie im August 1991, den Besuch eines anderen Versicherungsagenten erhielt. Ab 1. Juli 1991 begann der Angeklagte, sich regelmässige Rechnungen von R.____ über deren Konto bei der bezahlen zu lassen. Wiederum profitierte der Angeklagte. BF.____ klagte. Am 22. August 1991 besuchte BD.____ von der AW.____ R.____ in ihrer Wohnung an der BB.____-strasse um sich mit ihr über die abgeänderte Begünstigungsklausel des bestehenden Versicherungsvertrags sowie über den Antrag für die neue Versicherung zu besprechen. Aufgrund seines Eindrucks anlässlich dieses Besuches liess er die Begünstigungsklausel im Sinne des R.____ Versicherungsvertrags abändern und die letztwillige Verfügung vom 7. Februar 1991 ausser Kraft setzen. Bezüglich

78 des neuen Versicherungsantrags empfahl er der Direktion, diesen nicht anzunehmen. Vier Tage nach diesem Besuch von BD.____ und nachdem dieser mit dem Angeklagten über die Begünstigungsklausel bei der bestehenden Versicherung gesprochen hatte, unterzeichnete am 26. August 1991 eine Erbenanweisung zum Testament vom 8. Februar 1990, womit sie die bereits bestehende Versicherungspolice dem Angeklagten vermachtete. Hier ist die Hartnäckigkeit des Angeklagten ersichtlich. Nachdem er nicht mehr Begünstigter war, liess er sich die gleichen Vorteile durch eine Ergänzung zum Testament vermachen. Nachdem der Antrag für die Lebensversicherung mit Einmal-einlage von der Direktion entgegen der Empfehlung von den noch angenommen worden war, wurde BD.____ die Einmaleinlage von Fr. 1 Mio. durch Belehnung der bereits bestehenden Police sowie Aufnahme einer Hypothek auf die Eigentumswohnung in finanziert. Ein Nutzen beim U.____ Abschluss dieser Versicherung für R.____ ist nicht ersichtlich. Den Profit hatte auch hier wieder der Angeklagte in Form einer Provision. Am 22. Dezember 1991 liess der Angeklagte R.____ ein Schriftstück unterzeichnen, mit welchem sie ihm die beiden Versicherungspolices schenkte und sich verpflichtete, die Belehnung zurückzahlen. Am 12. März 1992 erlitt R.____ bei sich zu Hause einen Unfall, was einen Spitalaufenthalt und anschliessend den Aufenthalt im Alters- und Pflegeheim - mit einem weiteren Spitalaufenthalt - erforderlich machte. Am 14. Mai 1992 wurde R.____ beerdigt und ihr Neffe zu ihrem Beistand ernannt J.____

79 Am 2. Juli 1992 fand eine Besprechung bei der Vormundschaftsbehörde statt, anlässlich welcher sich AX.____ der Angeklagte einverstanden erklärte, das Testament von der zur Deponie R.____ BH.____ AX.____ rung zuzustellen. Am 6. Juli 1992 liess der Angeklagte R.____ ein neues Testament schreiben, in welchem er als Universal-erbe eingesetzt wurde. Wiederum veranlasste er, dass Dr.____ die Urteilsfähigkeit

von AK. _____ R. _____ (falschlicherweise) bestätigte. Einmal mehr sollte der Angeklagte Nutzniesser des Vermögens von R. _____ werden. Am 9. Juli 1992 gab der Angeklagte das Testament vom 8. Februar 1990 mit Zustimmung bei der BH. _____ e AX _____ ins Depot. Am 23. Juli 1992 liess der Angeklagte R. _____ eine Schenkungsurkunde unterzeichnen, mit welcher sie ihm ihr gesamtes Vermögen unwiderruflich schenkte. Auf Veranlassung des Angeklagten bestätigte diesmal die Psychiaterin Dr. _____ wider besseres Wissen die Urteilsfähigkeit AL. _____ von R. Mit dieser Schenkung wollte sich R. _____ der Angeklagte das Vermögen von R. _____ offensichtlich bereits zu deren Lebzeiten sichern. Am 14. August 1992 verfasste R. _____ (auf Veranlassung des Angeklagten) ein weiteres Mal ein Schriftstück, in welchem sie zum Universalerben erklärte. Am 4. September 1992 holte sie in Begleitung ihres Beistandes das in der BH. _____ deponierte Testament vom 8. Februar 1990 ab und nahm Lags darauf Einlassungen daran vor.

T 80 Am 28. September 1992 erstellte der Angeklagte ein Protokoll darüber, dass ihm am 1. Juli R. _____ 1,250,000.-- geschenkt wurde und am 22. Dezember 1991 ihre beiden Einmalprämienversicherungen unbelastet geschenkt habe und liess es von R. _____ unterschreiben. Drei Tage zuvor hatte er mit Schreiben vom 25. September 1992 der Vormundschaftsbehörde u.a. noch mitgeteilt, dass R. _____ AX. _____ alles unterschreiben würde, was er ihr vorlege. Damit legt er gleich selber dar, dass der Inhalt dieses Protokolls - trotz Unterschrift von - nicht der R. _____ Wahrheit bzw. ihrem Willen entsprechen muss und dass Gleiches auch für andere Schriftstücke zutrifft. Am 1. November 1992 wurde die Beilandschaft in eine Beiratung umgewandelt, mit Schreiben seines Rechtsvertreters vom 2. Dezember 1992 verlangt, die Herausgabe der beiden Versicherungen. 4.9.2 Wie aus der soeben dargelegten Chronologie ersichtlich ist, profitierte der Angeklagte vorerst indirekt von, indem er für sie Geschäfte abschloss, die ihm provisionszahlungen einbrachten. Diese Handlungen werden dem Angeklagten in der Anklageschrift - zu Recht, - nicht als strafrechtlich relevant vorgeworfen. Erst im Laufe der Zeit liess sich der Angeklagte direkt aus dem Vermögen von R. _____ Vorteile zukommen, angefangen mit der Schenkung von Fr. 300,000.-- im Oktober 1990, woraus die Anklage dem Angeklagten allerdings auch noch keinen strafrechtlichen Vorwurf macht. Im Januar 1992 folgte dann die Abfindung der Begünstigungsklausel bei der Lebensversicherung und im Februar 1991 liess er sich diese Police testamentarisch vermachen. Dabei ist auch ersichtlich, dass der Angeklagte auf verschiedene Arten den gleichen Zweck zu erreichen versuchte, in-

81 dem er sich einerseits als Begünstigten der Versicherungs-police und andererseits testamentarisch als Vermächtnisnehmer dieser Police einsetzen liess. Sobald er realisiert hat, dass er seitens der Versicherung nicht mehr als Begünstigter akzeptiert wurde und die Verfügung vom 7. Februar 1992 ausser Kraft gesetzt worden war, liess er sich am

E. 26

August 1991 von die Police erneut R. _____ als Ergänzung zum Testament vom 8. Februar 1990 vermachen. Damit, aber noch nicht genug, am 22. Dezember 1991 liess er sich beide Versicherungen schenken. Mit dem Universalerbentestament vom 5. Juli 1992 bestätigte er nochmals, dass er der Nutzniesser dieser beiden Versicherungen sein sollte, ebenso mit der Schenkung des gesamten Vermögens am 23. Juli 1992. Schliesslich liess er R. _____ am 28. September 1992 nochmals bestätigen, dass sie ihm

diese beiden Policen am 22. Dezember 1991 geschenkt habe. Ein solches Verhalten kann nicht anders als zielgerichtet bezeichnet werden. 4.9.3 Zu beachten ist, daneben auch der berufliche Werdegang des Angeklagten. Bis Ende 1989 war er für die W. _____ Versicherungsgesellschaft tätig und ab 1. Januar 1990 als Aussendienstmitarbeiter bei der GemAss seinen eigenen Aussagen war der Grund für den Wechsel der, dass er bei der AW. _____ als Aussendienstmitarbeiter auf Provisionsbasis angestellt gewesen sei und deshalb mehr Zeit für R. _____ gehabt habe (Prot., S. 1,4). Der Angeklagte war damals 47 Jahre alt. Es erstaunt, dass er in diesem Alter bereit war, seine Arbeit und damit auch sein Erwerbseinkommen zu reduzieren, um mehr Zeit zu haben, sich um eine alte Dame zu kümmern, mit der er nicht verwandt war und die er erst im hohen Alter kennengelernt hatte. Berücksichtigt man sein weiteres Verhalten (siehe vorne), kann seine Bereitschaft, seinen Erwerb zu reduzieren nicht anders interpretiert werden, als dass er sich von R. _____ finanzielle Vorteile erhoffte. Ab 1992, nachdem der Arbeitsvertrag mit der AW. _____ am 31. Dezember 1991

82 aufgelöst worden war (HO ZZ/S/ZZ), ging er praktisch keiner Erwerbstätigkeit mehr nach (Prot. S. 22 f.). Von seinem Bruder erhielt er jährlich Fr. 50'000.-- als Erbbefindung (Prot. S. 24). Ohne regelmässiges Erwerbseinkommen konnte er seinen gewohnten Lebensstandard jedoch nicht aufrecht erhalten, so dass er auf eine neue Einkommensquelle angewiesen war. Bereits ab Juli 1991 hatte er sich von grosseren und kleineren Rechnungen bei R. _____ zahlen lassen. Wie vorne erwähnt, muss der Anstoss dazu vom Angeklagten gekommen sein. Damit ist auch erstellt, dass er zumindest einen Teil seiner Lebenshaltungskosten von finanzieren lassen wollte. Dazu R. _____ kommt, dass er ab Sommer 1991 in der von R. _____ finanzierten Eigentumswohnung lebte, so dass er praktisch keine Wohnkosten mehr hatte. 4.9.4 Zwar konnte der Angeklagte nicht, von Anfang an damit rechnen, dass die geistigen Fähigkeiten von R. _____ in einem solchen Mass nachlassen würden, wie dies dann der Fall war. Dennoch kann anhand seines Verhaltens gesagt werden, dass er bewusst das Vertrauen von R. _____ erwecken wollte. Dabei ist davon auszugehen, dass es der Angeklagte wohl kaum von Anfang an auf das gesamte Vermögen von abgesehen hatte. R. _____ Spätestens aber mit dem Testament, vom 5. Juli 1992 und der Schenkung vom 23. Juli 1992 wurden seine Absichten, sich das gesamte Vermögen von anzueignen, R. _____ offensichtlich. Denn anders lässt es sich nicht interpretieren, wenn er ^ dazu veranlasst, ein R. _____ Testament zu schreiben und ihn als Universalerben einzusetzen bzw. eine Schenkungsurkunde zu unterzeichnen, in welcher sie ihm ihr gesamtes Vermögen schenkt. Wie zielgerichtet er dabei vorging, zeigt sich - nebst der bereits dargelegten Hartnäckigkeit im Zusammenhang mit den Versicherungspolicen - auch darin, dass er ihm geeignet erscheinende Vorkehrungen traf, indem er Ärzte die angebliche Urteilsfähigkeit von beständigen liess. R. _____

83 Auch bezüglich der Eigentumswohnung in hat der Angeklagte U. _____ klagte d.usserst viel Weitsicht gezeigt, lag sie doch im Kanton Schwyz, wo keine Schenkungs- oder Erbschaftssteuern zu bezahlen waren. B. Rechtliche Würdigung 1. Einen Betrug begeht, wer in der Absicht, sich oder einen andern unrechtmässig zu bereichern, jemanden durch Vorspiegelung oder Unterdrückung von Tatsachen arglistig irreführt oder ihn in einem Irrtum arglistig bestückt, bzw. den Irrtum eines andern arglistig benutzt und so den Irrenden zu einem Verhalten bestimmt, wodurch dieser sich selbst oder einen andern am Vermögen schädigt (Art. 145 Abs. 1 S. 1, 2 StGB bzw. Art. 148 Abs. 1 StGB). Die Revision des am 1. Januar 1995 in Kraft getretenen Vermögensrechts brachte lediglich

bezuglich der alternativen Tatbestandsvariante (Bestanden des Opfers in einem bei diesem bereits bestehenden Irrtum) eine hauptsächlich redaktionelle welche der in Lehre und Rechtsprechung bestehenden altrechtlichen Praxis Rechnung trägt. Hingegen erfährt die gewerbsmässige Tatbegehung gemäss Abs. 2 bezüglich der Strafandrohung eine Änderung. Wurde der gewerbsmässige Betrug altrechtlich mit einer Mindeststrafe von einem Jahr Zuchthaus sanktioniert, liegt die Mindeststrafe neu bei drei Monaten Gefängnis. Diesbezüglich ist das neue Recht somit das mildere. Das neue Recht ist demzufolge lediglich bei einem Schutzspruch wegen gewerbsmässigen Betrages anzuwenden, während bei einer Verurteilung im Sinne des Grundtatbestandes altes Recht anzuwenden ist' (Art. 2 Abs. 2 SLGB) . 2. Beim Betrug muss die (arglistige) Täuschung einen Irrtum beim Opfer bewirken, eine Vorstellung, die von der Wirklichkeit abweicht, wobei nicht notwendig ist, dass

84 sich der Täter eine konkrete Vorstellung bildet (Trechsel, Schweizerisches Strafbuch, Kurzkommentar, 2. Auflage, Zürich 1997, N 4 zu Art. 146 SLGB). Die Irreführung muss sich auf Tatsachen, d.h. objektive Umstände beziehen (Rehberg / Schmid, Strafrecht, II, 7. Aufl., Zürich 1991, S. 1-65) . Zwischen Täuschung und Irrtum sowie Irrtum und Vermögensdisposition muss ein Motivationszusammenhang bestehen und zwischen Vermögensdisposition und Vermögensschaden ein Kausalzusammenhang (Trechsel, a.a.o., N 1 und N 27 zu Art. 146 SLGB) . Ausserdem muss die Vermögensdisposition eine unmittelbar vermögensmindernde Wirkung haben (Trechsel, a.a.o., N 6 zu Art. 146 SLGB und dortige Verweise). Arglist liegt vor, wenn der Täter zur Täuschung eines andern ein ganzes Lugengebäude errichtet oder besondere Kniffe (manoeuvres frauduleuses) anwendet, aber auch dann, wenn er bloss falsche Angaben macht, deren Überprüfung nicht oder nur mit besonderer Muhe möglich oder nicht zumutbar ist, sowie dann, wenn er den Täter von der möglichen Überprüfung abhält oder nach den Umständen voraussieht, dass jener die Überprüfung der Angaben aufgrund eines besonderen Vertrauensverhältnisses unterlassen werde (Art. 118 Rz 360 f., mit weiteren Hinweisen) . Massgeblich ist somit, einerseits, dass beim Opfer durch eine arglistige Täuschung ein Irrtum entsteht' oder das Opfer in seinem Irrtum arglistig bestärkt wird und andererseits ist die Motivation des Opfers für die Vermögensdisposition massgebend, d.h., man muss erkennen können, aufgrund welcher Vorstellungen jemand eine Vermögensdisposition vornimmt bzw. von welchen Vorstellungen das Opfer ausgeht, wenn es die Vermögensdisposition vornimmt und ob diese Vorstellung überhaupt kausal zur Vermögensdisposition ist.

85 3. Gemäss BGE 80 I -56 kann auch ein Urteilsunfähiger betrogen werden: Irreführen heisst, in ihm Vorstellungen wachzurufen, die mit der Wirklichkeit nicht übereinstimmen. Solche Vorstellungen können auch in einer Person erzeugt werden, die infolge ihres von der Norm abweichenden Geisteszustandes nicht fähig ist, vernünftig zu handeln. Solche Personen sind oft, sogar in besonderem Masse der Gefahr ausgesetzt, sich zu irren Art. 148 (a) StC setzt bloss den Irrtum voraus, nicht auch die Fahigkeit' des Opfers, sich durch vernünftige Überlegungen vor Schaden zu schützen, insbesondere mit normaler Geisteskraft einem Irrtum vorzubeugen oder einen solchen zu überwinden. Es wäre eine sonderbare Rechtsordnung, wenn sie gerade den, der infolge verminderter Geistesgaben in vermehrt' em Masse der Gefahr ausgesetzt ist, sich zu irren, nicht strafrechtlich gegen die betrügerische Hervorrufung und Ausnutzung von Irrtümern schützen würde. " In BGE 119 IV 210 ("scientology-Fall") wurde diese Rechtsprechung

bestALigt,. Auch hier ging das Bundesgericht, da- von aus, Vorstellungen, die mit der Wirklichkeit nicht übereinstimmen, können auch in einer Person erzeugt wer- den, die infolge ihres Geisteszustandes nicht fdhig isL, vernunftig zu handeln. Solche Personen seien oft sogar in besonderem Masse der Gefahr ausgesetzt, sich zu irren (eCn LL9 Iv 213). In diesem Entscheid ging es darum, dass Scientologen einer Urteil-sunfdhigen Kurse und Materialien verkauft hatten, welche die GeschAdigte nicht nutzen konn- te. Dabei ging das Bundesgericht davon aus, die GeschAdig- te habe angenommen, das ihr verkaufte Mat,erial sei fur sie brauchbar und stellte fest, dass auch jemand mit einge- schrbnkten geistigen FAhigkeiten eine solche Vorstellung haben konnte (BGE t1'9 Iv 21-3) . Weil sich die Geschadigte - wie dargetegt - in einem Irrtum befunden habe, der sie zur Verfügung über ihr Vermögen veranlasst habe, sei auch der Motiwationszusammenhang gegeben (BGE :.t9 Mt4) -

85 4. Vorliegend stel-lt sich die Frage, ob die von R._____ r vorgenommenen Vermögensdispositionen uber- haupt einen Vermögensschaden bewirkten. Dabei isL zu be- rücksichtigen, dass die Vermögensdisposition eine unmittel- bar vermögensvermindernde Wirkung haben muss. Bezüglich der von R._____ vorgenommenen Schen- kung von Fr. Lt250r000.-- und der Zahlungen der Rechnungen d.es Angeklagten gemAss Anklageschrift hat, sie ihr eigenes Vermögen mit der Übergabe des Getdes bzw. mit der Zahlung der Rechnungen taLsAchlich vermindert, unabhAngig davon, dass sie diese Schenkungen im Zustand der Urteilsunfahig- keit vorgenommen hat und den Betrag auf rechtllichem Weg zuruckfordern kann. Im Moment der Geldübergabe war ihr Ver- mögen nach wj-rttschaftlichen Gesichtspunkten betracht,et ver- mindert. Es stellT, sich jedoch die Frage, ob Testamente und sonsti- ge letztwillige Verfügungen eine unmittelbare Schädigung im Sinne des Betrugstat,bestandes darstellen können, da sie erst mit dem Tod des Verfr:genden eine Wirkung ent'f alten. Aus der Perspektive der gesetzlichen Erben betrachteL, fur welche das Vermögen des Erblassers zu dessen Lebzeiten ei- ne Anwartschaft darstellt, wird diese durch ein TesLament, in welchem ein Dritter a1s Erbe eingesetzt, is|, vermin- dert. Gleiches gilt fur die Ausstellung von Verm5chnissen an Drittpersonen. Eine Anwartschaft, stellt wirtschaftlich betrachtet einen Vermögenswert des Erben dar. Demzufolge kann mit einer letztwilligen Verfügung auch unmittelbar das Vermögen beim gesetzlichen Erben vermindert werden, nimlich dann, wenn dessen Anwartschaft sich dadurch vermin- dert. Weiter stellt sich die Frage, ob die Vermögensverminderung bei den gesetzlichen Erben auch dann eintritt, wenn die Erblasserin zuT ZeiX der Verfassung ihrer letztwilligen Verfügungen urteilsunfahig und somit nicht testierfAhig

87 ist (Art . 467 ZGB). GrundsS.tzlich muss auch diesfalls eine Vermögensverminderung angenommen werden, da die gesetzli- chen Erben die Ungultigkeit des Testaments auf rechtllichem Weg durchselzen müssen, was erst nach dem Tod der Erblasser- rin moglich ist. Bis zu diesem ZeitpunkL ist ihre Anwart'- schaft - wirtschaftlich betrachtet - vermindert. Anal-oges gilt fur das Vermögen von R._____ bezüglich der von ihr unterzeichneten "schenkungsurkun- denn. Obschon diese aufgrund der vorne dargelegten Urteils- unf5higkeit nichtig sind, braucht es auch hier prozessuale SchriLte, um den rechtmAssigen Zustand zu erhalten. Wirt- schaftlich betrachtet war ihr Vermögen somit' vermindert. Damit steht fest, dass R._____ Vermögensdispo- sitionen vornahm, die eine unmittel-bare Vermögensverminde- rung bewirkten, wobei auch der Kausalzusammenhang zwischen d.iesen Vermögensdispositionen und dem Vermögensschaden ge- geben ist,. 5. Die

Anklage sieht den Irrtum von R. _____ darin, dass sie davon ausging, der Angeklagte sei ihr Ver- trauer und guter Freund, der für ihr Wohl Sorge, wobei dieser an ihrem Wohl gar nicht interessiert gewesen sei. Die Anklage geht nicht davon aus, hat R. _____ bei sich über den Inhalt der von ihr unterzeichneten oder von Hand geschriebenen Schriftstücke geirrt, insbesondere darüber, dass sie damit Vermögensdispositionen vornahm, sondern dass sie sich vorstellte, das Unterzeichnen oder Erstellen der ihr vom Angeklagten vorgelegten bzw. vorgegebenen Schriftstücke sei zu ihrem Nutzen. Dass dem nicht so war, ergibt sich aus vorherigen Erwägungen. Wie sich aus vorgelegten Ausführungen ebenfalls ergibt, war R. _____ aufgrund ihrer beeinträchtigten geistigen Verfassung nicht fähig, den Inhalt der von ihr eigenhändig verfassten oder unterzeichneten Schriftstücke

88 und deren Folgen zu erfassen. Sie war sich somit nicht bewusst, dass sie dadurch Vermögensdispositionen vornahm. Gemäss BGE 100 IV 275 braucht der Verfügende die Vermögensdisposition jedoch nicht, als solche zu erkennen. Im erwähnten Entscheid ging es darum, dass die Geschädigten darüber getäuscht worden waren, dass sie mit ihrer Unterschrift eine Vermögensdisposition vornahmen. Sie irrten also über die Folgen, welche die geleistete Unterschrift für sie hatte. Vorliegend irrte auch über die R. _____ Folgen ihrer Unterschrift, da sie davon ausging, die fraglichen Schriftstücke seien zu ihrem Wohl- und ihrem Nutzen. Wenn R. _____ die fraglichen Schriftstücke verfasste und unterzeichnete, dann deshalb, weil sie dem Angeklagten vertraute und dessen Empfehlungen befolgte, in der irrigen Vorstellung, das liege in ihrem Interesse. Damit ist auch der Motivationszusammenhang zwischen Irrtum und Vermögensdisposition gegeben.

6. Es stellt sich somit die Frage, ob dieser Irrtum bei R. _____ durch eine Täuschung des Angeklagten hervorgerufen wurde. Fest steht, dass der Angeklagte R. _____ als Kundin der Versicherung, für welche er damals arbeitete, kennengelernt hatte. Weiter steht fest, dass sich der Angeklagte in der Folge auch privat um bemühte und zwar zu einer Zeit, als R. _____ bei R. _____ noch keine Beeinträchtigung der geistigen Gesundheit festzustellen war. Es ist davon auszugehen, dass sich das Vertrauensverhältnis zwischen den beiden noch zu einer Zeit entwickelte, als R. _____ urteilsfähig war. Da der Angeklagte - wie vorgängig ausgeführt - zu späteren Zeiten aufgrund seiner Vertrauensstellung bei finanzielle Vorteile für R. _____ sich erreichen konnte, darf angenommen werden, dass für ihn von Anfang an der finanzielle Aspekt bei seinen Bemühungen um eine Rolle spielte (vgl. R. _____ vorne 4.9). Allerdings konnte er nicht voraussehen, dass die geistige Gesundheit von R. _____ derart

89 nachlassen würde, dass sie eines Tages nichts mehr realisieren würde und er sich aufgrund seiner Vertrauensstellung dann ihr ganzes Vermögen aneignen könnte, wie er es letztlich zu tun versucht (vgl. vorne 4-9). Es kann ihm im strafrechtlichen Sinn somit nicht vorgeworfen werden, er habe von Anfang an die Bekanntschaft mit R. _____ nur deshalb gepflegt, um sich später einmal ihr gesamtes Vermögen anzueignen. Es kann aber gesagt werden, dass er von Anfang an darauf spekulierte, von R. _____ finanzielle Vorteile gewährt zu erhalten, sei es in Form von kleineren oder grösseren Schenkungen oder in Form eines Vermögens und sich vor allem deshalb um die Gunst von bemühte. R. _____ Wille vorne dargelegt, kann nicht erstellt werden, dass der Angeklagte vorgemacht hätte, er liebe R. _____ sie und wolle sie heiraten. Da der Angeklagte, v. Ende der 80er-Jahre / Anfang 90er-Jahre, viel Zeit mit ihr verbracht, ist aufgrund der allgemeinen Lebenserfahrung anzunehmen, dass den nahe liegenden R. _____ Schluss zog, er bringe ihr zumindest eine gewisse Zuneigung entgegen. Dass

dem in Wirklichkeit auch so war, kann nicht ausgeschlossen werden, selbst wenn der Angeklagte berechnend vorgegangen ist. In welchem Masse die Vorstellungen von R. _____ bezüglich der Zuneigung, die ihr der Angeklagte entgegenbrachte, von seiner effektiv empfundenen Zuneigung abwich, kann allein schon aufgrund der Tatsache, dass es sich bei Gefühlen um subjektive Empfindungen handelt, die nicht messbar sind, nicht festgestellt werden. Wie vorne ausgeführt, muss sich das tatsächliche Verhalten auf Tatsachen, also auf objektiv feststehende Umstände beziehen. Wenn R. _____ dem Angeklagten vertraute, weil sie davon ausging, er empfinde ihr gegenüber Zuneigung, handelt es sich hierbei nicht um eine irri- ge Vorstellung über eine Tatsache, sondern um eine Vorstellung, die auf ihren eigenen, subjektiven Empfindungen gründete und ein Zusammenspiel von verschiedensten

90 subjektiven Komponenten darstellte. Daraus kann dem Angeklagten in strafrechtlicher Hinsicht jedoch kein Vorwurf gemacht werden. Dass der Angeklagte die rein finanziell-eigennützige Motivation seines Tuns gegenüber R. _____ schwiegen hätte - wie ihm dies die Anklage u.a. vorwirft, lässt sich so auch nicht feststellen. Im Gegenteil ist zumindest bezüglich der Schenkung vom 23. Juli 1992 davon auszugehen, dass der Angeklagte mit R. _____ über den Inhalt dieses Schriftstücks sprach, ihr also auch sagte, dass sie ihm damit ihr ganzes Vermögen schenkte (wobei ihm jedoch klar war, dass R. _____ nicht erfasste, was dies bedeutete). Es ist anzunehmen, dass er R. _____ auch bezüglich der übrigen Schriftstücke nichts verschweigen musste, da sie den Inhalt von dem, was ihr der Angeklagte allenfalls sagte, nicht mehr erfassen konnte. Hingegen kann gesagt werden, indem er als Vertrauter und Freund von R. _____ ihr die fraglichen Schriftstücke vorlegte oder sie zum Verfassen von Schriftstücken veranlasste, gab er durch konkludentes Handeln vor, mit deren Unterzeichnung bzw. Erstellung handle sie in ihrem eigenen Interesse, zu ihrem eigenen Wohl. Darin ist denn auch die Täuschungshandlung des Angeklagten zu sehen, womit er R. _____ über objektiv feststehende Umstände irreführte. Er wusste, dass ihm vertraute (Hp 45 S. 8). Dass R. _____ ihm dabei auch bewusst war, dass R. _____ aufgrund ihres Vertrauens in ihn und aufgrund der Beeinträchtigung ihrer geistigen Gesundheit nicht mehr erfassen konnte, was er ihr zur Unterzeichnung vorlegte bzw. sie zu schreiben veranlasste, liegt auf der Hand und wurde bereitwillig ausgeführt. Er wusste, R. _____ würde eine Überprüfung, ob diese Schriftstücke tatsächlich in ihrem Interesse verfasst wurden, aufgrund ihres Vertrauens unterlassen und er wusste auch, dass ihr aufgrund ihres geistigen Zustandes eine Überprüfung gar nicht

91 möglich war. Damit ist dargetan, dass der Angeklagte arglistig handelt. Die Täuschungshandlungen sind in der Anklageschrift einzeln aufgeführt, nämlich unter dem Titel Vermögensdispositionen / Vermögensschaden und sind vorgängig eingehend dargelegt worden. Dass die Irreführung auf dem dem Angeklagten von R. _____ entgegengebrachten Vertrauen beruht, das zur Folge hatte, dass sie davon ausging, at handele zu ihrem Wohl, in ihrem Interesse, ist ebenfalls in der Anklageschrift umschrieben (B. Täuschung / Irrtum), wie auch die Arglist, wie sie vorne dargelegt wurde (C. Arglist). Dass zwischen der arglistigen Täuschung durch den Angeklagten und dem Irrtum bei R. _____ ein Motivationszusammenhang besteht, liegt auf der Hand und braucht keiner weiteren Erörterungen. 7. Bezüglich der Fr. 1-1250'000.--, welche R. _____ dem Angeklagten am 1. Juli 1991 übergab, ist festzuhalten, dass hier die Schenkung gemäss Urkunde vom 18. Juni 1991 am 1. Juli 1991 auch vollzogen wurde und der

(wirtschafliche) Vermögensschaden offensichtlich ist. Dabei ist festzuhalten, dass sich R._____ bei der Übergabe des Geldes zwar bewusst war, dass damit eine Eigentumswohnung gekauft würde. Sie war sich jedoch nicht bewusst, dass diese Eigentumswohnung dem Angeklagten gehören sollte (v91. vorne). Grundsätzlich verhält es sich aber auch hier so, dass der Angeklagte R._____ vorspiegelte, sie handle zu ihrem Wohl, in ihrem Interesse, wenn sie einerseits die Urkunde vom 18. Juni 1991 unterschreibe und andererseits ihm das Geld aushändige. 8. Zusammenfassend ist somit festzuhalten, der Angeklagte wusste, dass R._____ er ihm vertraute und davon ausging, €t Sorge für ihr Wohl. Weiter war er sich be-

92 wusste, dass sie alles unterzeichnen würde, was er ihr zur Unterschrift vorlegte. Er wusste, dass sie aufgrund ihrer geistigen Beeinträchtigung nicht in der Lage war, den Inhalt dieser Schriftstücke zu erfassen. Indem er R._____ r veranlasste, das Testament vom 5. Juli 1992 zu verfassen und indem er ihr die verschiedenen, in der Anklageschrift erwähnten Schriftstücke zur Unterzeichnung vorlegte, täuschte er sie arglistig, wodurch sie in einen Irrtum versetzt wurde, aufgrund dessen sie Vermögensdispositionen vornahm, die zu einem Vermögensschaden führten (bei ihr selber bzw. ihren gesetzlichen Erben) - Dass der Angeklagte wissentlich und willentlich sowie mit Bereicherungsabsicht handelte, liegt, auf der Hand und ergibt sich aus vorgangigen Ausführungen. Demzufolge hat der Angeklagte den Tatbestand des Betruges sowohl in objektiver als auch in subjektiver Hinsicht erfüllt. 9. Die Anklage wirft dem Angeklagten gewerbsmäßiges Handeln vor. Gewerbsmäßigkeit ist bei berufsmäßigem Handeln gegeben. Ein solches liegt vor, wenn sich aus der Zeit und den Mitteln, die der Täter für die deliktische Tätigkeit aufwendet, aus der Häufigkeit der Einzelakte innerhalb eines bestimmten Zeitraums sowie aus den angestrebten und erzielten Einkünften ergibt, dass er die deliktische Tätigkeit nach der Art eines Berufes ausübt. Wesentlich ist dabei, dass der Täter sich darauf eingerichtet hat, durch deliktische Handlungen relativ regelmäßig Einnahmen zu erzielen, die einen namhaften Beitrag an die Kosten der Finanzierung seiner Lebenshaltung darstellen. Ob dies der Fall sei, ist aufgrund der gesamten Umstände zu entscheiden (Rehberg / Schmid, a.a.O., S. 119). Im BGE 119 IV 133 hielt das Bundesgericht fest, dass es nach wie vor notwendig ist, dass der Täter die Tat bereits mehrfach begangen hat, dass er in der Absicht handelte, ein Erwerbseinkommen zu erlangen und aufgrund seiner Taten geschlossen werden muss, €t sei zu einer Vielzahl von unter den fraglichen

93 Tatbestand fallenden Taten bereit gewesen. Bei der Entscheidung der Frage, ob im konkreten Fall Gewerbsmäßigkeit gegeben sei, hat der Richter stets auch die Höhe der angedrohten Mindeststrafe zu berücksichtigen. vorliegend handelt es sich nicht um den typischen Fall eines Betruges, weshalb bei der Beurteilung, ob ein gewerbsmäßiger Betrug gegeben ist, den besonderen Umständen des Falles Rechnung zu tragen ist. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Absicht des Angeklagten darin lag, sich aus dem Vermögen von R._____ zu bereichern, was so weit ging, dass er sich schliesslich ihr ganzes Vermögen aneignen wollte. D.h., seine deliktische Absicht war auf das Vermögen von beschränkt und R._____ sein Verhalten war nicht darauf gerichtet, mit seinem deliktischen Handeln bis auf weiteres ein Erwerbseinkommen zu erzielen. Demzufolge kann auch nicht, gesagt werden, der Angeklagte habe gewerbsmäßig gehandelt. Die höhere Strafdrohung für die gewerbsmäßige Begehung eines Betruges soll der erhöhten sozialen Gefährlichkeit Rechnung tragen. Eine solche ist vorliegend jedoch nicht gegeben. Der Angeklagte ist somit lediglich des mehrfachen Betruges im Sinne von Art. 148 Abs. 1 aStGB schuldig zu

sprechen. IV STEUERBETRUG A. Sachverhalt. Der Angeklagte anerkennt, den ihm in der Klage unter dem Titel zur Last gelegten Sachverhalt vollständig (Prot. S. 68; HD 45 S. 30). Dieses Geständnis entspricht dem Untersuchungsergebnis. Der eingeklagte Sachverhalt ist, somit erstellt.

94 B. Anwendbares Recht Eingeklagt sind Tatbestände bezüglich der Steuererklärungen der Jahre 1987 bis 1991. Es stellt sich somit vorerst die Frage des anwendbaren Rechts. Das am 1. Januar 1991 in Kraft getretene neue Steuerrecht ist nur dann auf Strafsteuerbestände anzuwenden, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes erfüllt wurden, wenn es für den Steuerpflichtigen eine günstigere Lösung bringt (S 259 Abs. 2 StG). Dies ist vorliegend nicht der Fall, da das neue Recht nicht nur für den schweren Fall eine Gefängnisstrafe vorsieht wie das alte Recht. Demzufolge ist altes Recht anzuwenden. C. Verjährungsproblematik Gemäss S 1-93 Abs. 2 aStG verjährt die Strafverfolgung wegen Steuerbetruges zehn Jahre nach Ablauf des Steuerjahres, für das der Steuerpflichtige nicht oder unvollständig eingeschätzt worden ist. Mit einer Änderung vom 23. September 1990, in Kraft seit 1. Januar 1991, wurde bei S 1-93 StG neu ein dritter Absatz eingefügt, wonach die Verjährung durch jede Strafverfolgungshandlung unterbrochen wird und die Verjährungsfrist damit neu zu laufen beginnt, aber insgesamt nicht, um mehr als fünf Jahre hinausgeschoben werden kann. Die zehnjährige Verjährungsfrist galt vor dieser Neuerung absolut (vgl. Reimann / Zuppinger f Sc}lstrer, Kommentar zum Zürcher Steuergesetz, Band IV, Bern 1-956, N 5 zu S 1-93 StG). Es stellt sich die Frage, welches Recht, für die Verjährungsfrist anzuwenden ist. Der Bezirksanwalt schliesst aus Art. IV der Übergangsbestimmungen zum StG vom 23. September 1990, wonach die Verjährung der Strafverfolgung wegen Steuerbetrugen bei Verfahren, die beim Inkrafttreten des neuen Gesetzes bereits hängig sind, sich nach den Bestimmungen des alten Rechts richtet, dass die Verfahren, die

95 erst nachher aufgehoben wurden, nach den Bestimmungen des neuen Rechts zu beurteilt sind, auch wenn es Sachverhalte betrifft, die in die Zeit vor Inkrafttreten des neuen Rechts fallen (HD 43 S. BB f.). Art. II der Übergangsbestimmungen hält jedoch fest, dass die geänderten Bestimmungen erstmals Anwendung finden auf die Einschätzung für das Steuerjahr 1991. Dies muss auch für die geänderte Verjährungsrechtliche Bestimmung gelten. Demzufolge ist für die Steuerjahre 1987 bis 1990 das damals geltende Recht mit der absoluten zehnjährigen Verjährungsfrist anzuwenden. Gesetzesänderungen können in der Regel nur Auswirkungen haben auf Taten, die nach Inkrafttreten der Änderung begangen wurden, es sei denn, das neue Recht ist das mildere (Art. 2 SLGB). Dieser Grundsatz muss auch für Verjährungsrechtliche Fragen gelten. Die am 1. Januar 1991, neu in Kraft getretene Bestimmung betreffend der Unterbrechung der Verjährung stellt eine Verschlechterung gegenüber dem vorher geltenden Recht dar. Selbst, wenn vorliegend bei den vom Angeklagten begangenen Steuerbetrugen eine Verjährungsrechtliche Einheit im Sinne von Art. 7L Abs. 2 SLGB grundsätzlich gegeben wäre und demgemäss der Beginn der Verjährung für alle Einzeltaten auf den für die letzte Tat massgeblichen Zeitpunkt anzusetzen wäre, muss für die Taten vor 1991 die damals geltende zehnjährige absolute Verjährungsfrist massgeblich sein. Im andern Fall würde das bedeuten, dass eine nach altem Recht beispielsweise nur als Übertretung strafbare Verhaltensweise bei Annahme eines "Einheitsdelikts" schwerer bestraft werden konnte, wenn das neue Recht dafür Vergehensstrafe androht. Es liegt auf der Hand, dass ein Verhalten, das nach altem Recht nur eine Übertretung darstellt, nicht deshalb, weil

es aufgrund einer verjährungsrechtlichen Einheit im Zusammenhang mit einem neuerechtlich als Vergehen qualifizierten Verhalten steht, rückwirkend die Qualifikation eines Vergehens haben kann. Entsprechendes muss auch für eine Verdrängerung der Verjährungsfrist gelten (v91. BGE 1-L4 IV 4). Das bedeutet,

-96 dass die dem Angeklagten in den Steuerjahren 1987 bis 1989 zur Last gelegten Steuerbetrüge heute bereits verjährt sind, weshalb auf die entsprechenden anklagepunkte nicht einzutreten ist. Für das Steuerjahr 1990 ist ebenfalls von der zehnjährigen absoluten Verjährungsfrist auszugehen. D.h., der dem Angeklagten für das 1990 zur Last gelegte Steuerbetrug 'Jahr verjährt Ende 2000. Das Steuerjahr 1991 fällt in die Zeit, für welche der neu eingeführte Abs. 3 von S 193 StGB bereits Wirkung entfaltet, weshalb hier - aufgrund der Unterbrechung - die längere Verjährungsfrist' gilt. Die Rechtliche Würdigung Der Bezirksanwalt (und ebenso die Verteidigung IHD 45 S. 301) würdigt, die Delikte als schweren Fall des Steuerbetruges (uo 43 S. 92), ging dabei jedoch davon aus, dass der Angeklagte über fünf Jahre hinweg gegenüber den Steuerbehörden falsche Angaben machte. Die vorliegend interessierenden, in den Steuerjahren 1990 und 1991 zu Unrecht in Abzug gebrachten Beträge machen aber nur einen geringen Teil der eingeklagten Verfehlungen aus, so dass sich die Annahme eines schweren Falles nicht rechtfertigt. Der Angeklagte ist somit des mehrfachen Steuerbetruges im Sinne von S 192 Abs. 1 aStGB schuldig zu sprechen, ohne dass von einem schweren Fall auszugehen ist. v Strafzumessung 1-. Hat jemand durch eine oder mehrere Handlungen mehrere Freiheitsstrafen verwirkt, so verurteilt ihn der Richter zu der Strafe der schwersten Tat und erhöht deren Dauer

-97 angemessen, wobei er jedoch das höchste Mass der angedrohten Strafe nicht um mehr als die Hälfte erhöhen kann und an das gesetzliche Höchstmass der Strafart gebunden ist (art. 63 Ziff. 1 Abs. 1 StGB). Der Betrug wird mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren oder mit Gefängnis bestraft. Durch die Tatmehrheit öffnet sich der Strafrahmen nach oben bis zu sieben Jahren Zuchthaus. Innerhalb dieses Strafrahmens bemisst der Richter die Strafe nach dem Verschulden des Täters, wobei die Beweggründe, das Vorleben und die persönlichen Verhältnisse des Schuldigen zu berücksichtigen sind (art. 63 StGB). 2. Zur Person des Angeklagten lässt sich anhand der Akten sowie den Ausführungen anlässlich der Hauptverhandlung im Wesentlichen Folgendes entnehmen: Der Angeklagte wurde am 25. Juli 1943 als jüngster von drei Brüdern in geboren. Die Eltern führten in BI. d.ort das Hotel f und hatten entsprechend wenig Zeit, sich um die Kinder zu kümmern. Der Angeklagte besuchte die üblichen Schulen in BI. und schloss 1964 die Mittelschule mit der Matura Typus C ab. Darauf absolvierte er ein Praktikum beim und begann BK. [Verein] dann sein Studium in Genf. Er setzte sein Studium in Zürich und St. Gallen fort, wo er 1969 das Lizentiat der Wirtschaftswissenschaften und 1974 das Doktorat erwarb (HD LO/L7 und 18; Prot. S. 6 ff.). In jener Zeit hat der Angeklagte auch geheiratet, wobei diese Ehe kinderlos blieb und 1974 wieder geschieden wurde. Nach verschiedenen Arbeitsstellen im Bereich Bank, Treuhand, Versicherung, AHV und Autoverkauf wechselte der Angeklagte 1982 in die Versicherungsbranche. Vorerst war er als freier Agent bei der W. Versicherungsgesellschaft tätig. 1990 wechselte er zur AW. Versicherungsgesellschaft, wo er auf Provisionsbasis seine Zeit freier einteilen und sich vermehrt um kümmern konnte. R.

98 te. Nach der Auflösung des Arbeitsvertrages mit der auf Ende 1-991- ging der Angeklagte keiner geregelten Erwerbstätigkeit mehr nach. Er erledigte für seinen Bruder in Amerika gewisse Arbeiten und bildete sich weiter. Zur Zeit lebt der Angeklagte von den Fr. 50'000.-- jährlich, die er als Erbbefugnis noch während drei bis vier Jahren von seinem Bruder in BI. _____ erh<lt, und von seinem Vermögen, welches er mit ca. Fr. 800'000.-- bis 900'000.-- angab (Prot., s. 24). Der Angeklagte lebt nach wie vor in der Eigentumswohnung an der P. _____-strasse in Zürich jährlich und bezahlt für die Stockwerkeigentumschaft rund Fr. 12'000.-- (prot. S. 24 f.). Im Jahre 1997 wurde der Angeklagte wegen grober Verletzung einer Verkehrsregel mit Fr. 3'000.-- gebusst (u. Lo/3) - 3. Beim eigentlichen Tatverdachten des Angeklagten ist zu berücksichtigen, dass er - ohne sich in einer finanziellen Notlage zu befinden - aus rein egoistischen Gründen handelte. Je mehr sich der geistige Zustand von R. _____ verschlechterte, desto mehr liess er sich aus deren Vermögen zukommen. Wie skrupellos er vorging, zeigt sich auch darin, dass er sich nicht damit begnügte, sich von ihr laufende Rechnungen bezahlen und eine Eigentumswohnung an bester Lage schenken zu lassen, sondern dass er es auf das ganze Vermögen von abgesehen hat - R. _____, d.h. Das Verheimlichen des Testaments vom 6. Juli 1992 gegenüber den gesetzlichen Erben von R. _____ ist Ausdruck seiner moralisch verwerflichen Gesinnung, wie sie auch bei Erbschleichern zutage tritt. Zudem scheint der Angeklagte überhaupt kein Unrechtsbewusstsein zu haben, was sich z.B. darin ausdrückt, dass er sich sogar mit Rechtsmitteln gegen den erstinstanzlichen Entscheid betreffend Ungültigerklärung des Testaments vom 6. Juli 1992 zu wehren versucht.

99 Die erlittene Vorstrafe wegen grober Verletzung einer Verkehrsregel fällt bei der Strafzumessung nicht ins Gewicht, da sie wegen eines Vergehens ausgesprochen wurde, das der Angeklagte erst nach Anhebung vorliegender Untersuchung beging und da sie ein völlig anderes Rechtsgebiet betraf. Die Tatmehrheit bezüglich der Betrugshandlungen fällt als solche insofern nicht allzu schwer ins Gewicht, als - wie bereits erwähnt - kein typischer Fall von Betrug vorliegt und die einzelnen Delikte eine Art Steigerung darstellen, die schliesslich in den letzten Taten gipfelten, als sich der Angeklagte von R. _____ als Universalerbe einsetzen und sich von ihr ihr ganzes Vermögen schenken liess. Da die Steuerbeträge nicht als schwerer Fall zu betrachten sind, haben sie keinen Einfluss auf die Freiheitsstrafe, sondern es ist hierfür eine Busse bis Fr. 20'000.-- auszufüllen (S. 192 aStG). Dabei ist der finanziellen Situation des Angeklagten Rechnung zu tragen. Der Angeklagte geht aus freien Stücken zur Zeit zwar keiner geregelten Erwerbstätigkeit mehr nach, doch reichen ihm - gemäss seinen eigenen Aussagen - seine anderweitigen Einkünfte für den Lebensunterhalt. Ausserdem bezifferte er sein Vermögen mit Fr. 800'000.-- bis 900'000.-- (Prot. S. 241). Zu berücksichtigen ist ferner, dass der Angeklagte bezüglich der Steuerbeträge geständig war. 4. Unter Berücksichtigung aller massgeblichen Strafzumessungsgründe erscheint eine Freiheitsstrafe von 18 Monaten Gefängnis und eine Busse von Fr. 10'000.-- dem Verschulden und den persönlichen Verhältnissen des Angeklagten angemessen. Dabei sind die 16 Tage Untersuchungshaft, anzurechnen (Art. 69 StGB) 5. In objektiver Hinsicht steht, der Gewährung des bedingten Strafvollzugs kein gesetzliches Hindernis entgegen, da

100 keine Freiheitsstrafe von mehr als 18 Monaten ausgefüllt wurde und der Angeklagte noch nie eine Freiheitsstrafe verbüssen musste (Art. 41 Ziff. 1 Abs. 1 und 2 StGB). In subjektiver Hinsicht ist erforderlich, dass Vorleben und Charakter des Verurteilten erwarten

lassen, €r werde durch die AusfAllung einer Warnstrafe von weiteren Verbre- chen oder Vergehen abgehalten (Art . 4I ziff . 1- Abs. L srcB) . Der Angeklagte fuhrte bis anhin ein unauffAlliges Leben und war auch immer in der Lage, fur den eigenen Lebensun- terhalt aufzukommen. Seine Ausbil- dung wuirde ihm auch erlau- ben, wenn notig, wieder einer eigenen Erwerbst5tigkeit nachzugehen. Er lebt, in einem sozial stabilen Umfeld, so dass die Voraussetzungen fur ein Leben ohne Delinquenz ge- geben sind. Auch wenn der Angeklagte das Unrecht seines Verhalt,ens nicht einsehen will, bet,raf es eine sehr spezi- elle Situation, die sich in einer gleichen oder Ahnl-ichen Konstel-Iation kaum wiederholen wird, So dass dennoch davon ausgegangen werden darf, der Angeklagte werde durch die AusfAllung einer Warnstrafe von weiterem Delinquieren abge- halten. Der Vollzug der Freiheitsstrafe ist deshal- b aufzu- schieben und die Probezeit auf zweij- .fahre anzusetzeIT..

VI Schadenersatz Die Vertreterin der GeschAdigten beantragte anlSsslich der Hauptverhandlung, es sei der Angeklagt,e zu verpflicht'en, d,en GeschAdigten Fr. 5 I 5 71-t 043 .37 , event,ualiter Fr. LrOO9t758.70 zu bezahlen (Up 44 S. 1) . Sie begründete ihr Begehren im Hauptstandpunkt damit, dass den Geschd'digten, falls die Ungultigkeitsklage betreffend das Testament vom . ,Juli lgg2 bzw. d.ie Feststellungsklage auf Nichtigkeit 6

L 01- der Schenkung vom 23. Juli 1,992 entgegen den Erwartungen abgewiesen wdrde, ein Schaden j-n Hohe des gesamten Nach- lassvermögens entstehen wuirde (Hp 44 s. 5) . Den Eventual- standpunkt begründete die GeschAdigtenverLreterin damit, dass den GeschAdigEen weiterer Schaden entstanden sei, wel- cher noch nicht in einem Zivilverfahren geltend gemacht wurde, wobei dieser Schaden die Gesch5digten nur dann t,angierte, wenn im hAngigen Zivilverfahren die Erbenstel- lung der Geschiiidigt,en best,Atigt werde (HD 44 S. 6 f .) . Wie die GeschAdigtenvertreterin selber darauf hinwies, hAn- gen die von ihr geltend gemachten Forderungen sowohl im Hauptstandpunkt, als auch im Event,ualstandpunkt von der Er- benst,ellung der GeschAdigten bzw. der Rechtswirksamkeit der Schenkung vom 23 . 'Juli 1,992 ab (HD 44 s. 5 bis 7) .

Diesbezuglich ist bereits ein Verfahren im Kanton Schwyz h5ngig (vgl. Doss. L1). Da uber die Erbenstellung bzw. die Nichtigkeit der Schenkung vom 23. ,JuLi L992 noch nicht rechtskrAftig entschieden ist, ist dieser Schaden zum heu- tigen Zeit,punkt nicht liquid, weshalb auf die Forderungen nicht einzutreten ist.

VII. Einziehung / Beschl-agnahmungen / Kontensperren

1. Der Richter verfügt die Einziehung von Vermögenswerten, die durch eine strafbare Handlung erlangt worden sind oder dazu bestimmt waren, eine strafbare Handlung zu veranlas- sen oder zu belohnen, sofern sie nicht dem VerletzLen zvt Wiederherstellung des recht,mdssigen Zustandes ausgeh5ndigt werden (Art. 59 Ziff . 1 Abs. 1- SI,GB) . Sind die der Einzie- hung unterliegenden VermögenswerLe nicht mehr vorhanden, so erkennt, der Richter auf eine Ersatzforderung des Staa- tes in gleicher Hohe (Art. 59 ziff. 2 Abs. 1 stGB).

L02 Durch seine strafbaren Handlungen erlangte der Angeklagte an bezifferbaren Vermögenswerten einerseits Fr. Lt25OtO00.-- fur den Kauf der Eigentumswohnung an der (Anklagezlffer II.D.3.) sowie die fur P.____-strasse 1 eigene Zahlungen verwendeten BetrAge ab dem Konto von in der Gesamthöhe von Fr. 1-38'052.05 R.____ (Anktagezttffer II.D.5.). Diese Vermögenswerte sind in An- wendung von Art. 59 SIGB einzuziehen bzw. fur nicht mehr vorhandene Vermögenswerte ist auf eine Ersatzforderung zu erkennen.

2. Mit Verfügung der Bezirksanwalt,schaft I fur den KanLon Zurich wom 7. Oktober 1996 wurde das Stockwerkeigent,um des Angeklagt,en an der (Grundbuchblatt P.____-strasse 1 Zurich- Q.____ 2 0) sowie das Miteigentum an der Ein- stelLhall-e im Garagengeschoss

(Grundbuchblatt 3) mit 4 einer Grundbuchsperrung belegt (HD 6/t). Der Bezirksanwalt beantragte, das mit dieser Grundbuchsperrung belegte Eigentum des Angeklagten sei - soweit es nicht zur Deckung der Kosten des Verfahrens und der ausgefallenen Busse heranzuziehen sei - an den Nachlass der R. _____ her- auszugeben (HO eg S. 2) . Die Geschädigtenwertret,erin stellt, die mit einer Verfügungssperre belegt, die Wohnung des Angeklagten an der in Zi- P. _____-strasse 1 sich sei zu Gunsten der Geschädigten einzuziehen (HD 44 S. 1) . Der Angeklagte ist - unabhängig von einer allfälligen Erb- benstellung - Eigentümer der fraglichen Eigentumswohnung an der 3. Er erwarb diese Wohnung mit P. _____-strasse 1 Fr. 1250'000.--, die er sich zu diesem Zweck von betrügerisch erhdlich machte. Da auch l,ie- R. _____ gensehaften unter den Begriff der Vermögenswerte gemäss Art. 59 StGB fallen und somit grundsätzlich auch einzieh- bar sind. (vgl. Schmid / ackermann / Bernasconi / de Capitani, Kommentar F'ziehung, organisiertes Verbrechen und Geldwascherei, Bd. 1, Zurich 1998, N 7 zu StGB 59;

Y 1-03 Trechsel-, Schweizerisches Strafgesetzbuch, Kurzkommentar, 2. Auflage, Zurich 1-997, N 9 zu Art. 59 StGB) , kommt auch diese Wohnung als Einziehungsobjekt im Sinne der erwähnten Norm in Frage. Nach Art. 59 Ziff. 1 Abs. 1 StGB sind zunächst diejenigen Vermögenswerte einzuziehen, die unmittelbar aus der Straftat stammen und beim Täter oder - unter den in Abs. 2 der Bestimmung genannten Voraussetzungen - bei einer Drittperson noch vorhanden sind (originalwerte; BGE L26 I 1-05). Neben den originalwerten sind gemäss Art. 59 Ziff. 1- Abs. 1 StGB auch unechte Surrogate wie echtes Surrogate einzuziehen (BGE L26 I 106), wobei ein echtes Surrogat nur dann angenommen werden darf, wenn es nachweislich an die Stelle des originalwertes getreten ist (ecnt 26 I 105 f.) . Unmittelbar aus der Straftat stammten vorliegend die Fr. 1250'000.--, mit welchen der Angeklagte die Eigentumswohnung an der P. _____-strasse kaufte. Bei dieser Eigentumswohnung handelt es sich somit um ein echtes Surrogat, welches an die Stelle des Originalwertes trat und gemäss der erwähnten Rechtsprechung ein Einziehungsobjekt dar- stellt. Da es sich beim unmittelbaren Schaden aus dem Delikt um einen Geldbetrag handelte, kann den Geschädigten zur Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes dieser Vermögenswert jedoch nicht in Form einer Liegenschaft ausgehndigt werden. Dementsprechend ist das Stockwerkeigentum des Angeklagten an der P. _____-strasse 1 (Grund- buchblatt Zurich- 0) sowie das Miteigentum an Q. _____ der Einstellhalle im Garagengeschoss (Grundbuchblatt 4) samt den zwei darauf lastenden Schuldbriefen über Fr. 250'000.--, errichtet den 30. Juli 1974 (Schuldner: BL. _____ li , , ... [Adresse] L, 8044 Zurich; Gläubiger: zRB) und über Fr. 400'000.--, errichtet den 28. Juni 1979 (Schuldner: BM. _____, ... [Adresse] Gläubiger: Inhaber) einzuziehen und nach Eintritt der Rechtskraft des Entschei-

- 1-04 des - vorbehaltlich allfälliger Ansprüche nach Art. 60 StGB - zu verwerten. Gleichzeitig ist die am 9. Oktober 1996 zur Eintragung angemeldete Grundbuchsperrung aufzuheben. Mit der Verwertung in Form einer freiwilligen Versteigerung ist das zuständige Stadtmannamt zu beauftragen. Dabei ist die Kasse der BAK I - IV anzuweisen, die bei ihr unter der Sachkautions-Nr. 164 lagernden und mit Verfügung der Bezirksanwaltschaft I für den Kanton Zurich vom 1-9. August 1996 beschlagnahmten, obgenannten, zwei Schuldbriefe dem Stadtmannamt Zurich zur Verwertung der Liegenschaft zu übergeben. 3.1. Die gemäss dem Schuldspruch in Anklageziffer II.D-5. einzuziehenden Fr. 138'052.05 sind nicht mehr vorhanden, weshalb auf eine Ersatzforderung im Sinne von Art. 59 Ziff. 2 StGB in gleicher Höhe zu erkennen ist. Aus

dem Vermögen des Angeklagten wurde mit Verfügung der BAK I vom 14. Januar 1997 bei der Bank für Handel & Effekten das auf ihn lautende Konto Nr. 13 mit einem Saldo von Fr. 300'078.-- gesperrt (Ooss. 8/L/L-2). Ebenso wurde mit Verfügung der BAK I vom 14. Januar 1997 bei der ZKB die dem Angeklagten gehörenden und unter dem Namen "Fullhouse" laufenden Konten und Depots gesperrt (Ooss. 8/2/t). Mit Verfügung vom 7. Juli 1999 bzw. 15. Juli 1999 hob die BAK I die Sperre bezüglich des ZKB-Kontokorrentkontos (Nr. 178) und ZKB-Anlagesparkontos (Nr. 12) auf, so dass bei der ZKB nur noch das Privatkonto (Nr. 11) mit einem Saldo per 3. Februar 1999 von Fr. 808.15 und das Depot (Nr. 125) gesperrt blieben (Ooss. 8/2/2, 8/2/4). 2. Der Saldo des mit Verfügung der BAK I vom 14. Januar 1997 bei der Bank für Handel & Effekten auf den Angeklagten lautenden Kontos Nr. 13 ist gestützt auf S 96 und S 106 sowie S 83 SLPO einzuziehen und zur Deckung der ausgedienten Busse, der dem Angeklagten aufzuerlegen-

105 den Verfahrenskosten (vgl. nachfolgend) sowie der unter 3.1. erwähnten Ersatzforderung des Staates Zürich zu verwenden. Ein allfälliger Rest ist dem Angeklagten herauszugeben. Die Bank für Handel & Effekten ist dementsprechend anzuweisen, das auf den Angeklagten lautende Konto Nr. 13 zu saldieren und den Saldo der Bezirksgerichtskasse (ZXB; Konto-Nr. 187) zu überweisen. Die mit Verfügungen der BAK I vom 14. Januar 1997 bzw. 15. Juli 1997 angeordnete Sperre des auf den Namen "Fullhouse" lautenden, dem Angeklagten gehörenden Privatkonto bei der ZKB Konto-Nr. 11 und des Depots Nr. 12 ist aufzuheben. Den Geschädigten steht auch hier ein Vorgehen nach Art. 60 StGB offen. 4. Mit Verfügung der Bezirksanwaltschaft I für den Kanton Zürich vom 29. Oktober 1997 wurde das Stockwerkeigentum der R. _____ in der Residenzstrasse Nr. _____ in U. _____ (Grundbuchblatt 6 und Grundbuchblatt 8 sowie Miteigentum an Grundbuchblatt 9) mit einer Grundbuchsperre belegt (HD 6/3). Zur Begründung führte der Bezirksanwalt aus, zur Zeit sei zwar ein Prozess betreffend Testamentsungültigkeit am Bezirksgericht Gossau pending, doch könne in einem solchen Verfahren eine vergleichsweise Erledigung, in welcher Vermögenswerte der verstorbenen dem Angeklagten überlassen würden, nicht ausgeschlossen werden, wobei solche dem Angeklagten überlassenen Vermögenswerte der Einziehung nach Art. 59 SLGB unterliegen, weshalb diese gestützt auf S 96 SIPO vorsorglich zu beschlagnahmen seien (HD 6/3 s. 1). Die Geschädigtenvertreterin brachte vor, den Geschädigten als Erben sei ein Schaden in Höhe des Kaufpreises der Ei-

gentumswohnung (fr. 727 I 000) entstanden, da die Erblasserin mit Testament vom 26. März 1991 diese Wohnung dem Angeklagten vermacht habe, wobei dieser widerrechtlich vorgegangen sei (HD 44 s. 8 f.). Die Eigentumswohnung in BACH ist auf den Namen von eingetragen und gehört somit zum Nachlass. Soweit ist der rechtmässige Zustand nach wie vor erhalten und eine Zwangsmassnahme des Staates drängt sich deshalb nicht auf. Davon ausgehend, dass das Testament vom 6. Juli 1992 wie vorgängig ausgeführt und vom Bezirksgericht Hofe festgestellt (Doss. 1,1/L) ungültig ist, hat der Angeklagte keine Erbenstellung. Als Vermächtnisnehmer hat er gegen die Erben zwar einen persönlichen Anspruch (art. 562 zGB), d.h., der Angeklagte musste die ihm mit unrechtmässig erlangter letztwilliger Verfügung vom 26. März 1991 vermachte Eigentumswohnung in U. _____ von den Erben herausverlangen. Dagegen steht diesen jedoch die Einrede der Ungültigkeit zu (art. 521 Abs. 3 zGB), da der Angeklagte dieses Vermächtnis wie vorne dargelegt durch ein strafbares Verhalten erlangt hat. Demzufolge

kann der Angeklagte nur Eigentümer der fraglichen Liegenschaft werden, wenn die Erben damit einverstanden sind, wodurch die Kaskette zu seiner strafbaren Handlung unterbrochen wurde und die Eigentumswohnung nicht durch eine strafbare Handlung erlangt worden wäre, weshalb sie kein Einziehungsojekt darstellte. Ein Grund für die Aufrechterhaltung der Grundbuchsperrung ist somit nicht ersichtlich, weshalb diese aufzuheben ist.

1"07 VIII. Kosten- und Entschädigungsfolgen . Wird der Angeklagte verurteilt, so hat er in der Regel die Kosten des Verfahrens zu tragen (S. 1 Abs. 1 StPO). Auch wenn auf die angeklagten Steuerdelikte der Jahre 1987 bis 1989 zufolge Verdrängung nicht einzutreten ist, rechtfertigt es sich - mangels nennenswerter Mehraufwand, dem Angeklagten die Kosten der Untersuchung sowie diejenigen des gerichtlichen Verfahrens aufzuerlegen. 2. Ausserdem hat der Verurteilte den Geschädigten für Umtriebe im Zusammenhang mit dem Strafprozess eine Entschädigung auszurichten. Die Geschädigten liessen sich - zu Recht - anwaltlich vertreten, wofür sie zu entschädigen sind. Da die Geschädigtenvertreterin ihren Aufwand nicht bezifferle, ist dieser vom Gericht zu schätzen. In Anbetracht der umfangreichen Akten und unter Berücksichtigung der Komplexität des Falles erscheint eine Umtriebsentschädigung - für die Vertretung im Zivilpunkt allein - in Höhe von Fr. 10'000.-- als angemessen. Der Angeklagte ist demzufolge zu verpflichten, den Geschädigten Fr. 10'000.-- (Mehrwertsteuer eingeschlossen) zu bezahlen. Nachdem im vorliegenden Verfahren über den Zivilpunkt materiell nicht befunden wird, sind dafür auch keine Entschädigungen (bemessen nach Streitwert) zuzusprechen.

T 1 - 108 Das Gericht beschliesst: Auf die Anklage gemäss Ziffer I lit. B bis D (Steuer- 1- betrug; Steuerjahre 1-1987 bis 1989) wird nicht eingetreten. 2. Schriftliche Mitteilung mit nachfolgendem Erkenntnis. Ein Rekurs gegen diesen Beschluss kann innert 20 Tagen 3 von der Zustellung des begründeten Entscheides an schriftlich, im Doppel- und unter Beilage dieses Beschlusses beim Obergericht des Kantons Zürich, III. strafkammer, Postfach, 8023 Zürich eingereicht werden. In der Rekurschrift sind die Rekursanträge zu stellen und zu begründen. Das Gericht erkennt: 1-. Der Angeklagte ist schuldig des mehrfachen Betruges im Sinne von Art. 1-48 Abs 1 StGB (Anklageziffer II) sowie des mehrfachen Steuerbetruges im Sinne von S 192 StG (Anklageziffer III lit. E und F). Der Angeklagte wird bestraft mit 18 Monaten Gefängnis, 2 wovon 6 Tage durch Untersuchungshaft erstanden sind, und mit einer Busse von Fr. 10'000. - - . Der Vollzug der Freiheitsstrafe wird aufgeschoben und die Probezeit auf 2 Jahre angesetzt. Das mit Verfügung der Bezirksanwaltschaft I für den Kanton Zürich vom 7. Oktober 1996 mit einer Grundbuchsperrung belegte Stockwerkeigentum des Angeklagten an

"Y - 109 der in Zürich (Grundbuchblatt P. _____-strasse 1 Zürich- 0) sowie das Miteigentum an der Ein- Q. _____ 2 stalle im Garagengeschoss (Grundbuchblatt, 4) samt den zwei darauf lastenden Schuldbriefen für Fr. 250'100.--, errichtet den 30. Juli 1974 (Schuldner: BL. _____ [Adresse] ; Gläubiger: ZKB) und für Fr. 400'000.--, errichtet den 28. Juni 1979 (Schuldner: BM. _____ [Adresse] ; Gläubiger: Inhaber) werden - unter Aufhebung der am 9. Oktober 1996 zur Eintragung angemeldeten Grundbuchsperrung - zu Gunsten des Staates Zürich eingezogen. 4 Der Angeklagte wird verpflichtet, dem Staat Fr. 1-38'052.05 als Ersatz für unrechtmässig erlangte Vermögensvorteile zu bezahlen. Auf das Schadenersatzbegehren der Geschädigten wird 5 nicht eingetreten. Die Gerichtsgebühr wird festgesetzt auf 6 Fr. 7'500; die weiteren Kosten betragen: Fr. 1,20.--

Vorladungsgebühr Fr. 2t 562.-- Schreibgebühr Fr. t14.-- Zustellungsgebühr Fr. 6t 963 . -- Kanzleikosten Untersuchung Fr. 1-8 t 956 .50 Auslagen Untersuchung Die Kosten der Untersuchung und des gerichtlichen Ver- 7 fahrens werden dem Angeklagten auferlegt. Der Angeklagte wird verpflichtet den GeschAdigten eine 8 Prozessentschddigung von insgesamt Fr. 10'000.-- inklu- sive Mehrwertsteuer, zahJ.bar an deren Vertreterin Frau lic.iur. X._____, fur deren Umtriebe im Strafver- fahren zu zahlen.

Y 110 Schriftliche Mitteilung im Dispositiv an 9 - den Verteidiger (im Doppel fur sich und den Angeklag- ten; versandt), - die Bezirksanwaltschaft I fur den Kanton Zurich, Bu- ro 7, Unt..Nr. 93/00143 (obergeben) , - Finanzdirektion, Rechtsabteilung in Steuersachen, Stampfenbachstrasse 24, 8090 Zurich (versandt), - d.ie GeschAdigten bzw. deren Vertreterin (versandt) und. hernach in vollstdndiger Ausfertigung an - den Verteidiger (im Doppe1 fur sich und den angeklag- ten) - die B , ezirksanwaltschaft I fur den Kanton Zurich, Bu- ro 7, Unt.Nr. 93/00143, - d.ie Gesch5digen bzw. deren Vertreterin sowie nach Eintritt der Rec tskraft an - das stadtmannamt ztrch , Minervastrasse 40, Post- fach, 8032 Zurich (im Disp sitivauszug gemAss ziffer 3), - das Grundbuchamt Zurich- Q._____, ... [Adresse] Postfach, 8028 Zurich (im gemd'ss Zj-ffer 3), - die Kasse der Bezirksanwaltschaft I - IV des Kantons Zu-r:-ch (im Dispositj-vauszrtg gemAss Zi-ffer 3), - die Strafregisterbehörde mit Formular A sowie - die Bezirksgerichtskasse. 10. Eine Berufung gegen dieses Urteil kann innert 20 Tagen von der Eröffnung des Entscheides im Dispositiv an, schriftlich beim Bezj-rksgericht ztrr:-ch, 9. Abteil-ung, Postfach, 8025 Zurich, erklrdt werden. Fur die Staat.sanwaltschaft richten sich die Modalita- ten der Berufung nach S 41-2 Abs. 3 SLPO. LL. Werden lediglich die Kosten- und EntschAdigungsbestim- mungen angefochten, so hat das durch Rekurs zu gesche- hen, der innert 20 Tagen von der Zustellung des begrun deten Entscheides an schriftlich, im Doppel und unter Beilage dieses Entscheides beim Obergericht des Kan- tons Ziarlch, III. Strafkammer, Postfach, 8023 Zl0'ri-c]:, eingereicht werden. In der Rekurschrift sind die Re- kursortrAge zu stellen und zu begrunden.

Y I r_1-1 Das Gericht beschliesst sodanrr: L Das Stadtmannamt Zurich wird beauftragt, nach Ein- tritt der Rechtskraft von Ziffer 3 des Urteils das ein- in einer freiwilligen ver- gezogene stockwerkeigent.um steigerung zu verwerten und den Nettoerlos der Kasse des Bezirksgerichtes ZiirLch (ZKB, Konto-Nr- abzuliefern. LLL2-0095 . 007) Die Kasse der BAK I - IV wird angewiesen, die bei ihr 2 unter sachkautions-Nr. lagernden, mit verfuigung 16 der BAK I vom 1-9. August Lggg beschlagnahmten, in zif- fer 3 des urteils spezifizierten zwer schuldbriefe nach Eintritt der Rechtskraft dieses Beschlusses dem Stadtmannamt Zurich herauszugeben- Der Saldo d.es bei d.er Bank fur Handel & Effekten auf 3 den Angeklagten l-autenden Kontos Nr. 13 wird ein- gezogen und zur Deckung der ausgefAll-ten Busse, der Verfahrenskosten und der Ersatzforderung gemAss ZLff. 4 des Urteil-s verwendet. Ein allfA llicher Rest wird dem Angeklagten herausgegeben. Die Bank fur Handel & Effekten wird angewiesen, das auf den Angeklagten lautende Konto Nr. 13 zu sal- dieren und den Saldo der Bezirksgerichtskasse (Zxs; Konto-Nr . LLt2-0095. 007) zu uberweisen. Die mit Verfuigungen der BAK I vom 1"4. Januar L997 bzw. 4 1-5. Juli L997 angeordnete Sperre des auf den Namen "Fullhouse" lautenden, dem Angeklagten gehorenden Pri- vatkonto bei der ZKB mit der Nummer 13 und des Depots Nr. wird aufgehoben. 18 Die mit Verfuigung vom 29. Oktober L997 angeordnete und 5 am 2g. oktober LggT zur Eintragung in das Grundbuch angemeldete Grundbuchsperre uber die Liegenschaft

'Y Lt2 Grundbuch AX. _____ Blatt 8 und 6 wird aufgehoben. schriftliche Mitteilung im Dispositiv an 6 - den Verteidiger (im Doppel für sich und den Angeklagten; versandt), - die Bezirksanwaltschaft I für den Kanton Zürich, Büro 7, Unt.Nr. 93/ooL43 (überbracht) sowie nach Eintritt der Rechtskraft an - das Stadttammannamt Zürich, Minervastrasse 40, Postfach, 8032 Zürich (im Dispositivauszug gemäss Ziffer 1 und 2), - die Kasse der Bezirksanwaltschaft I - fV des Kantons Zürich (im Dispositivauszug gemäss Ziffer 2), - die Bank für Handel und Effekten, Rechtsdienst, Taleracker 50, Postfach, 8039 Zürich (im Dispositivauszug gemäss Ziffer 3), - die zKB, Rechtsdienst, zHv Frau BN. _____, Postfach, 8010 Zürich (im Dispositivauszug gemäss Ziffer 4), - das Grundbuchamt BO. _____, ... [Adresse], u (im Dispositivauszug gemäss Ziffer 5) sowie - die Bezirksgerichtskasse. Ein Rekurs gegen diesen Beschluss kann innert 20 Tagen 7 von der Zustellung an schriftlich, im Doppel und unter Beilage dieses Beschlusses beim Obergericht des Kantons Zürich, III. Strafkammer, Postfach, 8023 Zürich eingereicht werden. In der Rekursschrift sind die Rekurrsanträge zu stellen und zu begründen. Wird gegen das Urteil Berufung erklärt, so gilt dieser Beschluss als mitangefochten. Der Vorsitzende: Der juristische Sekretär: ! ;! Lv

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.